

Jugendschutzbericht

für den Medienrat der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- zweites Halbjahr 2011 -



Inhalt

| | | |
|-----------|---|----|
| 1 | Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) | 4 |
| 1.1 | Organisations- und Verfahrensfragen | 4 |
| 1.1.1 | Sitzungen..... | 4 |
| 1.1.2 | Recherche zu Kinderportalen: Werbeverstöße (u. a. § 6 JMStV) | 5 |
| 1.1.3 | KJM-Prüferworkshop | 6 |
| 1.1.4 | Arbeitssitzungen der AG Telemedien – erfolgreiche Vorarbeit für die KJM bei der Positivbewertung zweier Jugendschutzprogramme..... | 6 |
| 1.1.5 | AG Selbstkontrollenrichtungen | 7 |
| 1.1.6 | AG Verfahren | 7 |
| 1.1.7 | Austauschtreffen von BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net | 7 |
| 1.2 | Technische Jugendschutzmaßnahmen / Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV | 8 |
| 1.2.1 | AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte..... | 8 |
| 1.2.2 | Jugendschutzprogramme | 11 |
| 1.3 | Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle..... | 13 |
| 1.4 | Prüftätigkeit | 14 |
| 1.4.1 | Anfragen/Beschwerden..... | 14 |
| 1.4.2 | Aufsichtsfälle | 18 |
| 1.4.2.1 | Aufsichtsfälle Rundfunk | 19 |
| 1.4.2.2 | Aufsichtsfälle Telemedien | 20 |
| 1.4.3 | Indizierungsverfahren | 21 |
| 1.5 | Weitere Arbeitsschwerpunkte..... | 27 |
| 1.5.1 | Herausforderung Onlinespiele..... | 27 |
| 1.5.2 | Online-Mediatheken: Fernsehen im Netz..... | 29 |
| 1.5.3 | Recherche: Werbeverstöße auf Kinderportalen | 31 |
| 1.5.4 | Gerichtsverfahren | 32 |
| 1.5.5 | Öffentlichkeitsarbeit | 34 |
| 1.5.5.1 | Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten | 34 |
| 1.5.5.2 | Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen | 34 |
| 1.5.5.3 | Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick..... | 36 |
| 1.5.5.3.1 | Veranstaltungen der KJM | 36 |

| | | |
|-----------|---|----|
| 1.5.5.3.2 | Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle | 38 |
| 1.5.5.4 | Berichtswesen | 42 |
| 2 | Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) | 44 |
| 2.1 | Rundfunk | 44 |
| 2.1.1 | Beschwerden Rundfunk | 44 |
| 2.1.2 | Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern | 45 |
| 2.1.3 | Nachträgliche Überprüfung von Sendungen | 45 |
| 2.1.4 | Problemfälle | 49 |
| 2.1.5 | Prüffälle / Verstöße | 53 |
| 2.1.5.1 | Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle | 53 |
| 2.1.5.2 | Fälle im KJM-Prüfverfahren | 57 |
| 2.1.6 | Hörfunk-Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM | 58 |
| 2.2 | Telemedien | 59 |
| 2.2.1 | Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien | 59 |
| 2.2.2 | Aufsichtsfälle Telemedien der BLM | 60 |
| 2.2.2.1 | Fälle im KJM-Prüfverfahren | 60 |
| 2.2.2.2 | Fälle in KJM-Präsenzprüfungen | 61 |
| 2.2.2.3 | Anhörung durch die BLM | 62 |
| 2.2.2.4 | Weiterleitung an Selbstkontrollenrichtungen | 62 |
| 2.2.2.5 | Fälle im Beobachtungsmodus | 63 |
| 2.2.2.6 | Von der KJM entschiedene Fälle | 65 |
| 2.2.2.7 | Fälle im KJM-Prüfausschuss | 65 |
| 2.2.2.8 | Gerichtsverfahren | 65 |
| 2.3 | BPjM, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss | 66 |

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 35. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2011.

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

1.1.1 Sitzungen

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in fünf Sitzungen über Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Im Fokus stand die Weiterentwicklung des Modells der regulierten Selbstregulierung mit der Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) im Onlinebereich (► 1.3). Auch im technischen Jugendschutz konnte die KJM einen entscheidenden Durchbruch mit der Positivbewertung zweier Jugendschutzprogramme erreichen (► 1.2.2).

Wesentliche Veränderungen erfolgten auch im personellen Bereich der KJM: Prof. Dr. Ring ging zum 01.10.2011 in den Ruhestand. Er hatte seit der Gründung der KJM im Jahr 2003 den Vorsitz inne. Die KJM vereinbarte daher – und aufgrund des Todes des stellvertretenden Vorsitzenden, Manfred Helmes, – dass der Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Jochen Fasco, die Sitzungsleitung der KJM-Sitzungen im Oktober und im November übernehmen solle. Im Dezember wählte die KJM Siegfried Schneider, den Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), zu ihrem neuen Vorsitzenden und Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), zum stellvertretenden Vorsitzenden. Beide wurden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Die nächste Amtsperiode der KJM beginnt im April 2012.

Strukturelle Debatten führten die Mitglieder mit Blick auf ein Gutachten zur Organisationsuntersuchung im Bereich der Arbeitsgemeinschaft der

Landesmedienanstalten GbR (ALM) der Unternehmensberatung Tormin. Nach Präsentation des Gutachtens durch den Gutachter und auf Basis einer Diskussionsgrundlage der KJM-Stabsstelle, betonten die Mitglieder der KJM zunächst, dass es oberstes Ziel sein müsse, die bisherige hohe Qualität und Effizienz der Arbeit der KJM auch nach Strukturänderungen zu gewährleisten. Die KJM stellte fest, dass ihre Aufgaben in dem Gutachten nur ausschnittsweise und in – der Praxis nicht entsprechenden – Schwerpunkten dargestellt würden. Das Gutachten könne allein schon aufgrund seines methodischen Ansatzes nicht als Grundlage für eine zukünftige Struktur herangezogen werden. Die KJM werde sich auch in Zukunft mit den organisatorischen Fragestellungen verstärkt auseinandersetzen und sich in die strukturellen Diskussionen einbringen.

Auf einen Blick: Mitglieder der KJM (Stand: 14.12.2011):

Vorsitz: Siegfried Schneider; stv. Vorsitz: Andreas Fischer

Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann, N.N.

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange, Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thoenert

1.1.2 Recherche zu Kinderportalen: Werbeverstöße (u. a. § 6 JMStV)

In ihrer Sitzung am 10./11.05.2011 hatte die KJM der KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net den Auftrag erteilt, gemeinsam eine Überprüfung von wichtigen Kinderplattformen bzw. Kinderangeboten im Internet, insbesondere mit Blick auf § 6 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) („Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping“) durchzuführen. In einem ersten Schritt trafen sich Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle und von jugendschutz.net am 19.08.2011 in München zu einem Austausch, um erste Grundlinien für eine Spruchpraxis zu erarbeiten. Es wurden exemplarisch konkrete Fälle gesichtet und diskutiert, wie die einzelnen Vorschriften des § 6 JMStV in der Praxis anzuwenden sind. Die KJM wird sich mit dem Thema auch in Zukunft befassen – auch wenn Prüfverfahren der KJM zu Werbeverstößen bei Kinderangeboten bisher die Ausnahme waren (► 1.5.3).

1.1.3 KJM-Prüferworkshop

Am 24.10.2011 fand – mittlerweile bereits zum sechsten Mal – der Prüferworkshop der KJM statt, der von der KJM-Stabsstelle und den Prüfgruppensitzungsleitern durchgeführt wurde. Thema in diesem Jahr war „Sexualität und Altersdifferenzierung“.

Nach einer Begrüßung durch den BLM-Präsidenten Siegfried Schneider gab die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, eine Einführung in die aktuellen Schwerpunkte aus der Arbeit der KJM. Im Anschluss daran referierte Prof. Petra Grimm, Professorin für Medienforschung / Kommunikationswissenschaft an der Hochschule der Medien (HdM) Stuttgart, über „Die Bedeutung von Pornografie in der Lebenswelt von Jugendlichen“. In einem zweiten Impulsvortrag sprach Sabine Seifert, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, zum Thema „Beispiel Film: Erotik und Sexualität in der Prüfpraxis der FSK“. Danach wurden in zwei Arbeitsgruppen aktuelle Praxisbeispiele diskutiert.

Der seit 2006 jährlich stattfindende Prüferworkshop dient nicht nur dem umfassenden Erfahrungs- und Informationsaustausch der über 60 Prüfer zu aktuellen Fragestellungen aus der jugendschutzrelevanten Beurteilung von Prüffällen, sondern gewährleistet auch eine einheitliche, transparente Spruchpraxis der KJM.

1.1.4 Arbeitssitzungen der AG Telemedien – erfolgreiche Vorarbeit für die KJM bei der Positivbewertung zweier Jugendschutzprogramme

Der Schwerpunkt der Treffen der AG Telemedien lag im Berichtszeitraum auf dem Thema Jugendschutzprogramme. Die AG Telemedien unter Leitung der KJM-Stabsstelle bereitete die Entscheidungen der KJM zu den beiden Konzepten des Hamburger Vereins Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG vor – die durch die KJM im August und September 2011 positiv bewertet wurden (► 1.2.2).

In der AG-Sitzung im Dezember 2011 fand daraufhin je ein Gespräch mit Jus Prog und mit der Telekom statt, in dem die Anbieter den AG-Mitgliedern den Stand der Entwicklung ihrer jeweiligen Software darstellten. Beide führten ihre Software in den jeweils vorliegenden

Versionen vor und kündigten an, eine fertige Version Anfang des Jahres 2012 bei jugendschutz.net und der KJM zu Testzwecken vorzulegen und die endgültigen Anträge auf Anerkennung zu stellen. Sowohl Jus Prog als auch die Telekom streben eine Anerkennung ihrer Jugendschutzprogramme Anfang 2012 an.

1.1.5 AG Selbstkontrollenrichtungen

Nach einer Reihe von Beratungsgesprächen durch die KJM-Stabsstelle konnte die AG Selbstkontrollenrichtungen die Anerkennung der Anträge von USK.online und FSK.online als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV der KJM empfehlen – mit dem Erfolg, dass die KJM in ihrer Septembersitzung beide als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich der Telemedien nach dem JMStV anerkannte (► 1.3).

1.1.6 AG Verfahren

Im Berichtszeitraum fand am 04.07.2011 unter Federführung der KJM-Stabsstelle ein Arbeitstreffen der AG Verfahren in München statt. Die Teilnehmer befassten sich schwerpunktmäßig mit der Aktualisierung des Handbuchs zu den Prüfverfahren der KJM. Daneben wurden auch allgemeine Verfahrensfragen diskutiert.

1.1.7 Austauschtreffen von BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) führten den in § 17 Abs. 2 JMStV geforderten regelmäßigen Informationsaustausch fort. Am 25.10.2011 fand in Mainz ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der BPjM, von jugendschutz.net und der KJM-Stabsstelle statt. Neben Verfahrensfragen und allgemeinen juristischen, technischen oder sonstigen Fragestellungen diskutierten die Vertreter über Einzelfälle und deren inhaltliche Bewertung. Themen waren u. a. die fachliche Einschätzung des Gefährdungs- bzw. Beeinträchtigungspotenzials von Online-Spielen, der Umgang mit Apps aus Jugendschutzperspektive oder deutschsprachige Rap-Lieder mit gewalthaltigen Inhalten.

KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der Aufsicht und Überprüfung von Telemedien auszutauschen. Die Treffen dienen der Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis von KJM, BPjM und jugendschutz.net.

1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen / Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV

1.2.1 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat. Die Eckwerte sind auf der KJM-Homepage (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.

Hintergrund: Eckwerte der KJM für AV-Systeme

Nach den Eckwerten der KJM muss ein AV-System aus **zwei Sicherheitselementen** bestehen, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden:
Erstens aus einer zumindest einmaligen **Identifizierung**, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Voraussetzung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen

Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Zweitens aus einer **Authentifizierung** bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält. Damit soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschwert werden (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passworte in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

Hintergrund: Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind.

Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-) Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, z. B. durch das sogenannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweis-Kennziffernprüfung“) grundsätzlich möglich.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für **technische Mittel** ist im JMStV ebenfalls kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte.

Neben Jugendschutz-Konzepten – z. B. nur für geschlossene Benutzergruppen – können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte **„übergreifende Jugendschutzkonzepte“**. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei meist konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können hier medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen. Im Berichtszeitraum hat die KJM ein ihr vorgelegtes übergreifendes Jugendschutzkonzept (sowohl AVS zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe als auch technisches Mittel für die Altersstufen ab 16 bzw. ab 18 Jahren) positiv bewertet:

„E-Postbrief“ der Deutschen Post AG

Das Konzept der Deutschen Post AG beinhaltet im Rahmen der Registrierung für den „E-Postbrief“ über das Post-Ident-Verfahren eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Der jeweilige Anbieter von alterszugangsbeschränkten Telemedienbereichen kann anschließend auf elektronischem Wege mittels E-Postbrief individuelle Freischalt- oder Zugangsberechtigungen an den volljährigen E-Postbrief-Accountinhaber übermitteln, der als Empfänger anhand seiner standardisierten Adressierung zugleich als natürliche Person erkennbar ist.

Setzt der Anbieter den E-Postbrief als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten (z. B. der Altersstufen „ab 16“ / „ab 18“) ein, kann der Kunde den E-Postbrief mit seinen individuellen Zugangsdaten zum Angebot abrufen, indem er sich mit seiner E-Postbrief-Adresse und seinem persönlichen Passwort in seinen E-Postbrief-Account einloggt.

Nutzt der Anbieter den E-Postbrief als AV-System für den Zugang zu Telemedieninhalten, ist ein höheres Schutzniveau für den Altersnachweis und die Volljährigkeit des Nutzers erforderlich („Sicherstellen“ einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des JMStV). Hier sieht das Konzept der Deutschen Post AG vor, dass zum Öffnen des E-Postbriefs mit den individualisierten Zugangsdaten zusätzlich eine individuelle Transaktionsnummer (TAN) eingegeben werden muss, die dem volljährigen Kunden auf seine (bei der Anmeldung zum E-Postbrief registrierte persönliche) Mobiltelefonnummer zugesendet wird.

Damit gibt es nun fünf übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen (► Anlage 3). Dazu kommen bis dato insgesamt 25 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme (► Anlage 2) und acht Konzepte für technische Mittel (► Anlage 4).

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist bei geschlossenen Benutzergruppen, bei technischen Mitteln sowie bei übergreifenden Konzepten allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

1.2.2 Jugendschutzprogramme

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Hinweis: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt geblockt oder angezeigt wird, können bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen.

Positivbewertungen für zwei Konzepte im Vorfeld einer Anerkennung

Nachdem die KJM im Mai 2011 aktualisierte Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen verabschiedet und entsprechende Informationen für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen veröffentlicht hatte, konnte sie im Berichtszeitraum einen Durchbruch erzielen: gleich zwei technische Konzepte für Jugendschutzprogramme, die von verschiedenen Antragstellern vorgelegt worden waren, konnte die KJM positiv bewerten:

In der KJM-Sitzung am 10.08.2011 wurde die Jugendschutzsoftware des Hamburger Vereins JusProg e.V. und in der Sitzung am 14.09.2011 die der Deutschen Telekom AG positiv bewertet. Die KJM kam bei beiden Konzepten zu dem Ergebnis, dass diese grundsätzlich den Anforderungen des § 11 JMStV entsprechen und wird sie als Jugendschutzprogramme tatsächlich anerkennen, wenn die Konzepte binnen der folgenden sechs Monate auch faktisch umgesetzt werden.

KJM berücksichtigt bereits jetzt korrektes Labeling bis Altersstufe „ab 16“

Diese positive Entwicklung bei den Jugendschutzprogrammen ist insofern von großer Bedeutung für den Jugendmedienschutz, als Inhalteanbieter ihre Angebote künftig nach dem von der KJM für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web festgelegten Labeling-Standard technisch so klassifizieren können, dass anerkannte Jugendschutzprogramme die jeweilige Alterseignung erkennen können. Sind Inhalte, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen, zutreffend programmiert, dürfen Anbieter diese dann ohne weitere Schutzmaßnahmen verbreiten.

Anerkannte Jugendschutzprogramme müssen im Gegenzug in der Lage sein, anbieterseitig mit dem Labeling-Standard altersgekennzeichnete (programmierte) Internetseiten korrekt auszulesen.

Damit möglichst viele Anbieter ihre Inhalte schon jetzt altersdifferenziert labeln, beschloss die KJM im Berichtszeitraum, solche Anstrengungen bereits ab sofort – d. h. schon vor der ersten Anerkennung eines Jugendschutzprogramms – zu berücksichtigen. Bedingung ist, dass die Anbieter nur klassifizierte Inhalte bis maximal der Altersstufe „ab 16“ zugänglich machen. Die Schutzoption Jugendschutzprogramm gilt damit zunächst nicht für Inhalte, die Kinder und Jugendliche aller Altersstufen, also auch 16- bis unter 18-Jährige, beeinträchtigen können, da sie sich erst noch in der Praxis etablieren muss und erst danach ihre volle Schutzwirkung entfaltet.

Die KJM begrüßt Bemühungen von anerkannten Freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen, Anbieter bei der korrekten Alterseinstufung zu beraten und auch durch fragebogen- und personengestützte Selbstklassifizierungssysteme zu unterstützen.

Technischer Jugendmedienschutz: wichtiges Instrument für Jugendschutz im Internet

Der technische Jugendmedienschutz in Form der genannten verschiedenen Schutzmaßnahmen stellt ein wichtiges Element für den Jugendschutz im Internet dar. Geschlossene Benutzergruppen und technische Mittel haben sich dabei in Deutschland bereits etabliert, Jugendschutzprogramme sind auf dem Weg zur Anerkennung.

Entwicklungsperspektiven und Kommunikationsoffensive

Parallel zu den Tätigkeiten der KJM wurden im Berichtszeitraum die im Juni 2011 auf Initiative der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz – in Anknüpfung an den „Runden Tisch Jugendschutzprogramme“ – begonnenen Gespräche zum Thema Jugendschutzprogramme fortgeführt. Neben Vertretern der Länder, des Bundes, der Selbstkontrollenrichtungen und der Wirtschaft nahm auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle an den Austauschgesprächen, die am 26.09.2011, am 07.11.2011 und am 07.12.2011 in Berlin stattfanden, teil. Ziel der Gesprächsrunden ist, eine gemeinsame Initiative für die strukturelle Entwicklung der Schutzoption Jugendschutzprogramme zu etablieren, die vor allem für die Werbung für den Einsatz von Jugendschutzprogrammen bei den Nutzern zuständig ist („Kommunikationsoffensive“), um so eine möglichst hohe Verbreitung und Schutzwirkung erzielen zu können. Weitere Gespräche zur konkreten Umsetzung der anvisierten gemeinsamen Kampagne zum Thema Jugendschutz sollen folgen.

1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

In ihrer September-Sitzung entschieden die KJM-Mitglieder auf Basis der Arbeit der KJM-Stabsstelle und der AG Selbstkontrollenrichtungen, FSK.online und USK.online als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV für den Bereich der Telemedien anzuerkennen. Die FSK und die USK sind schon seit Jahren als Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) für die Alterskennzeichnung von Kinofilmen, DVDs oder Blue-rays (FSK) und von Computerspielen auf Trägermedien (USK) tätig und bringen ihre Jugendschutz-Erfahrung in Bezug auf die Bewertung von Inhalten in den Online-Bereich ein. Trotzdem hat der Online-Bereich ganz spezifische Charakteristika, die in

den Prüfkriterien berücksichtigt werden müssen. Das war bei der intensiven Prüfung der Anerkennungsanträge durch die KJM ein wesentlicher Punkt.

Das erfolgreiche Aufsichtsmodell der regulierten Selbstregulierung wird mit der Anerkennung der beiden neuen Selbstkontrollen vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote im Internet noch weiter optimiert.

In der Praxis heißt das, dass die Anbieter für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung ihres Angebotes selbst verantwortlich sind. Sie müssen vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung ihres Angebotes auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Anbieter können sich zur Erfüllung ihrer Verantwortung Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ bedienen – unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen und bewegen sich die Entscheidungen der Selbstkontrolleinrichtungen im Rahmen des ihnen übertragenen Beurteilungsspielraums, sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt ausgeschlossen.

Nicht nur mit den beiden neuen Selbstkontrollen – auch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) fand im aktuellen Berichtszeitraum ein kontinuierlicher Austausch statt. Die KJM hat nun bereits vier Selbstkontrolleinrichtungen anerkannt. Dieser Themenkomplex stellt auch zukünftig eine große Herausforderung für die KJM dar.

1.4 Prüftätigkeit

1.4.1 Anfragen/Beschwerden

Im zweiten Halbjahr 2011 erreichten zahlreiche Anfragen zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes und konkrete Beschwerden über Rundfunk- und Telemedienangebote die KJM. Über 240 Anfragen und Beschwerden wurden durch die Stabsstelle im aktuellen Berichtszeitraum bearbeitet und beantwortet. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt etwa 4900. Hinzu kamen noch zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht explizit vermerkt wurden.

Anfragen

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen über 100 schriftliche Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu Themen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein. Alle Anfragen wurden einzeln bearbeitet und beantwortet.

Anfragen an die KJM zum Themengebiet **Telemedien** bezogen sich häufig auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Darunter befanden sich sowohl Anfragen von Unternehmen als auch von Privatpersonen. Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Insgesamt erreichten die KJM im Berichtszeitraum über 80 schriftliche Anfragen zum Thema Telemedien. Der Anstieg gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum geht überwiegend auf die im aktuellen Berichtszeitraum erfolgte Positivbewertung von Konzepten von Jugendschutzprogrammen zurück. Hier mussten oftmals durch missverständliche Berichterstattung in den Medien entstandene Fehlschlüsse aufgeklärt und Begrifflichkeiten erläutert werden. Auch in Zusammenhang mit der Diskussion um die Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages gingen einige Anfragen ein.

Unter den **allgemeinen Anfragen** im Berichtszeitraum gab es Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor- und Doktorarbeit oder für das Referendariat benötigen. Es gingen Interviewanfragen zu aktuellen Ereignissen ein oder es wurde im Nachgang von Veranstaltungen um vertiefende Informationen gebeten. Da Anfragen zu rundfunkspezifischen Themen oft meist auch allgemeine Fragen beinhalten, ist eine Differenzierung hier nicht sinnvoll. Ähnliches gilt für eine Differenzierung der Anfragen zu Onlinespielen oder sozialen Netzwerken von den übrigen Anfragen zu Telemedien, da die Kernfrage oftmals eher im Allgemeinen Zugangshürden für Kinder oder Jugendliche behandelt.

Beschwerden

Beschwerden Rundfunk: Wachsende Kritik an Reality- und Scripted Reality-Formaten

Im zweiten Halbjahr 2011 erreichten die KJM etwa 75 Bürgerbeschwerden zu unterschiedlichen Rundfunksendungen.

Hintergrund:

Die KJM erreichen Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage der KJM oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Das Beschwerdeaufkommen bei der KJM-Stabsstelle blieb im aktuellen Berichtszeitraum auf konstant hohem Niveau. Ob Reality-TV-Sendungen, Zeichentrickserien, Nachrichten- und Magazinbeiträge, Spielfilme, Trailer und Werbespots – bei der KJM-Stabsstelle gingen Beschwerden zum gesamten Spektrum von Fernsehinhalten der privaten Rundfunkanbieter ein. Dabei standen insbesondere Reality-Formate bzw. so genannte „Scripted Reality-Formate“ wie „Die strengsten Eltern der Welt“, „X-Dairies“, „Das Supertalent“ oder „Die Super-Nanny“ in der Kritik. Einige Zuschauer kritisierten mehrere Sendungen des Wissensmagazins „Galileo“. Auch die Berichterstattung verschiedener Sender über den Tod des libyschen Staatschefs Gaddafi war Gegenstand von Zuschauerbeschwerden.

Hintergrund:

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. **Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist.** Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Regelmäßig bezogen sich die Beschwerden auch auf Sendungen, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten – wie ARD und ZDF – ausstrahlten. Hier hat die KJM keine Aufsichtsbefugnis: Die KJM-Stabsstelle leitet solche Beschwerden daher an die jeweils betroffenen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten mit der Bitte um Überprüfung weiter und informiert den jeweiligen Beschwerdeführer.

Beschwerden Telemedien

Im zweiten Halbjahr 2011 gingen mehr als 70 Beschwerden zu Telemedien ein – hauptsächlich per-E-Mail, die die KJM größtenteils über das Beschwerdeportal auf der Homepage erreichten. Bei allen Beschwerden wurde zunächst geprüft, ob ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorlag. War dies der Fall, wurden die Beschwerden zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net weitergeleitet und eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Hintergrund: Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt – sofern ein Anfangsverdacht auf Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist – die Weiterleitung an jugendschutz.net zur inhaltlichen Überprüfung. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und hilft der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dem nicht ab, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und eine Vorlage für die KJM erstellt. Der Beschwerdeführer wird über die Prüfpraxis der KJM und das weitere Verfahren bezüglich des möglicherweise problematischen Internetangebots informiert. Eine Abstimmung mit jugendschutz.net bezüglich der Inhalte erfolgt u. a. in halbjährlich stattfindenden Austauschtreffen, an denen auch die BPjM teilnimmt (► 1.16).

Insofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch die KJM-Stabsstelle eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien. Bei Beschwerden gegen Internetangebote von Anbietern mit Sitz im Ausland prüfte die Stabsstelle, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben waren. Im Falle von Beschwerden gegen ein bereits im Prüfverfahren der KJM geprüftes oder durch die BPjM indiziertes Angebot konnte die vorliegende Bewertung dem Beschwerdeführer direkt mitgeteilt werden.

Die Beschwerden richteten sich hauptsächlich – wie schon im ersten Halbjahr 2011 – gegen möglicherweise pornografische Internetangebote und problematische Chat-Beiträge oder Videos in sozialen Netzwerken. Hier ging es neben sexualisierten Inhalten auch um Gewalt- oder Tasteless-Darstellungen und rechtsextremes Gedankengut. Zusätzlich zu einer Beschwerde bei der KJM oder bei jugendschutz.net ist die Meldung jugendschutzrelevanter Inhalte bei dem Betreiber der Community-Plattform wichtig, da dieser für einen

widerrechtlichen, durch einen User eingestellten Inhalt erst dann verantwortlich gemacht werden kann, wenn er darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Nach wie vor erreichten die KJM-Stabsstelle auch Beschwerden zu Online-Spielen und Spieleplattformen.

1.4.2 Aufsichtsfälle

Im aktuellen Berichtszeitraum war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit etwa 150 Einzelprüfungen von Rundfunk- und Telemedienangeboten befasst. Grundsätzlich sieht das KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen vor (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder gar alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im relevanten Zeitraum acht Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

1.4.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit knapp 50 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden 40 Fälle abschließend bewertet. In mehr als drei Viertel der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um 16 Folgen eines Reality-TV-Formats, fünf Werbespots, vier Magazinbeiträge, zwei Zeichentrickfolgen, zwei Trailer, einen Spielfilm, eine Dokumentation, eine Folge einer Serie, eine Sportübertragung sowie einen Hörfunk-Beitrag.

Weitere sieben Fälle bewerteten die Prüfgruppen der KJM bereits inhaltlich. Sie wurden aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In jedem dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Dabei sind folgende Reality-TV-Formate gesondert hervorzuheben:

„Die strengsten Eltern der Welt“ (► 2.1.5)

Im aktuellen Berichtszeitraum prüfte die KJM zwei Folgen der dritten Staffel der Reality-TV-Show „Die strengsten Eltern der Welt“, ausgestrahlt unter anderem im Tagesprogramm von Kabel 1.

Das Format besteht von der Anlage her darin, in jeder Episode verwöhnte deutsche Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte mit ihnen aufgrund ihres konfliktträchtigen oder problematischen Verhaltens nicht mehr „fertig werden“, zu einer Gastfamilie in ein exotisches Land zu schicken, wo sie unter völlig anderen Umständen zwei Wochen lang leben müssen. Dort werden sie einem Kulturschock ausgesetzt und mit Strenge und Disziplin konfrontiert. Während ihres Aufenthaltes sollen sie Erfahrungen sammeln, die sie in ihrem Leben weiterbringen und ein Umdenken in Bezug auf ihr bisheriges Verhalten bewirken sollen.

Bei einer der von der KJM geprüften Sendungen ist das Prüfverfahren bereits abgeschlossen. Hier konnte die KJM keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV feststellen. Eine andere Folge stellt nach Ansicht der KJM-Prüfgruppe einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. 3 Nr. 2 JMStV dar (Entwicklungsbeeinträchtigung unter 12 Jahre). In diesem Fall findet derzeit die Anhörung des Anbieters statt.

Eine dritte Folge dieses – aus Sicht der KJM schon von der Anlage her problematischen Formats – wird demnächst von einer Prüfgruppe der KJM bewertet werden.

„X-Diaries - love, sun & fun“ (► 2.2.1)

Im Berichtszeitraum wurde die Prüfung von 16 weiteren Folgen des Reality-TV-Formats „X-Diaries“ abgeschlossen. Bei allen Folgen stellte die KJM Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest: in zehn Fällen lag eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder unter 12 Jahren vor – in sechs Fällen eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren. Damit ist das Prüfverfahren bei allen 60 Folgen, die durch die KJM geprüft wurden, abgeschlossen. Nachfolgende Sendungen des Formats wurden vor Ausstrahlung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorgelegt.

1.4.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Allgemein

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt mehr als 100 Telemedien-Fällen befasst. Knapp 40 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. In der Hälfte der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor, dabei überwogen Angebote mit pornografischen Darstellungen. In 18 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da hier keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

Weitere gut 60 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, von der KJM jedoch noch nicht abschließend entschieden. In allen Fällen wurden vorläufig Verstöße festgestellt und rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Gut zwei Drittel dieser Fälle waren der einfachen Pornografie zuzurechnen.

Der folgende Prüfkomples verdient gesonderte Erwähnung:

Offensichtlich schwere Jugendgefährdung

Erneut wurden im zweiten Halbjahr 2011 in KJM-Prüfgruppen Telemedienangebote mit offensichtlich schwer jugendgefährdenden Inhalten geprüft. Dabei handelte es sich um vier

sogenannte „Pro-Ana-Angebote“, in denen Magersucht glorifiziert bzw. als erstrebenswerter Lebensstil dargestellt wird. Diese werden meist als Unterseiten einer kommerziellen Plattform von Betroffenen – vor allem von jungen Frauen und Mädchen – selbst gestaltet und enthalten typische Elemente wie „Anas Gebote“ oder „Anas Brief“. „Ana“ ist die Personifikation der Essstörung, die sich als „einzig wahre Freundin“ vertrauensvoll an die Nutzerinnen wendet. Ebenso häufig werden sogenannte „thinspirations“ verbreitet: dabei handelt es sich um Darstellungen, meist Fotos, von stark untergewichtigen Stars, Models oder sonstigen Personen.

Die Prüfgruppen empfehlen, den jeweiligen Vorgang zwecks Prüfung eigener Ermittlungsmöglichkeiten an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Bezüglich fehlender Jugendschutzbeauftragter empfehlen die Prüfgruppen, Bußgelder festzusetzen. Die empfohlenen Maßnahmen richteten sich dabei gegen den Plattformbetreiber. Die Prüfverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Info: Indizierungsanträge als weitere mögliche Maßnahme

Zusätzlich zur Überprüfung von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV haben die Prüfgruppen die Möglichkeit, dem Vorsitzenden der KJM die Stellung eines Antrags auf Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bei der BPjM gem. § 18 JuSchG zu empfehlen. Im aktuellen Berichtszeitraum machten die Prüfgruppen in vier Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch: neben zwei pornografischen Angeboten waren die Homepage eines Gangster-Rappers sowie ein Download einer rechtsextremen CD betroffen (► 1.4.3).

1.4.3 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Wie schon in der Vergangenheit, nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Stellung innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitete im relevanten Zeitraum insgesamt knapp 150 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insgesamt gab die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM zu rund 1.570 Internetangeboten eine Stellungnahme ab. Von Anfang Juli bis Ende Dezember 2011 war sie mit 28 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. In zwei Fällen wurden bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In beiden Fällen stimmte der zuständige Prüfausschuss der jeweiligen Entscheidungsempfehlung einstimmig zu. Es handelte sich um ein Angebot, das erotische Bilder zugänglich machte. Pornografische Inhalte konnten nicht ausgemacht werden. Das andere Angebot beschäftigte sich mit dem Thema Präimplantationsdiagnostik. Bei vier Angeboten waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle die Inhalte nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Bei einer Vielzahl von Indizierungsanträgen, die im Oktober, November und Dezember eingingen (d. i. der Zeitraum, in dem der KJM-Vorsitz vakant war), werden derzeit von der KJM-Stabsstelle Stellungnahmen vorbereitet.

Während in der Vergangenheit die pornografischen Inhalte zumeist einen Großteil der bewerteten Fälle ausmachten, wiesen im Berichtszeitraum lediglich sieben der geprüften Angebote pornografische Inhalte auf. Hier deutet sich möglicherweise eine Verschiebung der inhaltlichen Ausrichtung an. Bei einigen Angeboten wurden zum Teil sehr jung

aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen war, abgebildet. Aber auch Darstellungen extremer Sexualpraktiken wurden frei zugänglich gemacht. Zwei Angebote zeigten sogenannte „Posendarstellungen“ von Minderjährigen und erfüllten damit den Tatbestand der Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Ein Angebot legitimierte den sexuellen Missbrauch von Kindern. Der frei zugängliche Text enthielt Äußerungen und Interpretationen, in welchen die Meinung transportiert wurde, dass der Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen und Kindern in den meisten Fällen kein sexueller Missbrauch sei, sondern auf einer gleichgestellten Beziehung beruhe, in der Kinder selbstbestimmt den Wunsch nach sexuellem Kontakt äußern würden. Der Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen und Kindern wurde als unschädlich für das Kind betrachtet und dadurch verharmlost sowie enttabuisiert.

Bei weiteren acht Fällen wurden rechtsextremistische Tendenzen festgestellt, wobei einige der Angebote strafrechtliche Tatbestände erfüllten und somit von der BPjM an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden, außerdem in Listenteil D der Liste für jugendgefährdende Medien zu führen sind. Die Angebote machten zum Teil rechtsextremistisches und antisemitisches Text- und Bildmaterial sowie Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB direkt oder über Download-Möglichkeiten zugänglich. Auf der inhaltlichen Ebene fand häufig eine Glorifizierung des Nationalsozialismus statt. Auch die Leugnung des Holocaust und Negierung der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung waren Aussagen einiger Angebote. So wurden auch ethische Werte der demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen untergraben. Auch Homosexuelle als gesellschaftliche Gruppe wurden in diesem Kontext immer wieder diffamiert.

Ein Angebot enthielt Inhalte, die sich gegen den Islam wendeten und zu Aktionen gegen Muslime aufrief, was mit einer extremen rechtskonservativen Argumentation begründet wurde. Beispielsweise konnten Aufkleber mit der Abbildung einer blonden Frau mit blutverschmierten Haaren und blutverschmiertem Gesicht mit der Aufschrift „Frauen, Finger weg von Moslems!!! Von Skandinavien bis Australien: Die meisten Vergewaltigungen durch Moslems. Jede Woche zwei Ehrenmorde!!“ heruntergeladen werden. Diese sollten im öffentlichen Raum verteilt werden. Eine „Koran-Aktion“ wurde ebenfalls beworben, bei der dazu aufgefordert wurde, „Ausgaben des Koran zu zerreißen und die zerrissenen Seiten in der Stadt zu verstreuen“, wobei einzelne Koranseiten zum

Ausdrücken zur Verfügung standen. Der Islam wurde in diesem Angebot durchweg einseitig negativ dargestellt und mit Terror, Hass, Ehrenmord und Pädophilie in Verbindung gebracht, Muslime wurden kriminalisiert. Es wurde insgesamt ein diskriminierendes Gedankengut verbreitet sowie Hass und Intoleranz gegenüber dieser gesellschaftlichen Gruppe geschürt.

Ein Angebot enthielt gewalthaltige Darstellungen bzw. „Tasteless“-Inhalte. Dieses Angebot machte ein Tötungsvideo zugänglich, welches auf voyeuristische Art und Weise zeigte, wie einem Mann die Kehle durchgeschnitten und ihm daraufhin der Kopf abgetrennt wurde. Kinder und Jugendliche können dadurch nachhaltig verängstigt oder verunsichert werden. Auch eine Verrohung und der Verlust von Empathie für Opfer von Gewalttaten waren hier zu befürchten.

Ein anderes gewalthaltiges Angebot machte deutschsprachige Gangster-Rap-Lieder zugänglich.

Eine Plattform von radikalen Abtreibungsgegnern enthielt Bilder mit Darstellungen mutmaßlich abgetriebener menschlicher Föten, die sich in Müllsäcken befanden oder denen teilweise Gliedmaßen und Kopf abgetrennt worden waren. Die Bilder von toten Embryonen und abgetrennten fötalen Körperteilen zielen in diesem Kontext darauf ab, Ekel auszulösen und sind primär nicht in einem argumentativen oder aufklärerischen Kontext zu sehen. Insbesondere bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen, bei denen bereits voyeuristische Tendenzen vorhanden sind, war zu befürchten, dass diese dadurch verstärkt werden. Darüber hinaus bestand bei Kindern und Jugendlichen die Gefahr einer Desensibilisierung und Abstumpfung, und – insbesondere bei Kindern – die Gefahr einer übermäßigen Angstreaktion. Im gesamten Angebot wurde außerdem eine Gleichsetzung von Abtreibungen, die in Deutschland in fristgerechter Form nicht strafbar sind, und dem Massenmord an Juden durch die Nationalsozialisten betrieben. Insbesondere jugendliche Mädchen, die vor der Entscheidung stehen, ob sie bei sich eine Abtreibung vornehmen lassen oder nicht, können dadurch verstört werden. So wurde sehr jungen werdenden Müttern, die sich in einer Zwangslage befinden, suggeriert, dass die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch mit der Beteiligung an Naziverbrechen gleichzusetzen sei.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM

gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 1.250 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im zweiten Halbjahr 2011 wurden 135 Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Eine Reihe von Internetangeboten wurde der KJM als antragsberechtigte Institution von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Insbesondere die eigene Recherchetätigkeit der KJM-Stabsstelle führte zu einer Vielzahl von Indizierungsanträgen bei der BPjM. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Der jeweilige Indizierungsantrag wurde von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Bei den Indizierungsanträgen hatte der Großteil der Angebote pornografische bzw. sexualisierte Darstellungen zum Inhalt: 90 Angebote enthielten pornografische Abbildungen, wobei eine ganze Reihe von Inhalten bizarre gewalthaltige Sexualpraktiken darstellten, die dem Bereich des Sodomasochismus zuzuordnen waren. 16 Angebote waren der Tierpornografie zuzuordnen, hier lag im Berichtszeitraum ein Rechenschwerpunkt der KJM-Stabsstelle, da Bilderkennungsprogramme, die Pornografie in der Regel relativ zuverlässig erkennen können, bei Tierpornografie weniger visuelle Anhaltspunkte zur Sperrung finden. Neun Angebote stellten Abbildungen zur Verfügung, die Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigten.

Weitere zehn Angebote machten Inhalte mit einer rechtsextremistischen und antisemitischen Grundhaltung zugänglich. Ethische Werte der demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, wurden damit untergraben. Unter diesen Angeboten befand sich ein Angebot, welches Inhalte der sogenannten „Schüler-CD“ des Nationalen Widerstands in einer DVD-Edition zugänglich machte. Nutzer erhalten darauf Zugang zu umfangreichem rechtsextremistischen Text- und Bildmaterial sowie Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB: beispielsweise werden Hakenkreuze in dem Video *„Hitlers Krieg? Was Guido Knopp verschweigt“* gezeigt. Dieser Film stellt ein Konglomerat aus einseitigen, verzerrten und geschichtsverfälschenden Elementen dar, die darin enthaltenen Darstellungen sind überwiegend als unwahrheitsgemäß einzustufen. In der pseudo-wissenschaftlichen

Dokumentation wird Hitler als zurückhaltender, diplomatischer und auf Frieden bedachter Politiker dargestellt. Nutzer ohne historische Vorbildung müssen zu der Überzeugung gelangen, Hitler sei zum Angriff auf Polen ebenso gedrängt worden wie zur Invasion der Sowjetunion, die als notwendiger Präventivschlag dargestellt wird. Daher steht die Verwendung von verbotenen Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen in diesem Video nicht in einem wissenschaftlichen, aufklärerischen oder künstlerischen Kontext, wodurch folglich auch kein berechtigtes Interesse an der Abbildung von Hakenkreuzen, dem Abspielen von NS-Propagandaliedern etc. besteht. Vielmehr sind diese Symbole hier in Verbindung mit einer generell rechtsextremistischen, antisemitischen Grundhaltung zu sehen und somit unzulässig.

Außerdem wurden zu drei Angeboten Anträge gestellt, da dort enthaltene Aussagen Homosexuelle diskriminierten. Die Aussagen zielten darauf ab, eine negative Grundstimmung gegen Homosexuelle zu erzeugen. Sie sind geeignet, eine feindselige Haltung gegen Homosexuelle entstehen zu lassen bzw. zu verstärken. Aufgrund solcher Äußerungen und Darstellungen besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche negativ beeinflusst bzw. in einer bereits vorhandenen negativen Einstellung gegen Homosexuelle bestärkt werden können. Grundlegende ethische Werte einer demokratischen Gesellschaftsordnung wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und vor anderen Lebensweisen werden damit untergraben.

Zwei Indizierungsanträge stellten „Pro-Ana“-Blogs dar, in welchen restriktives Essverhalten als oberste Priorität dargestellt und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung gesehen wurden.

Bei vier weiteren Indizierungsanträgen handelte es sich um Selbstmord-Foren, in welchen Suizid glorifiziert und als Ausweg und Lösung dargestellt wurde, wobei jeweils keinerlei seriöse Hilfestellung oder Information zur Verfügung gestellt wurde, sondern überwiegend über die Effektivität von Methoden zur Selbsttötung Angaben gemacht wurden.

Gewalthaltige jugendgefährdende Inhalte wurden bei drei der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Bei einem Angebot handelt es sich um ein Flashgame, welches eine Aneinanderreihung von Tötungsmethoden darstellt, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor und Sadismus auszeichnen.

1.5 Weitere Arbeitsschwerpunkte

1.5.1 Herausforderung Onlinespiele

Online, mobile, social – das sind die Schlagwörter, die gegenwärtig in der Gamesbranche häufig zu hören sind. Dahinter stecken drei große Trends, die den Spielmarkt momentan beherrschen: Erstens werden digitale Spiele immer mehr im Internet gespielt und online gekauft, also per kostenpflichtigem Download auf den heimischen Computer gezogen. Zweitens wollen Spieler (auch) mobil, also über ein multifunktionales, grafikstarkes Smartphone spielen oder sich mit ihrem virtuellen Charakter beschäftigen. Drittens wird verstärkt mit Anderen gespielt, sei es in einem Massively Multiplayer Online Game (MMOG), einem so genannten „free to play“-Browsergame oder innerhalb eines sozialen Netzwerks. Aktuelle Titel sind mit Computer- oder Videospielen früherer Generationen, die zumeist allein vor dem Bildschirm gespielt wurden, nur noch rudimentär vergleichbar.

Es treten neue Gefahren für Heranwachsende auf, die sich zumeist grundsätzlich bei der Nutzung von Web 2.0-Angeboten ergeben. Diese Entwicklungen haben Auswirkungen auf den Jugendschutz – und die Arbeit der KJM, da sich Problemfelder verschieben. Veränderungen des Spielverhaltens und des technischen Rahmens beeinflussen die Inhalte selbst und deren Bewertung aus Jugendschutzperspektive. Inhalte können nicht immer isoliert von anderen Gegebenheiten betrachtet werden: Zusatzspielfunktionen wie Chat, Online-Foren oder die ökonomischen Strukturen eines digitalen Spiels müssen vom Jugendmedienschutz her Beachtung finden. Gerade die Integration von Games in soziale Netzwerke bringt neue Herausforderungen für den Jugendmedienschutz mit sich, da hier die Kontextbetrachtung mit entscheidend ist.

Sogenannte „Social Games“, die überwiegend in sozialen Netzwerken gespielt werden, stellen ein wachsendes Genre bei den Onlinespielen dar, welches meist im Internet über soziale Plattformen bzw. Netzwerke spielbar ist. Diese in der Regel von simplen Spielprinzipien und einfacher Grafik geprägten Spiele sollen die Kommunikation und Kooperation der jeweiligen Plattformnutzer befördern. Die Anforderungen an den Nutzer sind einfach gestaltet, um keine Zugangshürden für sogenannte Casual-Spieler darzustellen. Das eigentliche Spielziel ist der Auf- und Ausbau von sozialen Kontakten sowie die Eingliederung in die spielinternen Gemeinschaften. Sogenannte Freunde und deren Unterstützung erleichtern das Erreichen der vorgegebenen Spielziele wesentlich. Gerade

die verantwortungsvolle Verwaltung der persönlichen Daten in sozialen Netzwerken und in den integrierten Spielen setzt ein hohes Maß an Medienkompetenz beim Nutzer voraus. „The Sims Social“ ist derzeit eines der erfolgreichsten „Social Games“: spielbar ist es ausschließlich über das soziale Netzwerk „Facebook“, der Nutzer benötigt also einen Facebook-Account. Die Spielinhalte der Lebenssimulation werden kostenlos zur Verfügung gestellt, wobei man sich spielwerte Vorteile erkaufen kann.

Nach wie vor ist die gesetzliche Situation im Bereich der digitalen Spiele unübersichtlich und wird auf institutioneller Ebene von unterschiedlichen Zuständigkeiten bestimmt. Die KJM ist dann als Aufsicht für die Überprüfung digitaler Spiele zuständig, wenn deren Inhalte online zugänglich gemacht werden, sei es direkt oder über Download. Im Rahmen der Prüftätigkeit der KJM kommt den Onlinespielen eine grundsätzliche Bedeutung zu, verschiedene Prüfverfahren haben digitale Spiele und deren Verbreitung zum Inhalt. Auch die Distribution, der frei zugängliche Download bzw. das Streamen von entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten stellen Prüfinhalte dar. Verschiedene Werbemaßnahmen wie das Zugänglichmachen von Trailern oder Screenshots müssen unter Jugendschutzperspektive ebenfalls Beachtung finden.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum drei Angebote im KJM-Prüfverfahren geprüft. Bei zwei der Angebote handelte es sich um die inhaltlich identische „Video-Community“ zweier großer Internetportale. Zum einen wurden keine Jugendschutzbeauftragten benannt, was einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 JMStV darstellt, da es sich um geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien handelte. Es wurden außerdem unzulässige und entwicklungsbeeinträchtigende Gameplay-Videos, die vor allem aufgrund der Gewalthaltigkeit jugendschutzrelevant waren, gezeigt. Durch die Ausschnitthaftigkeit der dargestellten Einzelszenen ist die gezeigte Gewalt für Heranwachsende schwer und nicht entsprechend einzuordnen. Diese Inhalte waren dazu geeignet, Kinder zu ängstigen und zu verstören. Auch ein nachhaltiger Empathieverlust für Opfer von Gewalttaten war bei gefährdungsgeneigten Heranwachsenden zu befürchten. Ein anderes Angebot stellte eine interaktive Plattform zum Thema Computerspiele dar. Neben diversen anderen Inhalten wurden Trailer und Gameplay-Videos mit jugendschutzrelevanten Spielausschnitten zur Verfügung gestellt. Es wurden entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte frei zugänglich gemacht.

Im Bereich der Indizierungsverfahren wurde zu einem Angebot, welches gewalthaltige Inhalte frei zugänglich machte, ein Indizierungsantrag bei der BPjM gestellt. Es handelte

sich um ein Flashgame, welches eine Aneinanderreihung von Tötungsmethoden darstellte, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor und Sadismus auszeichneten: Ein Schüler tötet bzw. verletzt einen Lehrer durch die Verwendung unterschiedlicher Gegenstände schwer. Die grafische Umsetzung der Darstellungen war sehr comichaft und auf die jeweilige Gewalthandlung fokussiert. Die Tötungsszenen waren ausführlich dargestellt und von sehr grausamen „Tötungsmethoden“ geprägt. Die sichtbaren Folgen der Gewalthandlungen (u. a. Blutfontänen und Blutlachen) wurden deutlich visualisiert. Auch auf der akustischen Ebene wurde das Leid des Opfers herausgestellt, indem der verletzte Lehrer vor Schmerzen schrie und die Geräusche des jeweiligen Tötungsvorgangs zu hören waren. Gleichzeitig war das ganze Spiel unterlegt von einer humorvollen Melodie, die die Handlungen verharmloste, was zu einer Verrohung von Kindern und Jugendlichen führen kann. Gewalt wurde als selbstverständliche und einzige Handlungsoption präsentiert. Das Spiel zeichnete sich dadurch aus, dass in keiner Mission anspruchsvolle oder komplexe Spielziele zu erreichen waren, sondern dass man hauptsächlich einen wehrlosen Menschen foltern und ermorden musste. Die Inhalte vermittelten den Eindruck, dass gewalthaltiges bzw. sadistisches Handeln oder Töten als humoristische Unterhaltung gelten kann. Die Gewaltanwendungen, die im Spiel auszuüben waren, wurden somit bejaht und eine positive Anteilnahme an den dargestellten Gewalttaten gefördert. Sie wurden voyeuristisch präsentiert und an keiner Stelle problematisiert bzw. in einen kritischen Kontext gestellt.

Zu dem Thema digitale Spielwelten führte die BLM im Berichtszeitraum zwei Informationsveranstaltungen durch. Am 08.11.2011 fand in der BLM der Informationstag der medienpädagogisch-informationstechnischen Beratungslehrer (MIB) statt. Hier waren medienpädagogische Aspekte von digitalen Spielen der fachliche Schwerpunkt, außerdem wurde den Teilnehmern eine ganze Reihe von aktuellen Onlinespielen wie „Social Games“, „Flashgames“ oder „Browsergames“ präsentiert. Das Thema wurde ebenfalls in der Medienratssitzung im Dezember 2011 diskutiert: hier hatten die Mitglieder nach der Sitzung die Möglichkeit, sich auch aktiv über aktuelle Spielentwicklungen anhand von vorgeführten Beispielen zu informieren.

1.5.2 Online-Mediatheken: Fernsehen im Netz

Die fortschreitende Konvergenz der Medien führt zunehmend zu einer stärkeren Verschmelzung von Rundfunk- und Internetinhalten: Fernsehsendungen werden in immer

weiterem Umfang auf den Online-Plattformen der Rundfunkveranstalter zum Abruf bereitgestellt. Dabei können auch jugendschutzrelevante Inhalte frei zugänglich rund um die Uhr verbreitet werden. In Rundfunk und Telemedien sind bei der Verbreitung durch den Anbieter die Regelungen des JMStV zu beachten. Mit Blick auf Kinder unter 12 Jahren werden an die Verbreitung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Rundfunk bzw. Internet jedoch unterschiedliche Anforderungen an den Anbieter gestellt.

Hintergrund: § 5 Abs. 5 JMStV

Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von § 5 Abs. 1 JMStV nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist. Im Gegensatz zur Verbreitung im Rundfunk können bei Telemedien Inhalte, die für Kinder unter 14 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend wirken können, frei zugänglich rund um die Uhr verbreitet werden – solange es sich bei dem Angebot nicht um eine ausschließliche Kinderseite handelt.

Um möglichen Problemen bei der Verbreitung von Rundfunkinhalten im Netz entgegenwirken zu können, führten die Landesmedienanstalten eine Untersuchung zu den Online-Mediatheken der privaten Fernsehveranstalter unter Koordination der KJM-Stabsstelle durch.

Die Untersuchung ergab, dass nahezu alle privaten Anbieter ihre Programminhalte auf ihren Internetplattformen bereitstellen – entweder ganze Sendungen oder Sendeauschnitte. Einige private Fernsehanbieter nutzen dazu eine gesonderte Mediathek, andere stellen einzelne Sendehinhalte im Rahmen ihres Internetauftritts außerhalb einer Mediathek zur Verfügung. Dabei wird ein Großteil der Inhalte kostenlos zur Verfügung gestellt – kostenpflichtige Inhalte sind oftmals bis sieben Tage nach der Fernsehausstrahlung ebenfalls kostenlos im Internet abrufbar.

Die aktuelle Überprüfung hat gezeigt, dass sich die Anbieter bei der Verbreitung via Internet grundsätzlich an die Sendezeitgrenzen des JMStV halten. Ist jedoch die Platzierung im Rundfunkprogramm aus Jugendschutzsicht zu problematisieren, gilt dies meist auch für die Online-Verbreitung des Inhalts. Daher muss bei möglichen Verstößen von Rundfunksendungen gegen die Bestimmungen des JMStV auch immer deren Verbreitung über das Onlineangebot des privaten Rundfunkveranstalters geprüft werden. Die Zuständigkeiten bei der Aufsicht über den Rundfunkveranstalter und das zugehörige Internetangebot können jedoch divergieren: die zulassende Landesmedienanstalt ist für die

Verbreitung via Rundfunk zuständig – für das Internetangebot des Veranstalters liegt die Aufsichtspflicht bei der Landesmedienanstalt, in deren Bundesland der Telemedienanbieter seinen Sitz hat. So ist der Rundfunkveranstalter Pro Sieben bei der Medienanstalt Berlin Brandenburg (mabb) zugelassen, aufgrund des Firmensitzes in Unterföhring liegt die Zuständigkeit für das Telemedienangebot bei der BLM. Die BLM ist darüber hinaus zuständig für die Online-Angebote von Das Vierte, Kabel1, RTL 2, Sat.1, Sport1, Tele 5, 9live und Sky.

Für eine effiziente Aufsicht in einer konvergenten Medienwelt ist also die verstärkte Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten notwendig, um frühzeitig problematische Tendenzen erkennen zu können. Die KJM-Stabsstelle kann hierbei das gemeinsame Vorgehen koordinierend unterstützen und so zu einem wirksamen Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien beitragen.

1.5.3 Recherche: Werbeverstöße auf Kinderportalen

In ihrer Sitzung am 10./11.05.2011 hatte die KJM der KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net den Auftrag erteilt, gemeinsam eine Überprüfung von wichtigen Kinderplattformen bzw. Kinderangeboten im Internet, insbesondere mit Blick auf § 6 JMStV („Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping“), durchzuführen (► 1.1.2).

In einem ersten Schritt trafen sich daraufhin Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle und von jugendschutz.net am 19.08.2011 in München zu einem Austausch, um Grundlinien für eine Spruchpraxis zu erarbeiten. Es wurden exemplarisch konkrete Fälle gesichtet und diskutiert, wie die einzelnen Vorschriften des § 6 JMStV in der Praxis anzuwenden sind.

Dabei hat sich einerseits gezeigt, dass sich die Regelungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Werbung in unterschiedlichen Gesetzeswerken wiederfinden. Andererseits sind viele Probleme im Umgang mit Werbung auf Kinderseiten nicht unbedingt im Bereich des JMStV angesiedelt. Ein Hauptproblem ist die fehlende Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Werbung: beispielsweise kann ein einfaches Onlinespiel direkt in einem Werbebanner gespielt werden. Weitere Probleme ergeben sich

im Verbraucher- und Datenschutz: gerade Kinder sind wenig mit dem Umgang mit persönlichen Daten im Netz befasst und geben diese leichtfertig preis.

Aufgrund des großen Handlungsbedarfs wird sich die KJM mit dem Thema auch in Zukunft befassen. Nach Auffassung der KJM kann auch der direkte Kontakt zu Anbietern zweckmäßig sein, um auf problematische Bereiche aufmerksam zu machen. Prüfverfahren der KJM zu Werbeverstößen bei Kinderangeboten waren bisher die Ausnahme.

1.5.4 Gerichtsverfahren

Hintergrund: Betreuung von Gerichtsverfahren

Die KJM-Stabsstelle unterstützt die Landesmedienanstalten auf deren Nachfrage in zahlreichen Gerichtsverfahren. Dabei übernimmt die KJM-Stabsstelle insbesondere bei Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung sowohl die rechtliche als auch die inhaltliche Betreuung der Verfahren. Dies umfasst neben der Teilnahme an Verhandlungsterminen vor allem auch die rechtliche und inhaltliche Abstimmung mit den mandatierten Prozessbevollmächtigten als auch den Landesmedienanstalten. Dadurch wird die Spruchpraxis der KJM und damit der bundesweit einheitliche Jugendschutz befördert. Auch in diesem Berichtszeitraum ist die Arbeit der KJM durch die Gerichte bestätigt worden. Die zuständige Landesmedienanstalt setzt die Entscheidung der KJM als Verwaltungsakt um. Dagegen kann sich der betreffende Anbieter durch Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht (im Verwaltungsverfahren) oder mittels Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zum zuständigen Amtsgericht (im Ordnungswidrigkeitenverfahren) wenden.

Jesta Digital GmbH / mabb, VG Berlin, Beschluss vom 21.09.2011

Mit Beschluss vom 21.09.2011 wies das Verwaltungsgericht (VG) Berlin den Antrag der Jesta Digital GmbH auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurück. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage durch das Gericht setzt voraus, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen. Davon war nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Berlin nicht auszugehen: Die Anbieterin verstoße mit ihrem zeitlich und personell ungehindert zugänglichen Internetportal gegen § 5 Abs. 1

JMStV, da das Angebot in seiner derzeitigen Form geeignet sei, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Die Anbieterin habe kein wirksames technisches Mittel vorgeschaltet, insbesondere nicht durch die Möglichkeit einer Kindersicherung, mit der Eltern kostenfrei die Mobiltelefone ihrer Kinder für die Nutzung der Produkte der Anbieterin sperren könnten.

Hinsichtlich der von der KJM angenommenen Entwicklungsbeeinträchtigung war das Gericht der Ansicht, dass der KJM diesbezüglich zwar kein Beurteilungsspielraum zustehe, ihre Entscheidung aber eine sachverständige Äußerung eines unabhängigen und sachverständigen Gremiums darstelle. Die Anbieterin habe die sachverständige Äußerung nicht erschüttern können, da die Begründung der KJM plausibel sei und von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehe.

Zudem bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin, dass die beispielhafte Aufzählung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten der inhaltlichen Bestimmtheit nach § 37 Abs. 1 VwVfG nicht entgegensteht. Dies müsse – auch im Hinblick auf die schon aus kommerziellen Zwecken erfolgende häufige Veränderung der auf dem Internetportal vorhandenen Dateien – genügen.

Eine weitere Prüfung bestehender Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 JMStV erfolgte in diesem Verfahren nicht.

VG Berlin, Urteile vom 09.11.2011 ProSieben Television GmbH / mabb

Mit Urteilen vom 09.11.2011 wies das VG Berlin die noch anhängigen Klagen der ProSieben Television GmbH gegen die mabb ab. Die mabb hatte aufgrund von KJM-Entscheidungen die Ausstrahlung der Episoden „Im Tal der Mittzwanziger“, „Die Monogamisten“ und „Heimlicher Sex“ der Serie „Sex and the City“ im Tagesprogramm auf Pro Sieben wegen Verstößen gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 1, 2 JMStV beanstandet. Nach Auffassung der KJM waren die Angebote zum einen durch ihre Gestaltung, insbesondere die sexuell explizite, derb-zotige Sprache, und zum anderen durch die vermittelten Botschaften und Wertvorstellungen bezüglich sexueller Verhaltensweisen geeignet, unter 12-Jährige in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Das VG Berlin wies die Klagen der Anbieterin gegen die Beanstandungsbescheide der mabb ab. Die Gründe für das Urteil liegen noch nicht vor. Das Gericht schloss sich aber der grundlegenden Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 23.03.2011 „MTV – I want a famous face“) an, nach der Beschlüsse der KJM als Sachverständigengutachten zu werten sind, die im gerichtlichen Verfahren nur mit dem gleichen Aufwand in Frage gestellt werden können, der notwendig ist, um die Tragfähigkeit fachgutachterlicher Äußerungen zu erschüttern. In

den anhängigen Verfahren konnte die sachverständige Einschätzung der KJM nicht erschüttert werden. Insbesondere bestanden aus Sicht des Gerichts keine Zweifel daran, dass der Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde. Auch wurde die Tragfähigkeit des KJM-Beschlusses nicht durch ein von einer FSF-Prüferin angefertigtes Privatgutachten erschüttert, da dieses sich nicht intensiv mit der Entscheidung der KJM auseinandergesetzt habe. Gegen die Urteile wurden die Rechtsmittel der Berufung und der Sprungrevision zugelassen.

1.5.5 Öffentlichkeitsarbeit

1.5.5.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus (► Anlage 1). Zudem informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

Im Berichtszeitraum erschienen ferner zwei Pressemitteilungen zur aktuellen Prüftätigkeit, die neben der Information über die Anzahl der Prüffälle inhaltlich einige Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausstellen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorlagen. Die Pressemitteilungen der KJM sind auf der Homepage der KJM www.kjm-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar und auch direkt über die Startseite zugänglich.

1.5.5.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

kjm informiert

Zu den Medientagen München im Oktober 2011 wurde die jährlich erscheinende Broschüre „KJM informiert“ veröffentlicht. Darin wurden u. a. die Schwerpunkte der von der KJM geprüften Rundfunk- und Telemedienfälle 2011 beleuchtet. Zudem wurde ein Gespräch mit

den neu anerkannten Selbstkontrollen USK.online und FSK.online über neue Chancen nach dem Scheitern der Novellierung des JMStV dokumentiert.



Die aktuelle Ausgabe wurde erneut den Fachzeitschriften „BPjM aktuell“, „Tendenz“, „tv diskurs“, „Pro Jugend“ und „Themen und Frequenzen“ beigelegt. Die „kjm informiert“ steht auch zum Download auf der KJM-Homepage bereit.

Vierter Bericht der KJM



Ende Juli 2011 wurde der Vierte Bericht der KJM gemäß § 17 Abs. 3 JMStV zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien publiziert (► 1.5.6.4 Berichtswesen).

1.5.5.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

1.5.5.3.1 Veranstaltungen der KJM

25. Medientage München vom 19. bis 21.10.2011 im ICM/Messe München



Im Rahmen der 25. Medientage München, die vom 19. bis 21.10.2011 im ICM/Messe München stattfanden, veranstaltete die KJM ein Panel mit dem Titel „**Mehr Medienkompetenz oder mehr Anbieterschutz: Was leisten Jugendschutzprogramme?**“

Nach einem Impulsreferat der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, diskutierten unter der Moderation von Dr. Christian Stöcker, Leiter Ressort Netzwelt, SPIEGEL ONLINE (Hamburg) Claus Grewenig, Geschäftsführer des Verbands Privater Rundfunk und

Telemedien (VPRT) (Berlin), Cornelia Holsten, Mitglied der KJM und Direktorin brema (Bremen), Gabriele Schmeichel, Vorstandsvorsitzende der FSM und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom (Berlin bzw. Bonn), und Siegfried Schneider, Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung Medienpädagogik Bayern und Präsident der BLM (München), über die Frage, was Jugendschutzprogramme wirklich zu leisten imstande sind. Einigkeit herrschte auf dem Podium, dass die Positivbewertung der beiden Konzepte für Jugendschutzprogramme – das von JusProg e.V. und das der Telekom AG – durch die KJM ein erstes, starkes Signal darstelle, das nun aber von allen Beteiligten mit Nachdruck weiterverfolgt werden müsse, um diese technische Schutzoption effektiv und nutzerfreundlich auszugestalten.

Unter dem Titel **„Sex and Crime -Die Schwierigkeit der Bewertung von Internetinhalten“** fand am 20.10.2011 - ebenfalls im Rahmen der Medientage München - ein Panel der FSM statt. Nach einer Einführung von Gabriele Schmeichel, Vorstandsvorsitzende der FSM, Berlin, erläuterte Otto Vollmers, stellvertretender Geschäftsführer der FSM, Berlin, die Bewertung von Online-Inhalten anhand des Altersklassifizierungssystems der FSM. Im Anschluss daran fand unter der Moderation von Sebastian Gutknecht, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen, Köln, eine Podiumsdiskussion statt, die sich um die praktische Anwendung von Alterskennzeichen und Jugendschutzprogrammen drehte. Es diskutierten Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, München, Stephan Dreyer, Forschungs- und Transferzentrum Digitale Spiele und Onlinewelten, Hans-Bredow-Institut, Hamburg, Otto Vollmers, stellvertretender Geschäftsführer der FSM, Berlin, Sebastian Gutknecht, und Christian Scholz, Blogger MrTopf, Aachen. Konsens herrschte darin, dass der Jugendmedienschutz nur dann sinnvoll sei, wenn sowohl alle Akteure ihre Aufgaben wahrnahmen als auch die dadurch bedingte Debatte auf gesellschaftlicher sowie privater Ebene stattfindet.

„Kommunikation im Web 2.0 - Rufschädigung, Mobbing, Piraterie: Stehen gesellschaftliche Kodizes auf dem Prüfstand?“ war der Titel eines weiteren Panels zum Thema Jugendschutz auf den Münchner Medientagen am 21.10.2011. Unter der Moderation von Prof. Dr. Volker Lilienthal, Universität Hamburg, diskutierten Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, München, Prof. Hendrik Speck, Professor für Digitale Medien Fachhochschule Kaiserslautern, Dr. Angelika Niebler, Mitglied des Europäischen Parlaments und Landesvorsitzende der Frauen Union Bayern, und Katrin Roenicke, Verein Digitale Gesellschaft e. V., Berlin, die Auswirkungen der digitalen Revolution im Allgemeinen sowie der Kommunikation im Web 2.0 im Speziellen auf die Gesellschaft.

1.5.5.3.2 Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

Informationsgespräch mit dem Landesfachausschuss Medien der bayerischen FDP am 01.09.2011 in München

Am 01.09.2011 fand in München ein Informationsgespräch mit dem Landesfachausschuss Medien der bayerischen FDP statt. Dabei informierte eine Mitarbeiterin des BLM-Jugendschutzreferats und der KJM-Stabsstelle über die Arbeit der KJM und der BLM beim Jugendschutz im Internet.

Chinesische Delegation zu Gast am 06.09.2011 in München

Im Rahmen ihrer Rundreise in Deutschland besuchte eine chinesische Delegation der State Administration of Radio, Film, and Television (SARFT) die KJM-Stabsstelle am 06.09.2011. Eine Mitarbeiterin stellte das Jugendschutzsystem in Deutschland sowie die Arbeit der KJM vor. Besonderes Interesse fand die Regulierung des Internets mit den durch die KJM etablierten technischen Zugangssystemen.

Initiative „Dialog Internet“ am 13.09.2011 in Berlin

Am 13.09.2011 fand eine weitere gemeinsame Sitzung der Unterarbeitsgruppen des von Bundesfamilienministerin Dr. Schröder initiierten „Dialog Internet“ statt. Dabei wurden die in den Unterarbeitsgruppen erarbeiteten Handlungsempfehlungen präsentiert und diskutiert. Die KJM-Stabsstelle war in der AG „Umgang mit schädigenden Inhalten“ vertreten. Zudem diskutierten die Teilnehmer Leitlinien für den „Dialog Internet“ anhand des vom Bundesfamilienministerium erstellten Thesenpapiers „Auf dem Weg zu einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendnetzpolitik“. Die konkretisierten Handlungsempfehlungen wurden im Spätherbst 2011 der Bundesministerin Dr. Schröder überreicht.

4. Berliner Mediensucht-Konferenz am 16./17.09.2011 in Berlin

Der Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe (GVS) veranstaltete gemeinsam mit der Techniker Krankenkasse und der Rheinischen Fachhochschule Köln am 16. und 17.09.2011 eine Konferenz zum Thema „Mediensucht“, welche durch das Bundesministerium für Gesundheit gefördert wurde. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung stellten Vertreter von Wissenschaft, Verbänden und der Berliner Senatsverwaltung aktuelle Entwicklungen zum Thema Mediensucht vor. In verschiedenen Workshops erörterten Referenten und Teilnehmer Aspekte der Selbsthilfe, Medienkompetenz und Präventionsmaßnahmen. Eine

Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle informierte über die Arbeit der KJM – insbesondere im Hinblick auf die Bewertung von Onlinespielen.

Netzwerktagung Medienkompetenz Sachsen-Anhalt am 19./20.09 2011 in Halle

Am 19. und 20.09.2011 fand in Halle die Netzwerktagung Medienkompetenz Sachsen-Anhalt statt, die von der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung sowie dem Lehrstuhl für Erziehungswissenschaftliche Medienforschung und Medienbildung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg veranstaltet wurde. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle war auf dem Panel „Jugendmedienschutz 2.0: Aktuelle Probleme und Debatten“ vertreten und referierte über Praxis und Perspektiven des Jugendmedienschutzes aus der Sicht der KJM.

Indonesische Delegation zu Gast am 21.09.2011 in München

Um sich über den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Deutschland – auch in der Praxis – zu informieren, besuchten am 21.09.2011 Vertreter der indonesischen Rundfunkkommission die KJM-Stabsstelle. Das besondere Interesse der indonesischen Gäste galt den praktischen Erfahrungen der deutschen Medienaufsicht in Bezug auf den Umgang mit Anbietern, der Prüfung von Beschwerden und Verstößen, der Umsetzung von Maßnahmen sowie der Finanzierung der Jugendschutzeinrichtungen in Deutschland.

Forum „Internetkriminalität – was tun?“ am 05.10.2011 in München

Am 05.10.2011 fand auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ein Forum mit dem Titel „Internetkriminalität – was tun?“ statt. Die hochkarätig besetzte Tagung drehte sich um die Frage, wie Internetkriminalität verhindert und effektiv bekämpft werden kann. Nach mehreren Impulsvorträgen diskutierten unter der Moderation von Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamts, Prof. Dr. Marco Gercke, Direktor des Cybercrime Research Instituts und Lehrbeauftragter für Medienstrafrecht an der Universität Köln, Verena Weigand, Jugendschutzreferentin der BLM und Leiterin der KJM-Stabsstelle, Dr. Klaus Weber, Rechtsanwalt, Verlagsbereichsleiter im Verlag C. H. Beck und Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg, und Dr. Christoph Strötz, Generalstaatsanwalt in München.

Gespräch zur freiwilligen Alterskennzeichnung in Telemedien am 12.10.2011 in Bonn

Auf Initiative der federführenden Länder im Jugendschutz Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen fand in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 12.10.2011 ein Gespräch über die Frage der Verwendung von

Online-Alterskennzeichen statt. Der Austausch richtete sich vorrangig an die nach dem JMStV anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen FSM, USK.online und FSK.online vor dem Hintergrund, den Bereich der Online-Kennzeichen zu den im Offline-Bereich verwendeten Kennzeichen nach dem JuSchG zu differenzieren. Kennzeichen nach dem JuSchG werden im Gegensatz zu freiwilligen Online-Kennzeichen, für die es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, unter staatlicher Beteiligung vor Verbreitung der Trägermedien vergeben. An dem Gespräch nahm neben Mitarbeitern der BPjM und von jugendschutz.net auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle teil.

Besuch koreanische Delegation am 02.11.2011 in München

Am 02.11.2011 führte Professor Lee von der koreanischen Dongseo University ein Interview mit Vertretern der Stabsstelle über die Arbeit der KJM und das Jugendschutzsystem in Deutschland. Hintergrund war ein Forschungsprojekt zum Thema „Struktur der Medien- und Rundfunkbeobachtungsbehörden in Europa: Maßnahmen zur Regulation und Beobachtung der illegalen und jugendgefährdenden Inhalte im Netz und Rundfunk“ im Auftrag der Korea Communications Standards Commission. Neben der KJM-Stabsstelle besuchte das Forschungsteam dabei in Deutschland auch die FSF, die FSM, den Rundfunkrat des Rundfunks Berlin-Brandenburg (rbb) und den BITKOM e.V.. Im Fokus des Gesprächs über die KJM standen die gesetzlichen Regelungen sowie die praktischen Erfahrungen in Bezug auf den Umgang mit Anbietern, die Prüfung von Beschwerden und Verstößen, die Umsetzung von Maßnahmen sowie die Finanzierung der Jugendschutzeinrichtungen in Deutschland.

„Mediendialog: Gewalt in Videospiele“ am 23.11.2011 an der Universität Hohenheim

Die Fachschaft Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim veranstaltete am 23.11.2011 eine Podiumsdiskussion zum Thema „Mediendialog: Gewalt in Videospiele“. Es diskutierten Prof. Thorsten Quandt, Universität Hohenheim, Jürgen Hilse, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK, Martin Lorber, PR Director und Jugendschutzbeauftragter von Electronic Arts, sowie eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle. Nach der Vorstellung aktueller Ergebnisse aus der Medienwirkungsforschung und der jugendschutzrechtlichen Prüfung von Computer- und Onlinespielen gem. JuSchG und JMStV wurde u. a. über das Phänomen von Gewalt in digitalen Spielen – insbesondere aus Sicht des Jugendschutzes – und dessen Darstellung in der Öffentlichkeit diskutiert.

Besuch thailändische Doktorandin am 25.11.2011 in München

Am 25.11.2011 besuchte eine Doktorandin der Fakultät für Kommunikationswissenschaften der Chulalongkorn Universität in Bangkok die KJM-Stabsstelle und informierte sich über die

Arbeit der KJM und das Jugendschutzsystem in Deutschland. Im Fokus des Gesprächs standen das System der regulierten Selbstregulierung und die Prüfung von Beschwerden und Verstößen. Hintergrund für den Besuch war ein Promotionsvorhaben, in dem verschiedene Ansätze zur Inhalteregulierung in elektronischen Medien unter Konvergenzbedingungen untersucht werden. Da die Doktorandin zudem für einen Kommissar der thailändischen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Rundfunk (NTBC) tätig ist, können ihre Ergebnisse und Erkenntnisse einen entsprechenden Transfer in die Regulierungspraxis erfahren. Neben der KJM-Stabsstelle, einem bundesweiten Rundfunk-Anbieter und dem Hans-Bredow-Institut besuchte die Wissenschaftlerin auch Regulierungseinrichtungen in den Niederlanden und Australien.

„Quo vadis Jugendmedienschutz? Grundlagen und Impulse für einen wirksamen Jugendmedienschutz“ am 30.11. und 01.12.2011 in Mainz

Wie geht es ein knappes Jahr nach Scheitern der JMStV-Novelle im Jugendmedienschutz weiter? Diese Frage stand im Mittelpunkt einer zweitägigen Fachtagung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Deutschen Bischofskonferenz sowie ARD und ZDF am 30.11. und 01.12.2011 in Mainz. Unter dem Titel „Quo vadis Jugendmedienschutz? Grundlagen und Impulse für einen wirksamen Jugendmedienschutz“ diskutierten Jugendschützer, Medienwissenschaftler, Politiker und Theologen. Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung und KJM-Mitglied, hielt ein Referat zum Thema „Jugendmedienschutz im Spannungsverhältnis von gesellschaftlichen Werten, politischer Verantwortung und wirtschaftlichen Interessen“. Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, diskutierte mit Christian Scholz alias MrTopf über „Crowdsourcing und Community-Management“. Vorgestellt wurde auch die neue ZDF-Studie „Jugendmedienschutz aus Sicht der Eltern“. Demnach machten sich drei Viertel aller Eltern, deren Kinder im Internet surfen, Sorgen über deren Mediennutzung und empfinden die bisherigen Jugendschutzmaßnahmen als unzureichend.

Fachtagung „Wohin will Deutschland im Online-Kinderschutz?“ am 05.12.2011 in Berlin

Am 05.12.2011 veranstaltete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Fachtagung zum Thema „Wohin will Deutschland im Online-Kinderschutz? – Handlungsbedarf und Perspektiven für einen besseren Kinderschutz in der digitalen Welt“. Neben der Darstellung der derzeitigen Situation im Bereich des Online-Kinderschutzes standen Einblicke in aktuelle Ansätze des Kinderschutzes im Internet sowie europäische Strategien und Vorhaben im Mittelpunkt der Tagung. Ein Mitarbeiter von jugendschutz.net präsentierte Praxisbeispiele zum Thema „Kinder als Sexobjekte“, vor allem aus dem Bereich

der sogenannten „Posendarstellungen“. Auch die BPjM, die FSM sowie eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle nahmen an der Fachtagung teil.

Gesprächsrunde und Workshop „Kommunikation zum Jugendmedienschutz“ am 07.12.2011 in Berlin

Auf gemeinsame Initiative des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes fand unter Teilnahme von Wirtschaftsvertretern, der FSM sowie der KJM-Stabsstelle ein erneuter Austausch bezüglich einer Kommunikationsstrategie in Sachen Jugendschutz und Jugendschutzprogramme statt. Anhand einer Präsentation eines externen Unternehmens diskutierten die Teilnehmer über Ausgestaltungsmöglichkeiten einer solchen Kampagne und verständigten sich über die Grundzüge der kommunikativen Umsetzung. Der Workshop soll Anfang 2012 fortgeführt werden. Die Kampagne soll Jugendschutzprogramme auf einer übergeordneten Ebene bekannter machen und deren Akzeptanz verbessern.

„Schreckensbilder – Verroht unsere Berichterstattung?“ von 09. bis 11.12.2011 in Tutzing

Zur Diskussion im Rahmen des „Tutzing Mediendialogs“ luden die Politische und Evangelische Akademie Tutzing von 09. bis 11.12.2011 nach Tutzing am Starnberger See bei München. Journalisten und Wissenschaftler beleuchteten das Thema „Schreckensbilder – verroht unsere Berichterstattung?“ aus ihrer Perspektive. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle vertrat mit einem Vortrag unter dem Motto „Internet und Jugendschutz: Der blanke Horror?“ die Sicht des Jugendschutzes.

1.5.5.4 Berichtswesen

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2011 legte er fünf Tätigkeitsberichte vor, die von der KJM-Stabsstelle erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht der Stabsstelle die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Ende Juli wurde der Vierte Bericht der KJM gemäß § 17 Abs. 3 JMStV zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien publiziert. Der von der KJM-Stabsstelle erstellte Bericht umfasst den Zeitraum von März 2009 bis Februar 2011. Der 160 Seiten starke Bericht ist in gedruckter Version erschienen, steht aber auch zum Download auf der KJM-Homepage bereit (www.kjm-online.de).

2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

2.1 Rundfunk

2.1.1 Beschwerden Rundfunk

Im Berichtszeitraum erreichten die BLM rund 15 Beschwerden zu verschiedenen Rundfunkinhalten. Besonders zu erwähnen sind die Beschwerden zu mehreren Folgen der Erziehungssendung „Die strengsten Eltern der Welt“ auf Kabel 1. Die BLM übermittelte mehrere Folgen der Sendung an die KJM zur Entscheidung (► 2.1.5; ► 1.4.2.1).

Auch die Berichterstattung verschiedener Sender über den Tod des libyschen Staatschefs Gaddafi war Gegenstand mehrerer Zuschauerbeschwerden. Die BLM überprüfte das Programm der von ihr zugelassenen Anbieter. Bei der Berichterstattung von N24 zu diesem Nachrichtenthema konnte die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausschließen und leitete den Fall an die KJM zur Entscheidung weiter (► 2.1.5).

Weitere Beschwerden richteten sich gegen Spielfilme, einzelne Folgen von Serien sowie verschiedentlich gegen Werbespots. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Werbung für Produkte und Dienstleistungen.

Das Jugendschutzreferat der BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht auszuschließen war, wurde der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Hinweise von Zuschauern, Einrichtungen und Behörden stellen neben der Programmebeobachtung eine zusätzliche, wertvolle Informationsquelle dar und fördern den Dialog zwischen interessierten Bürgern und der Landesmedienanstalt.

2.1.2 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Hintergrund: Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der FSK eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Die BLM kontrolliert im Vorfeld der Ausstrahlung Sendungen bei Kabel 1, 9live (bis 08.08.2011; zum 09.08.2011 wurde der Sendebetrieb eingestellt), münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, SKY, ANIXE, TNT FILM und MGM anhand der Programmvorschauen.

Bei der Programmkontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen davon auszugehen war, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Als problematisch erwies sich dabei erneut der Umstand, dass zu einer Vielzahl von Spielfilmen, aber auch zu anderen Programminhalten wie etwa Serien oder auch Trailern, mehrere FSK-Kennzeichnungen oder FSF-Entscheidungen mit verschiedenen Freigaben vorliegen, so dass im Vorfeld keine exakten Aussagen über etwaige Fehlplatzierungen getroffen werden konnten. Entsprechende Sendungen mussten nach erfolgter Ausstrahlung gesichtet werden.

2.1.3 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen

Hintergrund: Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben, die aber aufgrund der Sendezeit aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird auch überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten worden sind.

Filme und sonstige Sendungen ohne FSK- bzw. FSF-Freigaben

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen hatten, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, 9live (bis 08.08.2011), münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. Dabei wurde in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass die Bestimmungen des JMStV in mehreren Fällen nicht eingehalten wurden:

Bei einigen Folgen der dritten Staffel der Erziehungssendung „Die strengsten Eltern der Welt“, ausgestrahlt auf Kabel 1 im Hauptabendprogramm und wiederholt im Tagesprogramm, konnte die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß nicht ausschließen. Zwei Fälle wurden bereits an die KJM zur Entscheidung übermittelt (► 2.1.4). Eine weitere Folge befindet sich derzeit noch in der internen Prüfung der BLM. Ein weiterer Fall wurde für eine Prüfung durch die KJM angemeldet: dabei handelt es sich um die Berichterstattung über den Tod des libyschen Staatschefs Gaddafi, ausgestrahlt im Tagesprogramm von N24.

Die BLM prüfte auch Serien in den von ihr zugelassenen Programmen, die zum Teil weder von der FSK noch von der FSF geprüft worden waren.

Hierbei konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Die Überprüfung der Wrestling-Shows „SmackDown“ (unregelmäßig samstags von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr) und „WWE Superstars“ (unregelmäßig samstags von 23:00 Uhr bis 00:00 Uhr) im späten Hauptabendprogramm auf Sport1 ergab, dass die Sendungen rechtskonform stets erst nach 22:00 Uhr oder 23:00 Uhr ausgestrahlt wurden.

Im Falle des Anbieters SKY und der über diese Plattform verbreiteten Angebote „Big Brother“, MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie des über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History erfolgte neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre.

Hintergrund: Vorsperre

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie über eine entsprechende digitale zusätzliche Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Die BLM sichtete eine Vielzahl von Sendungen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Wrestlingshows: SKY Sport 1 bzw. 2 strahlten im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Formate der US-amerikanischen Ligen WWE und TNA, die in Form verschiedener Magazine gesendet wurden. Regelmäßig ausgestrahlte Formate waren „Impact Wrestling“ (TNA) und „RAW“, „WWE NXT“, „Afterburn“, „Experience“ sowie „SmackDown“ (allesamt bei der WWE). Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass im aktuellen Berichtszeitraum sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, mit Vorsperre versehen waren.

Filme, Serien und sonstige Sendungen mit FSK- bzw. FSF-Freigaben

Die BLM überprüfte im Rahmen der Programmebeobachtung eine Vielzahl von Filmen bzw. Serienfolgen und Trailer - auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Schnittauflagen. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, 9live (bis 08.08.2011), münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. In einem Fall prüft die BLM derzeit noch, ob von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen ist.

Die in der Vergangenheit zu beobachtende Tendenz, dass Serien ein immer wichtigerer Programmbestandteil werden, setzte sich auch im aktuellen Berichtszeitraum fort. Erneut

kamen zum Teil mehrere Folgen ein und derselben Serie am Stück zur Ausstrahlung – vor allem im Hauptabendprogramm. Bei der stichprobenhaften Überprüfung der Platzierung einzelner Serienfolgen konnte festgestellt werden, dass sich die Anbieter bei der Programmplanung an die Vorgaben der FSK bzw. der FSF hielten.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Filmen und Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von SKY und von über diese Plattform verbreiteten Angeboten wie TNT FILM ,TNT Serie, SKY Cinema Hits, Discovery Channel und MGM sowie von dem über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebot History, wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

Ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV war dabei nicht auszumachen.

Von der BPjM ursprünglich indizierte Filme

Hintergrund: Die Ausstrahlung von ursprünglich indizierten Filmen

Bei Filmen, deren Originalfassungen die BPjM indiziert hat, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen, oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren ausgestrahlt werden. Das sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Kabel 1 (12 Filme), MGM (14 Filme), SKY Cinema Hits (1 Film), TNT FILM (1 Film) und Tele 5 (22 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 50 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war.

2.1.4 Problemfälle

Erotikformate im Nachtprogramm

Hintergrund: Erotikformate im Nachtprogramm

Erotikformate im Nachtprogramm bergen aus Sicht des Jugendmedienschutzes generell ein erhebliches Problempotenzial und werden von der BLM kontinuierlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter medienethischen Aspekten gesichtet. Die BLM prüft bei den von ihr zugelassenen Anbietern in der Hauptsache, ob die Grenze zur Pornografie überschritten wird.

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von 9live (bis 08.08.2011), Sport1, Kabel 1 und Tele 5.

Das Erotikprogramm bei **9live** bestand im Berichtszeitraum aus zwei unterschiedlichen Formaten: Täglich um ca. 01:35 Uhr wurde – mit nahezu identischem Inhalt – die Sendung „ChatStrip.tv“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Dauerwerbesendung für die gleichnamige Internetplattform. Während sich eine leicht bekleidete Frau zu Musik bewegt, wird links unten im Bildschirm die Internetadresse sowie der Text „Jetzt 10 Minuten kostenlos testen!“ eingeblendet. Ebenfalls täglich im Programm zwischen ca. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr war „La Notte – Sexy Clips“. Dabei wurden – unterbrochen von Telefonsexwerbepots – erotische Clips von strippenden Frauen gezeigt. Insgesamt wurden keine Programminhalte ausgemacht, bei denen von einem Verstoß gegen das Pornografieverbot auszugehen war.

Das Erotikprogramm von **Sport1** bestand im Berichtszeitraum aus einer Vielzahl von Formaten:

„Gute Mädchen, Böse Mädchen“ (unregelmäßig ausgestrahlt von 00:00 Uhr bis 01:00 Uhr und von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr wiederholt) ist eine deutsche Erotik-Fernsehserie, die sich vorwiegend in einem fiktiven TV- bzw. Fotostudio abspielt. Dort erleben die Protagonisten (zumeist drei Frauen und zwei Männer) verschiedene Situationen des Alltags und des Berufslebens, die jedoch stets in erotischen Episoden, gelegentlich auch in sexuellen Handlungen wie Geschlechtsverkehr, enden. Dabei waren die sexuellen Handlungen stets in eine Hintergrundgeschichte eingebunden und nicht in grob anreißerischer Art dargestellt. Pornografische Elemente konnten nicht ausgemacht werden.

Sonntags, unregelmäßig von 00:00 Uhr bis 00:45 Uhr (Wdh. von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wurde die Sendung „Deutschland sucht das Sexy Sport Clips Model“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Castingshow, die angelehnt ist an Sendungen wie „Deutschland sucht den Superstar“ oder „Germany's Next Top Model“. In dem Format sucht eine Jury, in der zum Teil ehemalige Pornodarstellerinnen sitzen, neue Darstellerinnen für die „Sport Clips“ auf Sport1. Die Teilnehmerinnen treten in den Disziplinen Striptease, Table Dance und „Orgasmus vortäuschen“ gegeneinander an. Die Grenze zur Pornografie wurde bis dato nicht überschritten.

Täglich ab 01:00 Uhr strahlte Sport 1 in wechselnder Reihenfolge die Sendungen „Sexy Sport Clips“, „Sexy Poker Clips“, „Spy Cam“, „Car Wash“, „Sexy Sport Adventures“, „Sexy Gymnastic Clips“, „Sexy Sport Academy“, „Tattoo Clips“, „Flaschendreher“, „Fetisch Girls“, „Sexy Surferinnen“, „Sexy Sport Clips WG“ sowie „Sexy Sport Clips Amateur Ball Sport“ aus. Sämtliche Formate bestehen aus erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und bisweilen manuell stimulieren. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Erotik-Hotlines unterbrochen. Dabei werden Telefonnummern, SMS-Kontaktnummern oder auch Internethomepages angegeben. Die Grenze zur Pornografie wurde nicht überschritten.

Sporadisch montags von 00:45 Uhr bis 01:00 Uhr bzw. dienstags von, 01:30 Uhr bis 01:45 Uhr, wurde die Sendung „Making of Süsse Stuten 7“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Comedy-Erotik-Serie, die den fiktiven Alltag einer Porno-Produktion parodiert. Unter anderem werden Zwistigkeiten im Team gezeigt, wie Darsteller Erektionsprobleme haben oder unvermittelt das Set verlassen. Im Zentrum der Sendung stehen zwischenmenschliche Beziehungen, sexuelle Vorgänge sind nicht im Bild zu sehen. Ein Pornografie-Verdacht bestand nicht.

Unregelmäßig am Dienstag und Donnerstag von 02:20 Uhr bis 02:50 Uhr wurde „Badass“, das amerikanische Äquivalent zu „Sexy Sport Clips“, ausgestrahlt. Die Serie stammt ursprünglich von dem Sender Playboy TV. Es handelt sich um verschiedene, sehr schnell geschnittene Videoclips von Frauen, die nackt diverse Sportarten praktizieren, Sport- und Geländewagen fahren etc. Kategorien sind beispielsweise „Volleyball“ und „Skateboard“. Zudem werden Fotografen des Playboy-Magazins bei Fotoshootings begleitet. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Erotik-Hotlines unterbrochen. In keinem dieser Fälle wurde die Grenze zur Pornografie überschritten.

Bei „Girls Gone Wild“ (ausgestrahlt sporadisch im Nachtprogramm) handelt es sich um eine Videoserie, die zur Zeit der Studienpausen in den USA entsteht. Während der Aufnahmen werden junge Frauen ermutigt, ihre Brüste oder ihr Gesäß zu zeigen. Bisweilen werden die Frauen in ein Hotelzimmer eingeladen, um sich dort weiter zu entkleiden. Sexuelle Handlungen sind in der Sendung nicht zu beobachten. Ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV war nicht zu verzeichnen. Da mitunter sehr junge Frauen als Darstellerinnen fungieren, überprüft die BLM hier nicht nur die Einhaltung des Pornografieverbots, sondern auch, ob in der Sendung Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV dargestellt werden. Obwohl dies im Berichtszeitraum nicht der Fall war, wird die BLM dieses Format auch in Zukunft genau beobachten.

Zu den Erotikformaten im Nachtprogramm von Sport1 ist ferner zu bemerken, dass die BLM nach der Präsentation des vorangegangenen BLM-Jugendschutzberichtes in der Sitzung des Medienrats am 21.07.2011 die Anregung des Gremiums aufnahm und ein Schreiben an den Geschäftsführer von Sport1 übermittelte. Darin wurde dieser aufgefordert, den von Senderseite angekündigten Änderungen der Erotikschiene Folge zu leisten. De facto jedoch wurde die entsprechende Programmschiene eher noch ausgeweitet, als zurückgefahren.

Auch im Nachtprogramm von **Kabel 1** wurden Erotikangebote wie Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines oder Internetangebote überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nahe legten. Bei Kabel 1 war generell eine rückläufige Tendenz bei Erotikangeboten im Nachtprogramm festzustellen: Spielfilme aus dem Erotikgenre fielen ganz aus dem Programm und auch die Häufigkeit der erotischen Werbeclips, die im Nachtprogramm gezeigt wurden, nahm signifikant ab. Stattdessen wurden andere Programminhalte, etwa Serien, aus dem Tages- und Abendprogramm wiederholt.

Ähnliches gilt auch für **Tele 5**: Der Sender strahlte im Berichtszeitraum Werbung für erotische Handyvideos, die kostenpflichtig per SMS mit einem bestimmten Code heruntergeladen werden können, im Nachtprogramm zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr aus.

Im Programm von münchen.tv und münchen.2 wurden im Berichtszeitraum keine Erotikformate ausgestrahlt.

„Big Brother“

Das Finale der 11. Staffel von „Big Brother“ wurde zunächst auf den 12.08.2011 festgesetzt, aufgrund der hohen Einschaltquoten allerdings auf den 12.09.2011 verschoben. Das Sendekonzept der 11. Staffel ähnelte dem der letzten Staffel und stand unter dem Motto „Big Brother – The Secret“: jeder Bewohner zog mit einem persönlichen Geheimnis, das es für die Bewohner, aber auch die Zuschauer zu lösen galt, in das Haus ein. Das Ziel der Bewohner war es, die einzelnen Geheimnisse zu lüften. War ein Bewohner der Überzeugung, dass er ein Geheimnis herausgefunden hat, konnte er den „Secret-Room“ aufsuchen, den „Buzzer“ (einen akustischen Signalgeber) betätigen und seine Vermutung äußern. Im gemeinsamen Wohnbereich erfuhren alle Bewohner, ob der Ratende mit seiner Wahl richtig lag. Stimmt die Vermutung, bekam er das goldene Finalticket, das ihn vor Nominierungen schützte und ihn sicher ins Finale brachte. Der Bewohner, dessen Rätsel gelöst wurde, kam auf die Nominierungsliste. Stimmt die Vermutung allerdings nicht, kam der Ratende seinerseits auf die Nominierungsliste. Abgetrennt vom normalen Wohnbereich existierte die „Mystery Zone“, die den „Matchraum“, den „Raum der Versuchung“ und den „Secret Room“ umfasste.

Im „Raum der Versuchung“ warteten auf die Bewohner überraschende Aufgaben, Spiele und rätselhafte Begegnungen, die sich sowohl um die Geheimnisse der Bewohner drehten, als auch so etwas wie die Konfrontation mit der „Stunde der Wahrheit“ bedeuten konnten. Wie schon in Staffel 10 erhielten die Kandidaten nicht automatisch Lebensmittel, Alkohol und Zigaretten. Sie mussten um diese Güter in den Wochenaufgaben spielen. Verloren sie die Wochenaufgabe, bekamen sie von der „Big Brother“-Redaktion lediglich eine „Spar-Ration“ an Essen zugeteilt. Sie erhielten dann nur eine Grundversorgung an Lebensmitteln, die sie durch das erfolgreiche Bestehen der Wochenaufgabe aufbessern konnten.

Ebenso gab es wie auch in der letzten Staffel einen Strafbereich im Garten, in den die Bewohner bei Regelverstößen und nach verlorenen Matches ziehen mussten. Die Lebensmittelversorgung im Strafbereich bestand laut Senderangaben aus Haferschleim, Pökelfleisch, Graupensuppe und ähnlichem. Es gab grundsätzlich kein fließendes Wasser, lediglich die Möglichkeit, sich mit kaltem Wasser zu waschen. Es existierte eine Camping-Toilette, die selbst entleert werden musste und eine kleine Waschgelegenheit.

Die Show wurde auf dem Kanal „Big-Brother“ auf SKY 24 Stunden live ausgestrahlt, zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mit Vorsperre. Aufgrund der grundsätzlichen medienethischen Problematik des Formates, aber auch angesichts zahlreicher Zuschauerbeschwerden, beobachtete die BLM die Ausstrahlung auf SKY, vor allem im Hinblick auf die Einhaltung der Vorsperre.

Ein grundsätzliches Problempotential wiesen die Matches auf, die sich meist durch hohe körperliche Belastungen auszeichneten oder mit der Überwindung persönlicher Ängste sowie Ekel verknüpft waren und die Kandidaten teilweise an die Schmerzgrenze trieben. Darüber hinaus waren eine starke Sexualisierung des Formates, politisch unkorrekte Äußerungen der Bewohner sowie unsoziales Verhalten der Bewohner aus Sicht des Jugendschutzes zu kritisieren.

Trotz dieser negativen Aspekte waren in der aktuellen Staffel keine Fälle auszumachen, in denen die Grenze zum Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV überschritten war.

2.1.5 Prüffälle / Verstöße

2.1.5.1 Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Sieben Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM konnten im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt werden.

Am 04.12.2010 wurde in der Zeit von 20:15 Uhr bis 22:10 Uhr auf Tele 5 der Spielfilm **„Wächter des Hades“** (Alternativtitel: „Hellhounds – Gefangen in der Unterwelt“, Originaltitel: „Hellhounds“) ausgestrahlt.

Der Film lag mit einer Laufzeit von 84 Minuten der FSK vor und erhielt eine Freigabe ab 16 Jahren. Eine Prüfung des Films vor der Ausstrahlung durch die FSF ist nicht erfolgt. Der Film fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf. Die KJM folgte der Einschätzung der BLM, dass der fiktive Historienfilm, dessen Handlung im antiken Griechenland spielt, auf Tele 5 – soweit ersichtlich – in der ungekürzten FSK-16-Fassung ausgestrahlt wurde und sah von einer eigenständigen inhaltlichen Bewertung ab. Die KJM, stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) fest. Die BLM beanstandete die Ausstrahlung des Spielfilms. Parallel dazu setzte sie gegen Tele 5 ein Bußgeld in Höhe von 7.500 € fest.

Am 22.04.2011 wurde um 08:01 Uhr auf Kabel 1 ein **Werbespot für „Die Krake“**, eine neuartige Achterbahn im Heidepark Soltau, ausgestrahlt. Zu dem Werbespot gingen zahlreiche Zuschauerbeschwerden ein. Eine Prüfung des Spots durch die FSF vor der Ausstrahlung ist nicht erfolgt. Aufgrund einer Hotline-Beschwerde wurde er jedoch nach der Ausstrahlung von der FSF geprüft und für das Hauptabendprogramm (20:00 Uhr) freigegeben. Diese Entscheidung wurde im Berufungsverfahren der FSF bestätigt. Die spektakuläre Achterbahn „Krake“ wird mit Szenen beworben, die diesen Nervenkitzel als eine Art „Mutprobe“ auf Bild- und Tonebene inszeniert. Gezeigt wird, wie junge Menschen zu Monstern mutieren, indem sie ihre Münder zu Fratzen mit Piranha-ähnlichen Gebissen aufreißen, die von der Ästhetik her an Gestalten aus Horror- und Splatterfilmen erinnern. Untermalt wird der Spot mit dissonanten Klängen, die an menschliche Schreie gemahnen. Die Grundatmosphäre ist düster und bedrückend, die Bilder sind grau eingefärbt.

All diese Gestaltungsmittel, die den spektakulären und furchteinflößenden Charakter des Fahrgeschäfts unterstreichen sollen, sind – wie der Spot in der Gesamtbetrachtung – nach Meinung der KJM geeignet, unter 12-Jährige nachhaltig zu ängstigen. Speziell für jüngere Kinder sei sowohl die Wirkmächtigkeit der Bilder, als auch das Tempo des rasant geschnittenen Spots zu hoch, als dass sie sich von der beeinträchtigenden Wirkung distanzieren könnten. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) fest. Die BLM beanstandete den Fall.

Im Tagesprogramm von SKY, Kanal Sport 2 wurde am 05.04.2011 von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr die Sendung **„TNA Impact!“** ausgestrahlt. Die Sendung war nicht vorgesperrt. Die FSF hatte die Sendung, die im Rahmen der laufenden Programmebeobachtung der BLM auffiel, vor der Ausstrahlung nicht geprüft.

Die KJM prüfte, ob die Sendung geeignet ist, entwicklungsbeeinträchtigend auf unter 16-Jährige zu wirken. Dies war nach ihrer Meinung der Fall: Auch wenn die Sendung Gewaltszenen beinhalte, die für Wrestling mehr oder weniger typisch seien, so übersteige die enthaltene Gewalt qualitativ doch das Maß, das Zuschauern unter 16 Jahren ohne die Gefahr einer sozial-ethisch desorientierenden Wirkung zugemutet werden könne. Die z. T. bewusst inszenierten Bilder in Großaufnahme mit dem blutverschmierten Gesicht des Wrestlers Kazarian hoben den martialischen Charakter der Sendung hervor. Insbesondere die Angriffe mit Gegenständen (Schlagen mit Mikrofon, Würgen mit Kette u. ä.) wiesen eine hohe Alltagsnähe für Jugendliche auf. Als ebenso problematisch im Hinblick auf Zuschauer unter 16 Jahren wertete die KJM die Darstellung von sozialen Beziehungen als Kampf, das

Präsentieren von Gewaltanwendung als adäquates Mittel zur Konfliktlösung und den Anschein echter aggressiver Feindschaft. Die KJM bezog in ihre Bewertung auch ein, dass generell bei dem Format „TNA Impact!“ ein zunehmendes Maß an Gewalt zu konstatieren ist, das beispielsweise in der vermehrten, fast schon Standard gewordenen Verwendung von Schlaginstrumenten und Waffen ähnlichen Gegenständen zum Ausdruck kommt. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) fest. Die BLM beanstandete den Fall.

In der Sendung „**N24 Nachrichten**“, ausgestrahlt am 02.05.2011 von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr auf N24, wurde über die Tötung des Al-Qaida-Führers Osama Bin Laden in seinem Versteck in Pakistan durch eine US-Eliteeinheit berichtet und wiederholt, in verschiedenen Fassungen, ein Leichenbild eingeblendet.

Aufgrund des Livecharakters der Sendung, zu der bei der BLM eine Programmbeschwerde einging, war eine Prüfung durch die FSF vor der Ausstrahlung nicht möglich.

Die KJM prüfte, ob die Sendung einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV (Verstoß gegen die Menschenwürde) und ob sie einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) darstellt.

Die KJM konnte weder einen Verstoß gegen die Menschenwürde noch einen Verstoß gegen eine Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 12-Jährigen feststellen. An der gewählten Form der Darstellung bestand ein berechtigtes Interesse gemäß § 5 Abs. 6 JMStV. Die BLM stellte das Verfahren ein.

Am 20.04.2011 wurde in der Zeit von 22:15 Uhr bis 00:10 Uhr im Programm von Tele 5 der Erotikfilm „**Heiße Täuschung**“ (Originaltitel: „Bare Deceptions“) ausgestrahlt. Zu dem Film ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Der Film wurde von der FSK nicht geprüft, die FSF hat ihn noch vor Inkrafttreten des JMStV für das Nachtprogramm ab 23:00 Uhr freigegeben.

Die KJM konnte in der Ausstrahlung des Spielfilms – wie schon die BLM in ihrer Ersteinschätzung – zwar keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV (einfache Pornografie) erkennen, stellte aber einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) fest. Auch wenn der Erotikthriller die Grenzen zur Pornografie nicht überschreite, so seien seine ständig wiederkehrenden sexuellen Sequenzen und die Art ihrer Inszenierung nach Meinung der KJM geeignet, auf unter 18-Jährige sozial-ethisch bzw. sexual-ethisch desorientierend zu

wirken. Die BLM beanstandete die Ausstrahlung des Spielfilms. Parallel dazu setzte sie gegen Tele 5 ein Bußgeld in Höhe von 7.500 € fest.

Im Rahmen des Kinomagazins „Kino-Charts“ von ANIXE wurde am 09.06.2011 um 20:07 Uhr der Trailer zu dem Actionthriller **„Wer ist Hanna?“** („Originaltitel: „HANNA“) ausgestrahlt. Der Trailer wurde am 10.06.2011 um 20:09 Uhr und am 11.06.2011 um 19:25 Uhr wiederholt. Er wurde zweimal von der FSK geprüft und erhielt sowohl für die Kinofassung als auch für die DVD-Auswertung eine Freigabe ab 16 Jahren.

Auch der gleichnamige Kinofilm wurde von der FSK ab 16 Jahren freigegeben. Die KJM teilte die Ansicht der BLM, dass der Anbieter den Trailer in der FSK-16-Fassung ausstrahlte und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV fest. Die BLM beanstandete die Ausstrahlung des Spielfilms. Parallel dazu setzte sie gegen ANIXE ein Bußgeld in Höhe von 1.500 € fest.

Am 21.06.2011 wurde um 20:15 Uhr auf Kabel 1 die Folge 2 der dritten Staffel der Erziehungssendung **„Die strengsten Eltern der Welt“** ausgestrahlt. Die Sendung wurde am 25.06.2011 um 10:55 Uhr wiederholt. Das Format besteht von der Anlage her darin, in jeder Episode verwöhnte deutsche Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte mit ihnen aufgrund ihres konflikträchtigen oder problematischen Verhaltens nicht mehr „fertig werden“, zu einer Gastfamilie in ein exotisches Land zu schicken, wo sie unter völlig anderen Umständen zwei Wochen lang leben müssen. Die Jugendlichen werden mit einer völlig anderen Kultur, anderen Werten, Traditionen, Religionen, aber auch mit Strenge und Disziplin konfrontiert und sollen während ihres Aufenthaltes Erfahrungen sammeln, die sie in ihrem Leben weiterbringen und ein Umdenken in Bezug auf ihr bisheriges Verhalten bewirken sollen.

Eine Prüfung der Sendung vor der Ausstrahlung, zu der bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde einging, durch die FSK oder durch die FSF ist nicht erfolgt. Die KJM prüfte neben einem möglichen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV (Verstoß gegen die Menschenwürde), ob die Sendung einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) darstellt. Beides war nach Einschätzung der KJM nicht der Fall.

Zwar sah die KJM – wie auch die BLM in ihrer Ersteinschätzung – ein generelles Problempotenzial des Formats in dem Umstand, dass die Erziehung von „schwierigen“ Jugendlichen zum Thema einer Unterhaltungssendung gemacht werde und von den Jugendlichen ein antisoziales Verhalten gezeigt werde. Dennoch kam die KJM zu dem

Ergebnis, dass die Sendung auch im Hinblick auf Zuschauer unter 12 Jahren nicht geeignet sei, entwicklungsbeeinträchtigend zu wirken. Zuschauer unter 12 Jahren dürften nach Einschätzung der KJM zwei „schwierige“ Jugendliche wahrnehmen, die in einem zweiwöchigen Aufenthalt an einem exotischen Ort bei einer strengen, am Ende aber doch herzlichen Gastfamilie zu einem „besseren“ weil konfliktfreieren und sozial verträglicheren Verhalten gelangten. Auch für diese Altersgruppe sei das strenge Verhalten vor allem des Gastvaters den Jugendlichen gegenüber transparent und nachvollziehbar. Eine ängstigende Wirkung auf unter 12-Jährige durch das strenge Verhalten des Gastvaters sei nicht anzunehmen. Die Botschaft, durch klare, strenge Regeln einen Wandel hin zu einem „besseren“, d. h. konfliktfreieren und sozial verträglicheren Verhalten erzielen zu können, stehe dabei insgesamt im Einklang mit der in Deutschland geltenden Gesellschafts- und Werteordnung. Die KJM sah in der Ausstrahlung der Folge 2 der Sendung „Die strengsten Eltern der Welt“ keinen Verstoß gegen die Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV und keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV festzustellen. Die BLM stellte das Verfahren ein.

2.1.5.2 Fälle im KJM-Prüfverfahren

In einem weiteren Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM ist das KJM-Prüfverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen:

Dabei handelt es sich um die am 28.06.2011 um 20:15 Uhr auf Kabel 1 gezeigte Folge 3 der dritten Staffel von **„Die strengsten Eltern der Welt“**. Die Sendung wurde am 02.07.2011 um 11:05 Uhr wiederholt. Auch zu dieser Folge ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein, erneut fand keine Prüfung der Sendung durch die FSF vor der Ausstrahlung statt.

Die KJM-Prüfgruppe prüfte neben einem möglichen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV (Verstoß gegen die Menschenwürde), ob die Sendung einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) darstellt. Zwar konnte die Prüfgruppe einstimmig keinen Verstoß gegen die Menschenwürde ausmachen, ging aber mehrheitlich von einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf unter 12-Jährige (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV) aus. Die BLM sah sogar die Gefahr einer Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 16-Jährigen gegeben.

Grund für diese Einschätzung der Prüfgruppe war speziell das Verhalten des Gastvaters, das zum Teil auch in körperliche Übergriffe mündet, wie auch das Drogenproblem einer jugendlichen Teilnehmerin: sie bräuchte eigentlich therapeutische Hilfe und keine Strafe. Daneben wurde von der Prüfgruppe problematisiert, dass an keiner Stelle der Sendung

erwähnt werde, dass der Konsum – auch von so genannten „weichen“ Drogen wie Cannabis und Marihuana – in Deutschland illegal sei. Schließlich sah die Prüfgruppe in dem derben Vokabular der beiden jugendlichen Teilnehmer und ihrem antisozialen und aggressiven Verhalten eine beeinträchtigende Wirkung im Hinblick auf unter 12-Jährige. Die BLM wertet derzeit die Stellungnahme des Anbieters aus.

2.1.6 Hörfunk-Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM

Die BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht sie Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach.

Die BLM konnte im aktuellen Berichtszeitraum keine Fälle ausmachen, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Ein Fall, zu dem eine Vielzahl von Beschwerden von Zuhörern bei der BLM einging, ist dennoch erwähnenswert: Im Programm eines landesweiten Hörfunkanbieters wurde ein Gewinnspiel veranstaltet, das als Preis die Begleichung jeder eingereichten Rechnung durch den Sender auslobte. In einer „Liveziehung“ durch den Moderator wurde in der Morningshow am 18.10.2011 von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr die Rechnung einer Männerreisegruppe zum Sieger gekürt, die eine Thailandreise mit sexuellem Hintergrund zum Gegenstand hatte. In der Folge diskutierten der Moderator, seine Kollegen sowie zahlreiche Hörer OnAir sowie Online über die Facebook-Seite des Senders, ob der Sender – aus rechtlicher oder moralischer Sicht – eine derartige Rechnung begleichen müsse. Die BLM hatte bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm unter Jugendschutzgesichtspunkten eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen zu prüfen. Nach Einschätzung der BLM werde das Thema „Sextourismus“ sowohl von den Moderatoren, als auch von den Anrufern durchgehend negativ bewertet und als unmoralisch gekennzeichnet. Positive Kommentare oder gar Aufforderungen zu derartigen Reisen seien nicht auszumachen. Die Diskussion drehe sich im Grunde um die Frage, inwieweit der Sender rechtlich oder moralisch dazu verpflichtet sei, die Rechnung für diese „Lustreise“ zu begleichen. Dies sei nach Einschätzung der BLM jedoch keine Frage des Jugendmedienschutzes, sondern eher eine Frage der Medienethik: konkret, ob sich ein Sender moralisch mitschuldig an der sexuellen Ausbeutung von Frauen in Thailand mache,

wenn er „Lustreisen“ seiner Hörer finanziere. Insgesamt gesehen, besitze das im Tagesprogramm ausgestrahlte Gewinnspiel im Hinblick auf Kinder und Jugendliche kein sozial-ethisch oder sexual-ethisch desorientierendes Potential. Die BLM sah die Grenze zum Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV zwar nicht überschritten, forderte den Anbieter jedoch schriftlich auf, bei der Präsentation derartiger Themen in Zukunft sensibler vorzugehen.

2.2 Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Die BLM sichtet regelmäßig die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben.

In einem Fall stellte die BLM bei ihrer Programmebeobachtung fest, dass zahlreiche Episoden von „X-diaries“, deren Ausstrahlung beim Fernsehsender RTL 2 von der KJM als Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige bewertet worden waren, frei zugänglich tagsüber im Internet-Angebot von RTL 2 abrufbar waren. Um das Problem im Sinne des Jugendschutzes möglichst schnell zu lösen, nahm die BLM telefonisch Kontakt zur Jugendschutzbeauftragten von RTL 2 auf. Diese verwies darauf, dass die Online-Verbreitung von nicht FSF-geprüften „X-diaries“ Folgen ein Versehen sei und sorgte umgehend dafür, dass die Verstoß-Folgen aus dem Internet-Angebot von RTL 2 entfernt wurden. Der Fall unterstreicht, dass bei der Ausstrahlung problematischer Formate im Fernsehen immer gleichzeitig deren Verbreitung auf den Internetseiten der entsprechenden Sender überprüft werden muss (► 1.4.2.1; ► 1.5.2). Der Fall unterstreicht auch die Bedeutung der Jugendschutzbeauftragten und zeigt, dass die Landesmedienanstalten bei den Telemedienangeboten der etablierten TV-Sender ihre guten Kontakte zu den Jugendschutzbeauftragten in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgreich nutzen können und auf diesem Weg schnelle und pragmatische Lösungen im Sinne des Jugendschutzes erreichen können.

Darüber hinaus waren im Berichtszeitraum keine Fälle in Bezug auf die Internetauftritte der bayerischen Rundfunkanbieter auszumachen, in denen von einem Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV auszugehen war.

Kontakt zu Anbietern und Providern

Aufgrund von Beschwerden wurde die BLM im Berichtszeitraum auf ein umfangreiches Produktbewertungsportal aufmerksam, über das neben zahlreichen unproblematischen Inhalten auch Werbung für indizierte Trägermedien verbreitet wurde. Da es sich bei den fraglichen Inhalten ausnahmslos um benutzergenerierte Inhalte („user generated content“) handelt, ist eine Verantwortlichkeit des Betreibers erst nach der Erlangung positiver Kenntnis der Inhalte gegeben. Um diese Kenntnis – und möglichst schnell Veränderungen im Sinne des Jugendmedienschutzes – herbeizuführen, wurde der Plattformbetreiber von der BLM kontaktiert, um auf die Verstöße aufmerksam zu machen und aufzufordern, die Angebote entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu gestalten. Die durch die BM benannten Inhalte wurden unverzüglich entfernt. Da aber generell nicht auszuschließen ist, dass vergleichbare Inhalte wieder durch Nutzer eingestellt werden, wird das Jugendschutzreferat dieses Angebot weiter stichprobenhaft beobachten, da für Plattformbetreiber keine gesetzliche Pflicht zur proaktiven Kontrolle von „user generated content“ besteht.

2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit Inkrafttreten des JMStV ist die BLM in insgesamt 141 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet- und anderen Telemedien-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in Prüfverfahren der KJM festgestellt und dann zur Durchführung der jeweiligen Verfahren an die BLM als zuständiger Landesmedienanstalt übermittelt worden.

2.2.2.1 Fälle im KJM-Prüfverfahren

Im aktuellen Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 28 unterschiedliche Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM in einem KJM-Prüfverfahren. Innerhalb des Berichtszeitraums durchläuft ein Fall in der Regel mehrere oder alle Stufen des Prüfverfahrens. Um die einzelnen Arbeitsschritte in Prüfgruppe, Prüfausschuss, Beobachtungsmodus etc. zu dokumentieren, werden die jeweiligen Fälle deshalb ggf. mehrfach aufgeführt. Hinzu kommt noch eine größere Anzahl von Angeboten, die routine-

oder stichprobenmäßig durch die BLM kontrolliert werden, bei denen jedoch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines rechtsaufsichtliche Verfahrens bestand, da entweder keine Verstöße mehr festzustellen waren, oder das Angebot – wie oben ausgeführt – nach einem Schreiben der BLM durch den Anbieter an die Vorgaben des Jugendmedienschutzes angepasst wurde.

2.2.2.2 Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

12 Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wurden im Berichtszeitraum neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen bewertet. In sechs Fällen stellten die Prüfgruppen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest. Die im zweiten Halbjahr 2011 von Prüfgruppen der KJM festgestellten Verstöße bei bayerischen Anbietern bestanden überwiegend aus unzulässigen pornografischen Darstellungen und entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen aus dem Bereich Erotik und Sexualität. In drei Fällen handelte es sich um rechtsextremistische Angebote.

Bei einem dieser unter zwei unterschiedlichen Domains abrufbaren Angebote handelt es sich um eine als Blog realisierte Seite einer zentralen und überregional vernetzten Kameradschaft aus der Oberpfalz. Sie enthält Szene-Mitteilungen, Aktionsberichte und aus rechtsextremer Sicht kommentierte Nachrichten. Aufmachung wie Inhalt zeigen den neo-nationalsozialistischen Hintergrund des Anbieters.

Innerhalb dieses Angebots werden unzulässiger Weise Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen verwendet.

Das andere Angebot ist nach Aussage des Anbieters eine „Internetseite mit Texten zu Politik und sonstigen Themen“. Auf dieser werden regelmäßig in den Bereichen „Pranger“ und „Tageskommentar“ aktuelle Ereignisse und ähnliches aus einer extrem rechten Perspektive des Anbieters kommentiert. Das Angebot war vor dem medienrechtlichen Verfahren der KJM bereits Gegenstand der Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Gerichten. Nach einer Verurteilung des Anbieters wegen Leugnung des Holocausts sind diese Texte in der Regel nur vorübergehend frei abrufbar. Darüber hinaus werden auf der Website Schriften des Autors und unzulässige und indizierte jugendgefährdende Webangebote beworben und darauf verlinkt.

2.2.2.3 Anhörung durch die BLM

Nach der Prüfung in den KJM-Prüfgruppen werden die Verfahren durch die BLM fortgeführt: Sie führte im Berichtszeitraum in drei Fällen, die zuvor von Prüfgruppen bewertet worden waren, die Anhörung durch.

In einem der Teletextfälle, die bereits 2009 von KJM-Prüfgruppen behandelt worden waren, musste die BLM im Berichtszeitraum erneut eine Anhörung im Bußgeldverfahren durchführen. Hintergrund ist, dass der betreffende Fernsehsender, der bei der BLM zugelassen ist, nach wie vor, mindestens seit Februar 2009, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf seinen Teletextseiten im Erotik-Bereich verbreitet. Das Ergebnis der Anhörung steht noch aus. Parallel hierzu laufen Gerichtsverfahren.

Wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat leitete die BLM fünf Fälle – darunter auch die oben genannten rechtsextremistischen Angebote – an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft weiter, wobei auf Bitte der Staatsanwaltschaft zunächst mit der Durchführung der Anhörung gewartet wird, um die Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.

2.2.2.4 Weiterleitung an Selbstkontrolleinrichtungen

Zunehmend muss sich die BLM mit Fällen befassen, bei denen die Anbieter Mitglied bei der FSM oder einer anderen Selbstkontrolleinrichtung für den Online-Bereich sind. In einem derartigen Fall muss die Selbstkontrolleinrichtung einbezogen werden, bevor – bzw. falls überhaupt – Maßnahmen der Medienaufsicht verhängt werden können. Dies war bereits im Jahr 2009 bei den Teletextseiten der Fernsehsender der Fall gewesen.

Im aktuellen Berichtszeitraum handelte es sich um den Beitrag in einer Magazinsendung zu den „härtesten Gefängnisse der Welt“, der sowohl im Fernsehen im Tagesprogramm als auch anschließend frei zugänglich tagsüber über die Online-Mediathek des Senders verbreitet wurde. Anbieter der Online-Mediathek ist nicht der Fernsehsender selbst, sondern ein Tochterunternehmen mit Sitz in Unterföhring, das Mitglied bei der FSM ist. Als Besonderheit ist hier anzumerken, dass die Online-Mediathek wie auch der übrige Internetauftritt des betreffenden Senders im Zuständigkeitsbereich der BLM sind, der Sender selbst aber im Zuständigkeitsbereich der mabb liegt.

Eine KJM-Prüfgruppe hatte das Online-Angebot – gleichzeitig mit der inhaltsgleichen TV-Ausstrahlung – bereits im ersten Halbjahr 2011 geprüft und einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 16-Jährigen gesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Verbreitungswege und unterschiedlichen Anbieter ist das Verfahren zur TV-Ausstrahlung des Magazinbeitrags bereits abgeschlossen. Die mabb hat die von der KJM beschlossenen Maßnahmen – Beanstandung, Sendezeitbeschränkung und Bußgeld – bereits verhängt. Hierauf hat die BLM – mit Blick auf die notwendige Gleichbehandlung der beiden Verfahren – bei der Weiterleitung des Online-Falls an die FSM ausdrücklich hingewiesen. Eine Prüfung und Antwort der FSM steht derzeit noch aus.

2.2.2.5 Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung zeigt, dass etliche Telemedienanbieter, deren Angebote von Prüfgruppen als jugendschutzrechtlich problematisch eingestuft wurden, ihre Angebote bereits im Rahmen einer Anhörung durch die BLM den gesetzlichen Vorgaben anpassen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass aus Sicht des Jugendschutzes keine problematischen Inhalte mehr abrufbar sind, kann gemäß den Vorgaben der KJM das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monaten ergeben hat, dass das Angebot bzw. die jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind.

Bedingungen für die Einstellung eines Verfahrens

Für die Einstellung eines Verfahrens durch die KJM müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Angebot bzw. die jugendschutzrelevanten Inhalte dürfen nach einer erneuten Prüfung nach sechs Monaten weiterhin nicht mehr abrufbar sein.
- Der Anbieter ist erstmals auffällig geworden
- Der Anbieter betreibt keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote
- Es handelt sich nicht um einen gravierenden Verstoß (§ 4 Abs. 1 JMStV)

Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Bei fünf Angeboten konnte die BLM nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben den Beobachtungsmodus im zweiten Halbjahr 2011 abschließen.

In all diesen Fällen handelte es sich um Angebote, deren Anbieter zum ersten Mal auffällig geworden sind und die im Rahmen der Anhörungen entweder die problematischen Inhalte von ihrer Internetseite entfernten oder das Angebot ganz aufgaben. Die Anhörungen der Anbieter durch die BLM waren somit erfolgreich. Durch die Beobachtung durch das Jugendschutzreferat von mindestens sechs Monaten wurde zudem sichergestellt, dass auch keine neuen jugendschutzrelevanten Inhalte zugänglich gemacht wurden. Die BLM leitete diese Fälle im Berichtszeitraum an die KJM zur abschließenden Entscheidung weiter, mit der Empfehlung das Verfahren einzustellen.

Im Berichtszeitraum wurde ein Fall aus laufenden Verfahren neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen. In diesem Fall wurde das Angebot bereits vor der Anhörung durch die BLM vom Netz genommen.

Weitere neun Angebote wurden beobachtet, um festzustellen, ob im Rahmen der Anhörung oder staatsanwaltlicher Ermittlungen Änderungen vorgenommen wurden, die ein Einspeisen in den Beobachtungsmodus rechtfertigen würden.

Unabhängig von diesen Fällen überprüft die BLM regelmäßig stichprobenhaft Angebote, die Gegenstand von bereits abgeschlossenen Verfahren waren, um die Einhaltung der Bestimmungen dauerhaft zu gewährleisten.

Zusätzlich wurden insgesamt 11 Angebote beobachtet, die nach einem Hinweisschreiben der BLM durch den Anbieter vor der Einleitung eines Verfahrens an die gesetzlichen Vorgaben angepasst worden sind, um sicherzustellen, dass auch weiterhin keine jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr verbreitet werden. Darüber hinaus beobachtete die BLM stichprobenhaft auch Angebote aus Fällen, über die bereits abschließend von der KJM entschieden wurde und in denen bereits Maßnahmen umgesetzt wurden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die von der KJM beschlossenen Maßnahmen auch ihre Wirkung zeigen und die Anbieter künftig ihre Angebote entsprechend den jugendschutzrechtlichen Vorgaben ausgestalten. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht für die BLM die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen.

2.2.2.6 Von der KJM entschiedene Fälle

Im Berichtszeitraum wurden acht Telemedienfälle bayerischer Anbieter von der KJM abschließend geprüft und entschieden.

In zwei dieser Fälle entschied die KJM, die Verfahren gegen die Anbieter einzustellen. Die in den Verfahren behandelten Angebote waren – im Rahmen der Anhörung – durch die Anbieter derart verändert worden, dass keine jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr abrufbar waren. Durch regelmäßige Stichproben des Jugendschutzreferats während des Beobachtungsmodus' wurde sichergestellt, dass diese Angebote auch weiterhin den Vorgaben des JMStV entsprechen.

In sechs Fällen stellte die KJM Verstöße gegen den JMStV fest und beschloss Maßnahmen gegen die verantwortlichen Anbieter; die BLM setzte diese im Berichtszeitraum bereits um.

2.2.2.7 Fälle im KJM-Prüfausschuss

Drei weitere Angebote wurden von der BLM zur abschließenden Entscheidung an die KJM weitergeleitet, aber noch nicht durch den Prüfausschuss der KJM behandelt. Bei zwei davon handelt es sich um zwischenzeitlich von den Anbietern jugendschutzkonform ausgestaltete Internetseiten von Versandhändlern, über die vormals pornografische Inhalte frei zugänglich verbreitet wurden. Das dritte Angebot betrifft eine Internetseite, bei der aufgrund von Online-Mobbing durch Veröffentlichung privater Nacktaufnahmen in Verbindung mit problematischen Sexualdarstellungen und der Darstellung von Frauen als Sex-Objekten eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige gesehen wird.

2.2.2.8 Gerichtsverfahren

Bereits in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen der Medienaufsicht von den betroffenen Internetanbietern – insbesondere von kleineren Unternehmen oder Privatpersonen – vereinzelt nicht akzeptiert, so dass diese versuchten, auf gerichtlichem Weg dagegen vorzugehen. Die Folge sind meist mehrjährige Gerichtsverfahren, während denen die Anbieter die jeweiligen Internetseiten immer wieder abändern und die zuständige

Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

In einem bereits länger zurückliegenden Fall gab es auch in diesem Berichtszeitraum keine weitere Entwicklung. Nach wie vor ist ein Bußgeldverfahren wegen der Verbreitung von sogenannten „Posendarstellungen“ in 15 Fällen anhängig. Das Verfahren ruht gegenwärtig, da der betreffende Anbieter im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt hat und nun laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik lebt.

Im Fall eines von der KJM als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuften Internetauftritts eines Bordells wurden die Einsprüche gegen den Bußgeld- und den Beanstandungsbescheid von der Anbieterin zurückgenommen.

Einspruch gegen die Bescheide der BLM legte der Betreiber eines unter fünf Domains abrufbaren Fetischversandes ein. Innerhalb des Internetauftritts waren vormals mehrere von der KJM als pornografisch bewertete Geschichten aus dem Fetischbereich frei abrufbar. Diese Texte wurden nach Zustellung der Bescheide aus dem Angebot entfernt.

2.3 BPjM, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss

Die BLM war im Berichtszeitraum auch weiterhin in der BPjM, im Beirat von jugendschutz.net, in der FSK sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: KJM-Pressemitteilungen
- Anlage 2: Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten Konzepte für geschlossene Benutzergruppen
- Anlage 3: Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten übergreifenden Jugendschutzkonzepte
- Anlage 4: Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten Konzepte für technische Mittel
- Anlage 5: Termine im zweiten Halbjahr 2011

KJM-Pressemitteilungen

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

11/2011
25.7.2011

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im zweiten Quartal 2011

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im zweiten Quartal 2011 insgesamt 47 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. 37 davon kommen aus dem Rundfunk-, 10 aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten – bei Feststellen eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen den JMStV – der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

Eine Sendung, viele Verstöße: Im zweiten Quartal 2011 betraf der Großteil der Rundfunk-Verstöße immer die gleiche Scripted-Reality-Produktion „X-Diaries – love, sun & fun“ (RTL 2). Sie läuft montags bis freitags um 19 Uhr und wird in der Folgewoche um 12 Uhr – direkt vor der Ausstrahlung verschiedener Zeichentrickserien – wiederholt. Die Handlung denken sich Drehbuchautoren aus, Laienschauspieler spielen sie nach. Das erschließt sich insbesondere jüngeren Zuschauern allerdings nicht unbedingt. Ihnen wird der Eindruck vermittelt, es handle sich um „wahre“ Geschichten:

Diese Geschichten erzählen die Erlebnisse deutscher Touristen in Urlaubsorten wie Rimini oder Ibiza. Jede Woche werden vier neue Urlauberguppen vorgestellt, etwa Junggesellenrunden oder abenteuerlustige Freundinnen. Im Mittelpunkt stehen dabei meist Partys, Spaß, Beziehungs- und Familienkonflikte – gespickt mit einschlägigen Klischees. Die einzelnen Episoden werden regelmäßig von zum Teil freizügigen Bildern vom Strand- und Nachtleben unterbrochen und mit Kommentaren wie „auf der Insel lassen die Urlauber alle Tabus hinter sich“ oder „Party machen ist das Ziel aller Urlauber“ versehen.

Im zweiten Quartal 2011 stellte die KJM eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) in 11 „X-Diaries“-Fällen fest. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in 20 „X-Diaries“-Fällen fest. Die Entwicklungsbeeinträchtigung begründete die KJM jeweils vor allem mit der aufdringliche Darstellung der Themen Sex und Alkohol und der derb-zotigen Sprachwahl. Aufgrund der für Heranwachsende nicht zu erkennenden Fiktionalität der Sendung ist eine sozialetische Desorientierung für unter 16-Jährige oder für unter 12-Jährige zu befürchten.

Keine dieser Folgen hatte RTL 2 vorab der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorgelegt. Das hat sich aufgrund der Entscheidungen – und nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Maßnahmen – der KJM jetzt geändert: Alle aktuell laufenden Folgen prüfte die FSF vor Ausstrahlung, so dass die jetzige Staffel aus Sicht der KJM bisher jugendschutzrechtlich unproblematisch ist.

16 von insgesamt 60 problematischen „X-Diaries“-Folgen befinden sich noch im Prüfverfahren der KJM.

Zu den weiteren Rundfunk-Verstößen im zweiten Quartal 2011:

Eine Folge der Wrestlingshow „TNA Impact!“, die ohne Vorsperre auf Sky (Kanal Sport 2) um 22.15 Uhr lief, bewertete die KJM mit Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige (Sendezeitgrenze 23 bis 6 Uhr). Die in der Sendung enthaltene Gewalt geht über das hinaus, was bei Wrestling als genretypisch einzustufen ist. Es besteht daher die Gefahr einer sozial-ethisch desorientierenden Wirkung auf Zuschauer unter 18 Jahren.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM bei der Episode „XXX Wife“ der Animationsserie „Stroker and Hoop“ (ohne Vorsperre auf TNT Serie, um 6 Uhr) fest. Die Episode hatte der FSF zur Prüfung vorgelegen und war für das Spätabendprogramm ab 22 Uhr freigegeben worden. Die KJM teilte die Einschätzung der FSF aufgrund der durchgehend sexualisierten Handlung prinzipiell: Zwar werden sexuelle Handlungen meist nur angedeutet, doch die Sprache ist über weite Strecken sehr vulgär. Hinzu kommen die mehrfache Andeutung von sexuellen Handlungen sowie Anspielungen auf absolut unzulässige Inhalte wie Sodomie. Auch wenn es sich bei der Serie um eine Parodie auf so genannte „Buddy Cop“-Serien handelt, kann sich das aus Sicht des Jugendschutzes allenfalls auf Zuschauer ab 16 Jahren relativierend auswirken.

Auch eine Liveberichterstattung zu einem „Geiseldrama in Manila“, die im Tagesprogramm von N24 um 13.45 Uhr lief, stufte die KJM als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige ein. Es wurde über das blutige Ende einer Geiselnahme berichtet, Live-Bilder des philippinischen Fernsehens übernommen und aus dem Off kommentiert. Dabei zeigte der Sender in mehreren Einstellungen – auch in Nahaufnahme – die Leiche des erschossenen Geiselnahmers, sowie die geborgenen, teils toten Geiseln. Die KJM ist der Meinung, dass Zuschauer unter 16 Jahre noch nicht die Kompetenz im Umgang mit Nachrichten haben, die für die Verarbeitung solch belastender Bilder notwendig ist. Da Live-Angebote der Selbstkontrolle nicht vorab vorgelegt werden können, musste die KJM vor der Entscheidung über Maßnahmen zunächst die FSF befassen. Die FSF sah bei dem Angebot jedoch keine Beeinträchtigung für Kinder und Jugendliche. Rechtsaufsichtliche Schritte waren hier daher nicht zulässig.

In drei weiteren Fällen stellte die KJM eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige fest:

Bei einer Episode mit dem bezeichnenden Titel „Over the Rainblow“ der US-Comedyserie „The Hard Times of RJ Berger“, die Viva um 17.15 Uhr ausstrahlte. Die Serie dreht sich um

eine Gruppe von High School Schülern. Im Mittelpunkt steht der sozial eher inkompetente, unauffällige und nicht sehr attraktive RJ Berger. In der genannten Folge bekommt RJ eine neue Nachbarin und Mitschülerin, mit der er Sex haben will. Die KJM stellte fest, dass die Episode sexuelle Themen enthält, die dem Entwicklungsstand von Kindern unter 12 Jahren nicht entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Beispielsweise werden Oral- und Analverkehr thematisiert, Vulgärsprache ist der vorliegende Umgangston. Die Sendung hatte der FSF vorgelegen und war für das Tagesprogramm freigegeben worden. Auch in dem Fall kann die KJM keine Maßnahmen ergreifen, da die FSF ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat.

Eine Ausgabe der Doku-Soap „Der Promi-Trödeltrupp“ (RTL 2, 17 Uhr) zeigte, wie die Prostituierte Molly Luft verschiedene einschlägige Gegenstände aus ihrem Besitz zu Geld macht. Dabei wird Prostitution positiv dargestellt. Zudem zeigt RTL 2 verschiedene Sexualpraktiken in Formen, die junge Zuschauer bei der Entwicklung ihrer eigenen Sexualität beeinträchtigen können. Die Sendung enthält zudem eine Fülle von zweideutigen Anspielungen. Daher bewertete die KJM das Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 12-Jährige.

In der Pro Sieben-Nachrichtensendung „Newstime“ um 18 Uhr wurde über den preisgekrönten Spielfilm „Lebanon“ berichtet. In dem zugehörigen Trailer zum Film reiht sich ein gewalttätiges Ereignis an das nächste. Der Nachrichtenbeitrag zeigte Ausschnitte daraus und kommentierte sie mittels Vergleichen zu realen Kriegsereignissen. Dadurch wurde Authentizität suggeriert. Die KJM sah vor allem aufgrund der Verquickung von Nachrichten und Filmausschnitten mit großer Realitätsnähe für Kinder unter 12 Jahren keine Möglichkeit, Realität und Fiktion zu trennen. Daher ist davon auszugehen, dass unter 12-Jährige von diesen schockierenden Bildern nachhaltig beeinträchtigt werden.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Drei Angebote sind nach dem JMStV absolut unzulässig. Eines leugnet den Holocaust und macht volksverhetzende Inhalte zugänglich, eines zeigt Minderjährige in unnatürlich ge-

schlechtsbetonter Körperhaltung und eines verknüpft Sexualität und reale Gewalt.

Vier Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Drei Angebote stellen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Die Mehrheit davon zeigte zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

In 22 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Anhörung des Anbieters entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In 64 Fällen beantragte die KJM im zweiten Quartal 2011 die Indizierung eines Telemedienangebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. In weiteren 33 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.250 Fällen – mit fast 870 im Rundfunk und 3380 in Telemedien.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

12/2011
27.7.2011

Rundfunk-Beschwerden verüfflicht:

Vierter Bericht der KJM zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

Die deutsche Medienlandschaft würde anders aussehen, wenn es die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nicht gäbe. Das belegt der heute auch online unter www.kjm-online.de veröffentlichte Vierte Bericht der KJM. Darin beschreibt die KJM-Stabsstelle die Arbeit der unabhängigen Kommission von März 2009 bis Februar 2011. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Beschwerden zu Rundfunksendungen verüfflicht.**

Im Berichtszeitraum sind knapp 1300 Beschwerden zu Rundfunksendungen eingegangen – fünfmal mehr als im vergangenen Berichtszeitraum. Dabei standen Reality-Formate (z.B. „Big Brother“) und Coaching-Formate (z.B. „Super Nanny“) im Zentrum der Kritik. Auch die Zahl der Telemedienbeschwerden stieg mit mehr als 420 im Berichtszeitraum deutlich. Der inhaltliche Schwerpunkt lag hier erneut auf Hinweisen zu pornografischen Inhalten sowie zu unzureichenden Zugangssystemen bei unzulässigen Inhalten. Mittels eines Online-Formulars auf der KJM-Homepage www.kjm-online.de können sich engagierte Bürger mit ihrer Beschwerde direkt an die KJM wenden.

- **KJM-Prüfvolumen erneut gestiegen.**

Mit mehr als 4000 Prüffällen hat sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 bis zum Ende des Berichtszeitraums im Februar 2011 beschäftigt. Dabei stieg der Prüfaufwand – analog zur wachsenden Anzahl der Beschwerden – von Jahr zu Jahr. So befasste sich die KJM im Berichtszeitraum mit knapp 230 Rundfunk- und 360 Telemedienfällen. Außerdem nahm sie zu rund 370 Internetangeboten im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Stellung und reichte selbst etwa 450 Indizierungsanträge bei der BPjM ein. In der Öffentlichkeit viel diskutierte Rundfunk-Prüffälle der letzten zwei Jahre waren beispielsweise das Real-Life-Format „Erwachsen auf Probe“ (RTL) oder „Tatort Internet“ (RTL 2). Im Bereich des Internets bildeten Angebote mit pornografischen Darstellungen nach wie vor den Schwerpunkt der Prüftätigkeit. Neu bei der Verteilung der Telemedien-Verstöße im Berichtszeitraum ist, dass fast ebenso viele Angebote aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte Verstöße darstellten. Darunter fallen beispielsweise problematische Foren wie „Pro-Ana-Foren“, „Sauf-Foren“, „Ritzer-Seiten“ oder „Suizid-Foren“, in denen Ess-Störungen, Alkoholmissbrauch, Selbstverletzungen oder Selbstmord positiv dargestellt und befürwortet werden. Auch Onlinespiel-Angebote prüfte die KJM verstärkt.

- **Novelle scheitert, Jugendmedienschutz lebt!**

Die geplante Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), die letztlich aufgrund politischer Umstände scheiterte, hat die Arbeit der KJM im Berichtszeitraum essenziell geprägt. Die KJM unterstützte grundsätzlich die Novellierung. Sie erarbeitete mehrere Stellungnahmen zu den vorgesehenen Neuregelungen und führte – auch auf Anregung der Politik – zahlreiche Gespräche mit allen beteiligten Akteuren, um die geplanten Neuregelungen in der Praxis mit Leben zu erfüllen. Trotz des Scheiterns der Novelle können die Ergebnisse dieser Arbeit nun dazu beitragen, den Jugendschutz zeitgemäß voranzubringen.

- **Beförderung von Jugendschutzprogrammen im Fokus.**

So nutzt die KJM die Dynamik der aktuellen Situation, um die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu befördern. Erst im Mai veröffentlichte sie neue Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Jugendschutzprogramme können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote frei zu schalten und ungeeignete Inhalte zu blockieren. Nach der Publikation der neuen Kriterien ging bereits ein Antrag auf Anerkennung eines Jugendschutzprogramms bei der KJM-Stabsstelle in München ein.

- **Durch Dialog zu einem besseren Jugendschutz.**

Der Grundgedanke des deutschen Ko-Regulierungssystems ist es, die Anbieter bei ihrer Verantwortung abzuholen. So baut die KJM seit ihrem Bestehen auf konstruktiven Dialog und Transparenz ihrer Entscheidungen. Nicht nur, um einen ergebnisorientierten Austausch mit allen am Jugendschutz-System Beteiligten sicherzustellen, sondern auch, um die wichtige gesellschaftspolitische Diskussion über den Jugendmedienschutz zu intensivieren. Deshalb suchte die KJM jüngst auch nachhaltig den Dialog mit der „Netzgemeinde“. Die dabei oft gehörten – und nicht selten auf Fehlinformationen beruhenden – absoluten und populistischen Forderungen sind aber, gerade in Bezug auf den Jugendschutz im komplexen Medium Internet, kontraproduktiv. Aber weil es um die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft geht, nämlich auf Kosten von Kindern und Jugendlichen, wird die KJM den Dialog weiter fortsetzen.

Die gedruckte Version des Vierten Berichts der KJM können Sie kostenfrei per Mail unter stabsstelle@kjm-online.de anfordern.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

13/2011

10.08.2011

KJM bewertet erstes Jugendschutzprogramm positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in ihrer Sitzung am 10.08.2011 das Jugendschutzprogramm des JusProg e.V. positiv bewertet. Das Konzept entspricht grundsätzlich den Anforderungen des § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). „Damit ist ein wichtiger Schritt getan, um den altersdifferenzierten Zugang zum Internet zu verbessern und Eltern bei der Medienerziehung zu unterstützen“, so der KJM-Vorsitzende, Prof. Ring. „Die KJM wird das JusProg-Jugendschutzprogramm anerkennen, wenn das Konzept in den nächsten sechs Monaten auch faktisch umgesetzt wird.“

Anbieter können ihre Angebote künftig so klassifizieren, dass anerkannte Jugendschutzprogramme die Alterseignung erkennen können. Sind Inhalte, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen, zutreffend programmiert, dürfen Anbieter diese dann ohne weitere Schutzmaßnahmen verbreiten.

Damit möglichst viele Anbieter ihre Inhalte ab sofort altersdifferenziert klassifizieren, wird die KJM solche Anstrengungen bereits ab jetzt berücksichtigen. Bedingung ist, dass die Anbieter vor der ersten Anerkennung eines Jugendschutzprogramms nur klassifizierte Inhalte bis maximal der Altersstufe „ab 16“ zugänglich machen.

Die KJM begrüßt Bemühungen von anerkannten Freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen, Anbieter bei der korrekten Alterseinstufung zu beraten und auch durch fragebogen- und personengestützte Selbstklassifizierungssysteme dabei zu unterstützen.

JusProg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit seiner Gründung im Jahr 2003 für die Entwicklung und Verbreitung eines für Eltern, Schulen und andere Nutzer kostenlosen Jugendschutzprogramms engagiert.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge,
Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

14/2011

7.09.2011

KJM trauert um Manfred Helmes

Manfred Helmes, der stellvertretende Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz, ist gestern im Alter von 61 Jahren nach kurzer schwerer Krankheit gestorben.

Der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, würdigte heute in München die großen Leistungen und das Engagement von Manfred Helmes in der KJM: „Mit Manfred Helmes verliert die KJM einen geschätzten und manchmal auch streitbaren Kollegen, der sich aus Überzeugung und Leidenschaft für den Jugendschutz einsetzte. Strategisches Denken und hohe Fachkompetenz zeichneten ihn aus. Seit Gründung der KJM im April 2003 hat Manfred Helmes – zunächst reguläres Mitglied und seit 2007 als mein Stellvertreter – entscheidend zum Erfolg des neuen Jugendschutz-Systems beigetragen.“

Alle Mitglieder der KJM, sowie die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle in München und der KJM-Geschäftsstelle in Erfurt, fühlen mit der Familie und den Angehörigen von Manfred Helmes, denen tiefe Anteilnahme gilt.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

15/2011

19.09.2011

Zwei neue Selbstkontrollen für das Internet: KJM erkennt FSK.online und USK.online an

Fortschritt für den Jugendschutz im Internet: Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat vergangene Woche in München entschieden, dass FSK.online und USK.online als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich der Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) anerkannt werden. „Die Anerkennung von FSK.online und USK.online ist ein Gewinn für das bewährte Modell der regulierten Selbstregulierung“, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. „Gemeinsam ist es uns gelungen, damit eine der geplanten Neuerungen der Ende vergangenen Jahres gescheiterten Novellierung dennoch auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlage im Sinne eines modernen Jugendmedienschutzes umzusetzen.“

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sind schon seit vielen Jahren als Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) – für die Alterskennzeichnung von Kinofilmen, DVDs oder Blu-rays (FSK) und von Computerspielen auf Trägermedien (USK) tätig. Prof. Ring: „Beide Selbstkontrollen bringen damit viel Jugendschutz-Erfahrung in Bezug auf die Bewertung von Inhalten in die Online-Welt ein. Das sehen wir sehr positiv. Trotzdem hat der Online-Bereich natürlich ganz spezifische Charakteristika, die in den Prüfkriterien berücksichtigt werden müssen.“

Das sei ein wesentlicher Punkt bei der intensiven Prüfung der Anerkennungsanträge durch die KJM gewesen.

Auch die beiden zuständigen Landesmedienanstalten begrüßen die Anerkennung der neuen Selbstkontrollen für Onlineinhalte als Beitrag zur Stärkung der Selbstverantwortung. „Die Anerkennung der FSK in Wiesbaden als Selbstkontrolleinrichtung nach dem JMStV ist nicht nur Würdigung ihrer verdienstvollen bisherigen Tätigkeit für Kinofilme, sondern trägt zur Ergänzung und Verdichtung der Selbstverantwortung für audiovisuelle Inhalte im Internet und im privaten Fernsehen bei, sagte Prof. Wolfgang Thaenert, Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen). Dr. Hans Hege, Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) sagte zur Anerkennung der USK: „Die USK wird durch ihre langjährige Erfahrung im Bereich der Computerspiele auch online zu einem besseren Jugendmedienschutz – gerade in Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte – beitragen.“

Das erfolgreiche Aufsichtsmodell der regulierten Selbstregulierung wird mit der Anerkennung der beiden neuen Selbstkontrollen vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote im Internet noch weiter optimiert. In der Praxis heißt das, dass die Anbieter für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung ihres Angebotes selbst verantwortlich sind. Sie müssen vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung ihres Angebotes auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Anbieter können sich zur Erfüllung ihrer Verantwortung Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ bedienen – unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen und bewegen sich die Entscheidungen der Selbstkontrolleinrichtungen im Rahmen des ihnen übertragenen Beurteilungsspielraums, sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt allerdings ausgeschlossen. Im Gegensatz zu den Selbstkontrollen hat es die KJM im Internet im Wesentlichen mit Angeboten zu tun, die sich im unzulässigen Bereich bewegen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring;
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

16/2011

20.09.2011

Bewegung bei Jugendschutzprogrammen:

KJM bewertet zweites Konzept positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat vergangene Woche in München das Jugendschutzprogramm der Telekom positiv bewertet. Das vorgelegte Konzept für die Kinder- und Jugendschutzsoftware entspricht grundsätzlich den Anforderungen des § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). „Jugendschutzprogramme sind ein wesentlicher Baustein eines modernen Jugendmedienschutz-Systems. Deshalb ist es ein großer Erfolg für die KJM, innerhalb von nur fünf Wochen nun schon das zweite Jugendschutzprogramm positiv bewerten zu können“, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Die Positivbewertung der KJM ist der erste Schritt auf dem Weg zur tatsächlichen Anerkennung des Jugendschutzprogramms, die die Telekom anstrebt. Die KJM begrüßt das Engagement von Anbietern und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu befördern.

Jugendschutzprogramme können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren. Die Aufgabe der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen liegt bei der KJM.

Aber nicht nur Eltern und Erzieher, auch Anbieter profitieren von Jugendschutzprogrammen: Sie können ihre Angebote künftig so klassifizieren, dass anerkannte Jugendschutzprogramme die Alterseignung erkennen können. Sind Inhalte, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen, zutreffend programmiert, dürfen Anbieter diese dann ohne weitere Schutzmaßnahmen verbreiten.

Insgesamt gibt es damit zwei von der KJM positiv bewertete technische Konzepte für Jugendschutzprogramme. Weitere Informationen zu Jugendschutzprogrammen finden Sie unter www.kjm-online.de.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring;
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München
Tel.: (0 89) 63 808-278
Fax: (0 89) 63 808-290
stabsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt
Tel.: (03 61) 55 069-0
Fax: (03 61) 55 069-20
geschaeftsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

17/2011
26.09.2011

Prüftätigkeit: KJM seit 2003 mit mehr als 2700 Indizierungsverfahren befasst

Herausforderung Internet: Indizierungsverfahren spielen in der Prüftätigkeit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) eine immer wichtigere Rolle. So war die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 bis heute mit mehr als 2700 Indizierungsverfahren befasst.

Für die Indizierungsverfahren ist nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zuständig. Indizierung bedeutet die Aufnahme jugendgefährdender Angebote in die Liste jugendgefährdender Medien. Dazu zählen unter anderem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Die KJM gab bisher bei der BPjM rund 1550 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen ab und stellte etwa 1150 eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien. Allein in diesem Jahr reichte die KJM bisher rund 210 Anträge und 100 Stellungnahmen bei der BPjM ein – das sind nochmals mehr als im gleichen Zeitraum des letzten Jahres.

Nicht nur die Menge, auch die Inhalte der Indizierungsverfahren, an denen die KJM beteiligt war und ist, änderten sich über die Jahre: Immer mehr Angebote weisen ein breites und komplexes Spektrum an sexuellen und pornografischen oder gewalthaltigen Ausprägungen

auf. Auch Inhalte, in denen antisoziales, menschenverachtendes oder gesundheitsgefährdendes Verhalten propagiert wird, sind zunehmend Bestandteil der Prüfpraxis der KJM. „Das Web 2.0 mit seinen interaktiven und dynamischen Strukturen macht unzählige Videos mit rechtsextremistischen, gewalthaltigen oder pornografischen Inhalten zugänglich. Besonders problematisch ist auch, dass es sich bei einer Vielzahl der Angebote um Videos mit realen gewalthaltigen Inhalten wie Schlägereien, Verstümmelungen und Enthauptungen von Menschen handelt“, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Das Netz versammelt weltweit sexualisierte Körperbilder in nie gekanntem Ausmaß – analog dazu machten den Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren im Jahr 2011 geprüft und bei denen mindestens jugendgefährdende Inhalte festgestellt wurden, nach wie vor pornografische Telemedien aus (rund 200 Angebote). Viele stellten außergewöhnliche und bizarre sexuelle Handlungen – etwa Atemreduktionstechniken, Fäkalsex oder sadomasochistische Praktiken – dar. Nicht wenige zeichneten sich durch eine Verbindung mit gewalthaltigem Handeln gegen Frauen aus. 50 der 200 Angebote waren der schweren Pornografie – überwiegend Tierpornografie – zuzuordnen und sind somit auch strafrechtlich relevant. Ebenfalls kritisch sieht die KJM, dass sich die pornografischen Abbildungen kaum noch auf Standbilder beschränken. Anbieter stellen vielmehr immer häufiger frei zugänglich pornografische Filme, Clips oder bewegte Einzelsequenzen von kostenpflichtigen Inhalten frei zugänglich zur Verfügung. Außerdem gibt es mehr interaktive Elemente, beispielsweise können Nutzer oft selbst Inhalte einstellen.

Extreme politische Aussagen und Lieder, Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen oder unzulässige Propagandamittel zum Download: rund 40 Angebote beinhalteten 2011 bisher rechtsextremistisches Gedankengut. Weitere 25 Angebote wurden als mindestens jugendgefährdend aufgrund vorliegender Gewalt- bzw. Tastelesdarstellungen bewertet. Zum Teil waren Abbildungen von verstümmelten Leichen, „Köpfungsvideos“ oder detaillierte Darstellungen von schwerverletzten Menschen zu sehen. Etwa 20 Internetangebote hatten Bilder von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Inhalt.

Einige Angebote waren aus „sonstigen“ Gründen jugendgefährdend. Darunter fielen beispielsweise so genannte „Pro-Ana-Foren“, die die Krankheit Anorexia nervosa verherrlichten und Betroffene am Festhalten an der Krankheit bestärkten, oder Suizid-Foren, die Selbstmord propagierten.

Die KJM ist laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien zuständig. Sie kann aber auch eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien stellen. Der KJM-Vorsitzende greift für die Vorbereitung der Indizierungsverfahren auf die KJM-Stabsstelle in München zurück. „Die KJM-Stabsstelle ist eine der wenigen Stellen in Deutschland, die sich täglich mit solch unvorstellbaren Internetinhalten auseinandersetzt“, sagt Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle. „Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Basis müssen gewaltverharmlosende- und verherrlichende, politisch extremistische und pornografische Inhalte verdauen. Sie erhalten deshalb regelmäßig Supervision.“

Indizierte Angebote unterliegen weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen, da die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen. Manche Inhalte dürfen gar nicht verbreitet werden. Bei Telemedienangeboten, deren Anbieter im Ausland sitzen, können diese Rechtsfolgen einer Indizierung in der Regel nicht durchgesetzt werden. Diese Telemedienangebote werden in das so genannte „BPjM-Modul“ aufgenommen. Es ist eine von der BPjM und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) erstellte Datei zur Filterung von Telemedien, die in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als eine so genannte „Blacklist“ integriert werden kann.

Durch die Vielzahl der Fälle sind große Erfolge bei der Verfahrensdurchführung und damit bei der Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet zu verzeichnen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring;
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München
Tel.: (0 89) 63 808-278
Fax: (0 89) 63 808-290
stabsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt
Tel.: (03 61) 55 069-0
Fax: (03 61) 55 069-20
geschaeftsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

Pressemitteilung

18/2011

13.10.2011

Jugendschutz im Internet:

KJM bewertet E-Postbrief als „übergreifendes“ Konzept positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit dem „E-Postbrief“ der Deutschen Post AG ein weiteres so genanntes „übergreifendes“ Jugendschutz-Konzept zur Altersprüfung positiv bewertet. Diese Konzepte sehen je nach Jugendschutzproblematik abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor.

Der E-Postbrief ist nicht nur als ein technisches Mittel für entwicklungsbeeinträchtigende Telemedien-Inhalte – etwa der Altersstufen „ab 16“ und „ab 18“ – einsetzbar. Er ist beispielsweise auch bei bestimmten indizierten und offensichtlich schwer jugendgefährdenden Angeboten zur Sicherstellung einer so genannten „geschlossenen Benutzergruppe“ für Erwachsene und damit als „übergreifendes“ Konzept geeignet. Je nach Jugendschutzproblematik sieht der E-Postbrief abgestufte technische Schutzmechanismen vor.

Das Konzept der Deutschen Post AG beinhaltet im Rahmen der Registrierung für den „E-Postbrief“ über das Post-Ident-Verfahren eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Anbieter eines alterszugangsbeschränkten Telemedienbereichs können vor dem jeweiligen Zutritt auf elektroni-

schem Wege mittels E-Postbrief individuelle Freischalt- oder Zugangsberechtigungen an den E-Postbrief-Accountinhaber übermitteln. Dieser ist als Empfänger anhand seiner standardisierten Adressierung zugleich als natürliche und volljährige Person erkennbar.

Setzt der Anbieter den E-Postbrief als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein, kann der Kunde den E-Postbrief mit seinen individuellen Zugangsdaten abrufen: Er loggt sich mit seiner E-Postbrief-Adresse und seinem persönlichen Passwort in seinen E-Postbrief-Account ein.

Möchte der Anbieter den E-Postbrief als Altersverifikationssystem (AVS) für den Zugang zu Telemedien-Inhalten nutzen, die nach den gesetzlichen Vorgaben ein noch höheres Niveau für den Altersnachweis und die Volljährigkeit des Nutzers erfordern (Sicherstellen einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des JMStV), sieht das Konzept der Deutschen Post AG erhöhte Sicherheitsmaßnahmen vor: In dem Fall ist zum Öffnen des E-Postbriefs mit den individualisierten Zugangsdaten zusätzlich die Eingabe einer individuellen Transaktionsnummer (TAN) erforderlich. Sie wird dem volljährigen Kunden auf seine – bei der Anmeldung zum E-Postbrief registrierte – persönliche Mobiltelefonnummer gesendet.

Um Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu geben, bietet die KJM interessierten Anbietern und Unternehmen an, ihre Konzepte zur Identifizierung und Authentifizierung daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die KJM bewertet auch Teillösungen (Module). Diese ermöglichen den Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis: So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen oder technischer Mittel zu kombinieren, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) entsprechen. Module können beispielsweise Verfahren nur für die Identifizierung bzw. die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines Altersverifikationssystems sein.

Die KJM kam nach Prüfung des übergreifenden Konzepts des E-Postbriefs der Deutschen Post AG zu dem Ergebnis, dass es bei entsprechender Umsetzung die gesetzlichen Anforderungen des JMStV erfüllt. Damit gibt es nun fünf übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AVS als Teilelementen. Dazu kommen derzeit 25 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme und acht Konzepte für technische Mittel. Zudem bewertete die KJM erst jüngst zwei technische Konzepte für Jugendschutzprogramme positiv.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange, Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

19/2011

21.10.2011

MEDIENTAGE MÜNCHEN 2011 vom 19. bis 21. Oktober 2.4 Mehr Medienkompetenz oder mehr Anbieterschutz: Was leisten Jugendschutzprogramme?

„Jugendschutzprogramme entstehen aus Verantwortung“

München – Virtueller Babysitter gesucht: Um Jugendschutzprogramme, die den Abenteuer-spielplatz Internet für Kinder sicherer machen sollen, ging es bei einer Veranstaltung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Rahmen der Medientage München. Die KJM hatte erst im Mai dieses Jahres aktualisierte Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen publiziert. Daraufhin konnte sie im August und September zwei Konzepte für Jugendschutzprogramme – das von JusProg e.V. und das der Telekom AG – positiv bewerten. Die KJM ist laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen zuständig.

„Ein Signal, das alle Beteiligten ein Stück weit unter Druck setzt“, sagte Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, in ihrem einführenden Referat. „Denn in der Öffentlichkeit und auch in der Politik besteht nun eine gewisse Erwartungshaltung an die Funktionsfähigkeit und die baldige Weiterentwicklung der Schutzoption.“ Das gelte vor allem für die Werbung für den Einsatz von Jugendschutzprogrammen bei Eltern und anderen Erziehenden und für

die Identifizierung typischer Defizite bei den derzeit verfügbaren technischen Jugendschutzlösungen.

Cornelia Holsten, Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt und Mitglied der KJM, appellierte in dem Zusammenhang an alle am Jugendschutz-System Beteiligten: „Jugendschutzprogramme sollten nicht aus irgendeiner politischen oder rechtlichen Handlungspflicht heraus entstehen. Sie sollten aus einer Verantwortungshaltung heraus entstehen.“ Jugendschutzprogramme lägen in der „Verantwortung der KJM, der Anbieter und der Politik“. Ganz konkret forderte Holsten finanzielle Unterstützung seitens der Politik, um anerkannte Jugendschutzprogramme dann „auch bewerben und damit nutzbar machen zu können“.

Dass diese Unterstützung bald gebraucht werde, illustrierte die Aussage von Gabriele Schmeichel, Vorstandsvorsitzende der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom: „Bis Ende des Jahres kommt das Jugendschutzprogramm der Telekom“, versprach sie. Das gemeinsame Ziel müsse jetzt sein, eine baldige Anerkennung erster Jugendschutzprogramme auch in der Öffentlichkeit positiv zu kommunizieren, um damit deren Akzeptanz zu befördern.

Auch Claus Grewenig, Geschäftsführer des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), zeigte sich mit den jüngsten Entwicklungen bei den Jugendschutzprogrammen zufrieden. „Der Schritt, den die KJM mit der Positivbewertung gegangen ist, war ganz wichtig.“ Seine Forderung: „Jugendschutz muss für die Anbieter machbar bleiben.“

Die gesellschaftspolitische Relevanz des Themas betonte Siegfried Schneider, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung Medienpädagogik Bayern. Er sagte: „Die Herausforderung in Bezug auf Jugendschutzprogramme ist es, auch diejenigen Eltern zu erreichen, die sich nicht für das Thema interessieren.“ Die BLM baue deshalb im Moment ein bayernweites Referentennetzwerk auf. Schneider: „Experten an der Basis müssen Medienkompetenz über Elternabende an die Nutzer bringen. Das beste Jugendschutzprogramm nützt nichts, wenn es in der Praxis nicht verwendet wird.“

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange, Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

20/2011

21.11.2011

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im dritten Quartal 2011

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im dritten Quartal 2011 insgesamt 27 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. 24 davon kommen aus dem Rundfunk-, drei aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten – bei Feststellen eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen den JMStV – der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden Fällen fest:

Bei zwei Beiträgen im Rahmen der Pro Sieben-Sendung „Galileo“ (19.10 Uhr). Ein 15-Minüter mit dem Titel „Die härtesten Gefängnisse der Welt“ zeigte eine Vielzahl von massiven, drastischen Gewaltszenen. Aus Jugendschutz-Perspektive sind vor allem die beschriebenen Tötungshandlungen problematisch. Da die Bilder real sind, können sie auf Kinder und Jugendliche besonders emotionalisierend und belastend wirken. Die KJM entschied, dass die Darstellungen geeignet sind, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nachhaltig zu ängstigen und damit in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Der andere Galileo-Beitrag beschäftigte sich mit „Methoden zum Töten“. Sein Inhalt ist es, anhand von Ausschnitten aus dem Film „True Lies“ mit Arnold Schwarzenegger, der bis vor kurzem indiziert war, zu demonstrieren, ob die im Film gezeigten Tötungsarten auch in Realität funktionieren. Die KJM beschloss, dass der Beitrag sowohl aufgrund der mehrfachen Wiederholung einer Genickbruchmethode als auch aufgrund eines Wurfes mit einem Sägeblatt erst ab 22 Uhr hätte gezeigt werden dürfen.

Auch ein Hörfunk-Angebot bewertete die KJM – im Rahmen einer gutachtlichen Befassung bei einem nicht länderübergreifenden Angebot – als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige: eine Ausgabe der 89.0 RTL Morningshow (6 bis 10 Uhr) mit dem Titel „Die spektakulärste Morningshow aller Zeiten: Die erste Penistätowierung im Radio!“. Dem Zuschauer wurde hier der Eindruck vermittelt, er sei live dabei, wie einem Kandidaten – der dafür ein Jahr lang ein Auto bekommt – eine Automarke auf den Penis tätowiert wird. Abseits einer Aufklärung über Risiken und Folgen der Aktion wurde einseitig die tapfere Schmerzbewältigung des Kandidaten gelobt. Die KJM ist der Auffassung, dass die unkritische und unreflektierte Darstellung der Tätowierung im Intimbereich – einer gerade für Pubertierende sehr privaten Zone – zu einer psychischen Destabilisierung von unter 16-Jährigen führen kann.

Wie bereits im zweiten Quartal (vgl. KJM-Pressemitteilung vom 25.07.11) wurden auch im dritten Quartal des Jahres Rundfunk-Verstöße für die RTL 2-Sendung „X-Diaries – love, sun & fun“ festgestellt. Die beanstandeten Folgen liefen montags bis freitags um 19 Uhr und wurden in der Folgewoche um 12 Uhr – direkt vor der Ausstrahlung verschiedener Zeichentrickserien – wiederholt. Das „X-Diaries“-Konzept: Laienschauspieler spielen eine erdachte Handlung nach. Vor allem jüngere Zuschauer realisieren das allerdings nicht unbedingt. Denn es wird der Eindruck vermittelt, es handle sich um „wahre“ Geschichten. Im Mittelpunkt

der einzelnen, klischeebehafteten Episoden stehen meist Partys, Spaß sowie Beziehungs- und Familienkonflikte in Orten wie Rimini oder Ibiza. Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM nun nochmals in sechs „X-Diaries“-Fällen fest, und in weiteren zehn „X-Diaries“-Fällen eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr). Die Entwicklungsbeeinträchtigung begründete die KJM jeweils vor allem mit der aufdringlichen Darstellung der Themen Sex und Alkohol und der derb-zotigen Sprachwahl. Aufgrund der für Heranwachsende nicht zu erkennenden Fiktionalität der Sendung ist eine soziaethische Desorientierung für unter 16-Jährige oder für unter 12-Jährige zu befürchten.

Aufgrund dieser Prüfentscheidungen der KJM prüfte die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) spätere „X-Diaries“-Folgen vor Ausstrahlung. Aus Sicht der KJM waren diese Sendungen bisher jugendschutzrechtlich unproblematisch.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM außerdem in folgenden Fällen fest:

Bei der Sendung „MTV Home“ (17 Uhr): Die beiden Moderatoren waren auf der Berliner Sexmesse „Venus“ unterwegs. Aus Jugendschutz-Perspektive beinhaltet die Sendung Handlungs- und Deutungsmuster, die problematische Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenmuster nahe legen. Sie können dazu beitragen, die psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu beeinträchtigen.

Auch zwei Trailer für einen „CSI-Event“ im Hauptabendprogramm von RTL, die der Sender innerhalb einer Woche jeweils im Tagesprogramm ausstrahlte, sind entwicklungsbeeinträchtigend für unter 12-Jährige. Beide Trailer warben, einmal 30 und einmal 90 Sekunden lang, für die drei amerikanischen Krimiserien „CSI: Miami“, „CSI: New York“ und „CSI: Den Tätern auf der Spur“, die dem so genannten „Forensik TV“ zuzuordnen sind. Dafür verwandten sie die gleichen Mittel: Sie zeigen – bis auf eine Ausnahme – Gewalt nicht explizit. Dennoch ist Gewalt – und der Tod – indirekt über die ganze Länge präsent und sichtbar. Entlastende Momente, wie ein „Happy End“ fehlen, die Trailer brechen am Ende ohne Auflösung ab.

Zwei Verstöße betreffen die US-Zeichentrickserie „Family Guy“ im Viva-Tagesprogramm. Die Serie handelt von Familie Griffin, die aus dem Ehepaar Peter und Lois, deren Kindern Chris, Megan und Baby Stewie sowie dem sprechenden Familienhund Brian besteht. In der Episode „Peters Tochter“ erschießt Peter unvermittelt seine Tochter, in einer anderen Szene misshandelt er eine Freundin Megs mit einem Feuerlöscher. Die drastischen Gewaltdarstel-

lungen sind geeignet, Kinder unter 12 Jahren zu verunsichern und zu verängstigen. Andere Szenen haben sozialetisch desorientierende Effekte. Daher bewertete die KJM diese Folge der kinderaffinen animierten Serie als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 12-Jährige. Zu dem gleichen Urteil kam sie in Bezug auf die Doppelfolge „Stewie killt Lois“ / „Lois killt Stewie“, deren Titel bereits den Inhalt zusammenfasst.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Zwei Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Ein Angebot stellt aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar. Er betraf die Homepage eines Radiosenders.

In 12 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Anhörung des Anbieters entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In 105 Fällen beantragte die KJM im dritten Quartal 2011 die Indizierung eines Telemedienangebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. In weiteren 23 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.650 Fällen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange, Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle
c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München
Tel.: (0 89) 63 808-278
Fax: (0 89) 63 808-290
stabsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle
Steigenstraße 10
99096 Erfurt
Tel.: (03 61) 55 069-0
Fax: (03 61) 55 069-20
geschaeftsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

21/2011
14.12.2011

BLM-Präsident Schneider neuer KJM-Vorsitzender

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat einen neuen Vorsitzenden: Das plural zusammengesetzte Gremium wählte heute in München Siegfried Schneider, seit Oktober Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), zu seinem neuen Vorsitzenden. Schneider übernimmt das Amt des KJM-Vorsitzenden von Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, der in den Ruhestand ging. Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), folgt als stellvertretender Vorsitzender auf den ehemaligen Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), Manfred Helmes, der Anfang September verstarb. Beide sind bis März 2012 gewählt. Dann endet die laufende Amtsperiode der KJM.

Schneider sagte anlässlich seiner Wahl: „Der Jugendmedienschutz steht in der globalen und konvergenten Medienwelt vor großen Herausforderungen. Die KJM wird weiter alles dafür tun, die Risiken des Medienkonsums für Heranwachsende wirksam zu reduzieren.“ Auch 2012 werde die Thematik der Jugendschutzprogramme zentral sein: „Kinder und Jugendliche sollen von den Chancen der neuen Medien profitieren können. Deshalb brauchen wir – allem voran für den Abenteuerspielplatz Internet – wirksame Schutzmechanismen und Regeln, an die sich Anbieter halten müssen.“ Er werde die wichtige und erfolgreiche Jugendschutz-Arbeit der KJM kontinuierlich fortführen. „Das funktioniert nur, wenn uns die Öffent-

lichkeit unterstützt. Denn letztlich bilden die gesellschaftlichen Werte und Normen die Basis des Jugendmedienschutzes.“

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: **Siegfried Schneider**; stv. Vorsitz: **Andreas Fischer**

Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange, Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten Konzepte für geschlossene Benutzergruppen

Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen

(September 2003 bis Januar 2010)

Folgende Konzepte für Systeme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe (AV-Systeme) hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammen setzen, positiv bewertet. Vgl. hierzu die gesonderte Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte.

Die Übersicht ist nach den Kategorien Module und Gesamtkonzepte geordnet und innerhalb der Kategorien chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM.

Module

Die KJM bewertet auch Teillösungen für geschlossene Benutzergruppen positiv. Dies ermöglicht den Anbietern eine leichtere Umsetzung von geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, diese Teillösungen in Eigenverantwortung in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und der KJM entsprechen. Damit kann eine größere Vielfalt von gesetzeskonformen Lösungen entstehen. Derartige Module reichen allein aber nicht aus, sondern müssen vom Inhalte-Anbieter im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts eingesetzt werden.

Zentraler Kreditkartenausschuss (ZKA): Debit-Chipkarte:

Bei der vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA) entwickelten Debit-Chipkarte handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Die Karte alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, sie muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Die Debit-Chipkarte wird von deutschen Kreditinstituten seit 1996 unter anderem mit der Funktion „GeldKarte“ eingesetzt. Die aktuelle Version, die seit einiger Zeit durch Banken und Sparkassen im Rahmen des turnusmäßigen Austausches an deren Kunden ausgegeben wird, bietet weitere Funktionen außerhalb des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Dazu gehört ein „Jugendschutzmerkmal“, das in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller (BDTA) entwickelt wurde, um der Verpflichtung zur Altersverifikation an Zigarettenautomaten nachzukommen. Die gleiche Lösung kann im Internet im Rahmen der Herstellung geschlossener Benutzergruppen eingesetzt werden.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

fun communications GmbH mit dem Modul „fun SmartPay AVS“:

Bei „Fun SmartPay AVS“ von fun communications handelt es sich ebenfalls um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen. Das Modul „Fun SmartPay AVS“ basiert auf einer bereits erfolgten Face-to-Face-Kontrolle bei der Eröffnung eines Bankkontos. „Fun SmartPay AVS“ wertet das Jugendschutzmerkmal der o.g. GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft aus. Die ec-, Bank- und Sparkassen-Karten sind in der aktuellen Version mit Chips (GeldKarte) ausgestattet, die den Bankkunden durch ein Altersmerkmal zur Nutzung verschiedener Funktionen autorisieren. Die Authentifizierung des Nutzers einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet erfolgt über einen Chipkartenleser am Computer, über den die auf dem Chip der ec-Karte enthaltenen Daten verifiziert werden.

(Entscheidung der KJM vom August 2005)

SCHUFA Holding AG mit dem Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“:

Auch beim „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Beim Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ wird zum Abgleich von User-Daten auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen. Zum Abgleich werden nur Daten von Kreditinstituten genutzt, die die Volljährigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes durchführen. Bei AV-Systemen, die sich der SCHUFA-Abfrage bedienen, muss zusätzlich sicher gestellt sein, dass die Auslieferung der Zugangsdaten eigenhändig per Einschreiben oder durch eine ähnlich qualifizierte Alternative erfolgt.

(Entscheidung der KJM vom September 2005)

Giesecke & Devrient GmbH: Modul „Internet-Smartcard“:

Die Internet-Smartcard von Giesecke & Devrient stellt ein Modul für die Authentifizierung dar. Nach der Identifizierung wird dem Nutzer persönlich ein spezielles Hardware-Token übergeben: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentisierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jeder Nutzung zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Die Smartcard allein reicht für eine geschlossene Benutzergruppe nicht aus, sondern muss vom verantwortlichen Anbieter in ein geeignetes Gesamtkonzept eingebaut werden. Neben einem ausreichenden Identifizierungsverfahren müssen hier außerdem Maßnahmen hinzu kommen, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Personen wirksam reduzieren. Ein Beispiel für einen geeigneten Gesamtansatz ist das Konzept von Lotto Hamburg (s.u.).

(Entscheidung der KJM vom November 2007 und vom August 2008)

Informatikzentrum der Sparkassenorganisation GmbH (SIZ): „SIZCHIP AVS“:

SIZ stellt seine Software-Plattform „SIZCHIP AVS“ als Modul bzw. Baustein AVS-Betreibern oder Inhalteanbietern zur Verfügung. SIZ liefert die Altersinformationen aus der geprüften ZKA-Chipkarte und ermöglicht ihnen damit, sichere Altersprüfungen vorzunehmen. Dabei wird das auf der Debit-Chipkarte (u. a. ec-Karte) des Nutzers gespeicherte Jugendschutzmerkmal ausgewertet und der Zugang zu Inhalten in der geschlossenen Benutzergruppe des Anbieters nur dann freigegeben, wenn der Nutzer volljährig ist.

(Entscheidung der KJM vom März 2008)

insic GmbH: „insic ident“:

Beim Verfahren „insic ident“ handelt es sich um ein Modul für die Identifizierung. Die Identifizierung sowie eine Volljährigkeitsprüfung sind in drei Schritten vorgesehen: Nach der Registrierung werden die Daten und die Volljährigkeit des Nutzers mit Hilfe des Verfahrens „Ident-Check mit Q-Bit“ der Schufa überprüft. Als letzter und wesentlicher Schritt ist die Überprüfung der Identität und Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von amtlichen Ausweisdaten an einer Verkaufsstelle mit persönlicher Aushändigung eines Aktivierungscodes vorgesehen.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Gesamtkonzepte:

Coolspot AG: „X-Check“:

In einer Variante erfolgt die Identifizierung des Kunden entweder mittels des Post-Ident-Verfahrens oder mittels des positiv bewerteten Moduls „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen wird. Die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe werden nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt. Für die Authentifizierung benötigt der Kunde neben einer eigenen Software eine Hardware-Komponente (USB-Stick) sowie eine PIN-Nummer: Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores muss sich der Nutzer mit dem persönlichen Passwort und seinem personalisierten „Personal ID Chip“ authentifizieren.

In einer weiteren Variante bei Coolspot wird für die Altersprüfung das positiv bewertete Modul „fun Smart Pay AVS“ der fun communications GmbH genutzt. „Fun SmartPay AVS“ greift auf eine bereits erfolgte Identifizierung bei der Eröffnung eines Bankkontos zurück und nutzt für die Authentifizierung das Jugendschutzmerkmal der Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft. Dazu benötigt der Nutzer einen Chipkartenleser an seinem Computer. Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores wird das Jugendschutzmerkmal der ZKA-Chipkarte überprüft.

(Entscheidung der KJM vom September 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)

Arcor Online GmbH:

Beim Konzept „Video on Demand“ von Arcor erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines zweistufigen Zugangskonzepts, das den Zugriff auf den Erwachsenenbereich mit zusätzlichen Hürden versieht.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalkulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von Arcor ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.
(Entscheidung der KJM vom November 2003)

T-Online International AG:

Beim Konzept von T-Online erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Bei der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang wird der Zugriff auf den Bereich der Inhalte, vor denen entsprechend § 4 Abs. 2 Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen, über ein doppeltes Login abgesichert.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalkulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von T-Online ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

Vodafone D2:

Das Konzept von Vodafone D2 sieht die Volljährigkeitsprüfung des Kunden durch den persönlichen Kontakt bei Vertragsabschluss in einem Vodafone D2-Shop bzw. einem angeschlossenen Partnergeschäft vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang kommt eine individualisierte Adult-PIN unter Einbeziehung einer Hardware-Komponente (SIM-Karte) zum Einsatz. Auf ein darüber hinausgehendes Schutzniveau kann verzichtet werden, weil Vodafone das AVS nicht als Dienstleistung für Dritte anbietet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Juli 2005)

Full Motion Entertainment GmbH: Mirtoo AVS (ehemals Crowlock):

Die Identifizierung der Kunden erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines Challenge-Response-Verfahrens mit Hardwareschlüssel in Form einer VideoDVD und einer PIN. Hardwareschlüssel und PIN werden dem Kunden persönlich, per Post-Ident-Verfahren, zugestellt.

(Entscheidung der KJM vom Mai 2004)

RST Datentechnik/F.I.S.: AVSKey/AVSKeyfree plus digipay:

Bei AVSKey/AVSKeyfree plus digipay ist die Identifizierung der Kunden mittels Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang werden eine individualisierte und kopiergeschützte CD-ROM und eine Adult-PIN eingesetzt. Durch das zusätzliche Payment-Modul „digipay“ wird die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten minimiert.

(Entscheidung der KJM vom September 2004)

HanseNet:

Für die Identifizierung wird das oben genannte positiv bewertete Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa genutzt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang der Video-on-Demand-Angebote wird eine personalisierte Smartcard verwendet, die nur im eigenen Netz nutzbar und an den Anschluss des identifizierten Kunden gebunden ist.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2005)

Premiere AG: Blue Movie:

Die Identifizierung der Kunden wird entweder durch das positiv bewertete Schufa-Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ oder vor Ort im Handel durch geschultes und ausgebildetes Personal durchgeführt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über eine personalisierte Smartcard. Der „Blue Movie“-Kunde muss bei jeder Filmbestellung seinen persönlichen Adult-PIN angeben. Um die Gefahr der Weitergabe von Zugangsdaten weiter zu reduzieren, sind Bezahlfunktionen integriert.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)

Bernhard Menth Interkommunikation: „18ok“:

Die zumindest einmalige Identifizierung des Nutzers erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Zur Authentifizierung des identifizierten Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang wird als technische Maßnahme eine Hardwarekomponente in Form eines persönlichen USB-Sticks verwendet, zu dem ein individueller Zugangs-PIN ausgegeben wird. Um die Weitergabe der Zugangsdaten zusätzlich zu erschweren, kommt in der Sphäre des Benutzers noch ein Kostenrisiko dazu.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2005)

Erotic media AG: für Mediendienst, der von Kabel Deutschland vermarktet wird:

Nutzer, die auf das Pay-per-View-Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen, in dem sie sich über das Post-Ident-Verfahren identifizieren. Danach bekommen sie ihren individuellen Zugangsschlüssel, die „Erotik-PIN“, persönlich zugestellt. Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur für die identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Dafür muss die Erotik-PIN (Adult-Passwort) sowie die Nummer der personalisierten Smart-Card eingegeben werden. In Zugangsdaten und Smart-Card ist auch eine Bezahlungsfunktion integriert. Die Filmmutzung ist zeitlich begrenzt. Durch diese Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

(Entscheidung der KJM vom Juni 2006)

Cybits AG: „AVS '[verify-U]-System II“:

Mit diesem AV-System wird die Möglichkeit zur Einrichtung geschlossener Benutzergruppen an mehreren Endgeräten vorgesehen: gegenwärtig sowohl bei PCs als auch bei Mobilfunkgeräten und Settopboxen. Die Identifizierung erfolgt über den "Identitäts-Check mit Q-Bit" der Schufa Holding AG. Als alternative Identifizierungsvariante ist außerdem das Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe nur für die zuvor identifizierten Erwachsenen zugänglich ist, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Hierfür muss jeder Nutzer seinen Zugang mit dem persönlich zugestellten Alters-PIN (Adult-PIN) auf der Verify-U-Internetseite aktivieren und sein Endgerät beim System anmelden. Zusätzlich ist im Fall der Weitergabe der Zugangsberechtigung ein Kostenrisiko gegeben.

(Entscheidung der KJM vom August 2006)

S + M Schaltgeräte Service- und Vertriebsgesellschaft mbH: „m/gate“:

Die S+M GmbH setzt bei ihrem AV-System „m/gate“ das Mobiltelefon als Hardwarekomponente ein. Für die Identifizierung der erwachsenen Nutzer ist neben verschiedenen Varianten des Post-Ident-Verfahrens („m/gate-PostIdent“) die Identifizierung über den Geldautomaten sowie über Online-Banking („m/gate-Bank“), in Verbindung mit Übersendung einer gesonderten Jugendschutz-PIN per Übergabe-Einschreiben, vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass nur identifizierte User Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe erhalten, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung eines für S+M freigeschalteten Internetangebots authentifi-

zieren. Dafür muss der Nutzer mit seinem registrierten Mobiltelefon die auf der Website angeforderte und zugeordnete Rufnummer wählen. Der Nutzer wird mit einem Voice-Recorder verbunden, der ihn um Mitteilung seiner individuellen, per Übergabe-Einschreiben zugestellten Jugendschutz-PIN bittet. Der Nutzer gibt nach Wahl der angezeigten Telefonnummer die Jugendschutz-PIN ein. Nach Überprüfung aller Daten wird das kostenpflichtige Angebot freigeschaltet. Die Nutzung ist dabei auf eine IP-Adresse begrenzt. Das Konzept umfasst ausreichende Schutzmaßnahmen, die die Multiplikation der Zugangsdaten erschweren und das Risiko der Weitergabe dieser Zugangsdaten reduzieren.

Das System der S + M GmbH soll neben dem Internet auch an Verkaufsautomaten wie z.B. Zigarettenautomaten eingesetzt werden.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2006)

Kabelnetzbetreiber ish NRW GmbH & Co KG und iesy Hessen GmbH & Co KG:

Das Konzept von ish und iesy ist für den Einsatz bei deren geplantem Pay-per-View-Angebot vorgesehen. Bei dem Angebot können Erwachsene pornografische Filme mittels kostenpflichtigen Einzelabrufs bestellen. Der Mediendienst kann nur mit kabeltauglichem Digital Receiver und Smart-Card empfangen werden.

Nutzer, die auf das Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen. Dafür ist die Identifizierung über das Express-Ident-Verfahren der Deutschen Post Express GmbH (DHL) oder gegenüber Handelspartnern oder technischen Service-Mitarbeitern der Kabelnetzbetreiber vorgesehen. Der individuelle Zugangsschlüssel zur geschlossenen Benutzergruppe, das „Adult-Passwort“, wird den Nutzern zusammen mit der Smart-Card und den allgemeinen Zugangsdaten persönlich übergeben.

Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren, indem sie ihr individuell zugeteiltes Adult-Passwort eingeben. Nur bei Übereinstimmung des Adult-Passwortes mit der personalisierten Smart-Card und – bei der Bestellung per SMS – der zuvor registrierten Mobilfunknummer des Nutzers erfolgt die Freischaltung des bestellten Films. Außerdem ist in den Zugangsdaten und der Smart-Card eine Bezahlungsfunktion integriert. Durch die Kombination dieser verschiedenen Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

(Entscheidung der KJM vom November 2006)

Nordwest Lotto und Toto Hamburg – Staatliche Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg:

Beim Konzept von LOTTO Hamburg erfolgt die Identifizierung der Internet-Nutzer über das „Lotto-Ident-Verfahren“: Die Volljährigkeit des Kunden wird in einer Lotto-Annahmestelle persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft. Für die Authentifizierung ist eines der o.g. Module – die Internet-Smartcard der Giesecke und Devrient GmbH - vorgesehen: Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Kunde vor Ort ein spezielles Hardware-Token: seine persönliche, auslesesichere und kopierschutzgeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentifizierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen

Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Smartcard muss der Nutzer bei jedem Lotterie- bzw. Wettspiel zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Das grundsätzliche Risiko, dass ein Nutzer seine Smartcard und Zugangsdaten an unberechtigte Dritte weitergibt, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können. Der Nutzer ist auch der Eigentümer des Bankkontos, von dem aus die Spieltransaktionen bezahlt werden.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

„mtG-AVS“ der media transfer AG:

Das Konzept „mtG-AVS“ der media transfer AG (mtG) beinhaltet zwei Authentifizierungsvarianten: Die erste Variante arbeitet mit einer Bindung an ein Endgerät (PC), bei der zweiten Variante wird ein USB-Token zur Authentifizierung eingesetzt. Die Identifizierung erfolgt in beiden Fällen durch das Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa Holding AG, die Zugangsdaten werden per Einschreiben eigenhändig ausgeliefert.

In beiden Varianten wird das Risiko der Weitergabe an unautorisierte Personen dadurch reduziert, dass mit der Authentifizierung eine Bezahlungsfunktion verbunden ist. Der Zugriff auf Inhalte, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, ist kostenpflichtig und wird dem Account des Kunden belastet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2007)

„SMS-PIN-Verfahren“ der Staatlichen Lotterieverwaltung München:

Das Konzept zum „SMS-PIN-Verfahren“ von Lotto Bayern sieht die Identifizierung der Internet-Nutzer über das Lotto-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren vor: Die Volljährigkeit des Kunden wird dabei persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft, z.B. in einer Lotto-Aannahmestelle oder bei der Post. Bei jedem Online-Spiel am PC ist eine Authentifizierung des Kunden erforderlich. Hierfür hat der Kunde das „SMS-PIN-Verfahren“ zu durchlaufen: Der Server generiert dabei als Zugangspasswort für die geschlossene Benutzergruppe per Zufall eine begrenzt gültige PIN. Der Kunde muss von seinem bei der Registrierung angegebenen Handy eine SMS mit dieser PIN an Lotto Bayern senden. Die empfangene SMS kann von Lotto Bayern über die Handynummer des Absenders eindeutig dem Kunden zugeordnet werden, der diese Handynummer bei der Identifizierung angegeben hat. Da dem berechtigten Nutzer bei Weitergabe seiner Zugangsdaten erhebliche Kosten entstehen können und gleichzeitig mögliche Gewinne immer nur auf sein Konto fließen, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Missbrauch der Zugangsdaten gering.

(Entscheidung der KJM vom Januar 2008)

insic GmbH: „AVS InJuVerS“:

Das Konzept „AVS InJuVerS“ der insic GmbH soll insbesondere bei staatlichen Lottogesellschaften und gewerblichen Spielvermittlern eingesetzt werden und sieht die Identifizierung der Internetnutzer über das Post-Ident-Verfahren oder über das Verfahren „Schufa Ident-Check mit Q-Bit“ vor. Nach der Anmeldung auf einer Registrierungsseite findet bei jedem Nutzungsvorgang im Internet sowie bei jeder Transaktion, z.B. einer Bezahlung

oder Spielschein-Abgabe, eine Authentifizierung des Kunden statt. Bei der Authentifizierung kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz: Mobilfunkgerät, PC oder Set-Top-Box. Das insic-AVS ist gleichzeitig ein Bezahl-System bzw. steuert angeschlossene Bezahlssysteme, so dass mit den Zugangsdaten in angeschlossenen Shops und Diensten (Lotto) bezahlt werden kann. Dabei besteht ein Kostenrisiko von mehreren 1000 Euro, die von unberechtigten Personen vom hinterlegten Konto des berechtigten Nutzers abgebucht werden können.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Deutsche Telekom AG: „NetGate“:

„NetGate“ baut auf bereits von der KJM positiv bewerteten AVS-Konzepten der T-Online International AG auf und enthält zusätzliche Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung für einen künftigen Einsatz im gesamten Konzern der Deutschen Telekom AG. Auch für Kooperationspartner soll „NetGate“ als Altersverifikationsdienst eingesetzt werden. Die Identifizierung ist entweder mittels Post-Ident-Verfahren, persönlich im Telekom-Shop oder über entsprechend geschulte Vertriebspartner vorgesehen. Alternativ ist auch eine Identifizierung über das von der KJM positiv bewertete Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa oder über Personendaten möglich, die bei Abschluss eines T-Mobile-Vertrags erfasst wurden. In den letzten beiden Varianten wird auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen – ergänzt durch eine Auslieferung der Zugangsdaten per eigenhändigem Einschreiben. Auch für die Authentifizierung gibt es verschiedene Varianten. Es kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz – PC, Set-Top-Box und Mobilfunkgerät – und damit verschiedene Verfahren mit Hardwarebindung. Zudem ist in jedem Fall die Eingabe einer speziellen, individuellen Erwachsenen-PIN erforderlich. Hinzu kommen Maßnahmen in der Sphäre des Benutzers, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten und deren unautorisierte Nutzung durch Dritte reduzieren: Finanzielle Risiken sowie weitere persönliche Risiken, wie die Übernahme der virtuellen Identität des autorisierten Nutzers, das Einsehen von Rechnungsdaten und ggf. Einzelverbindungsdaten sowie das Ändern von Telefon-, Access- und Mobilfunktarifen.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2008)

Vodafone D2: „Adultpark“

Das Konzept des „Adultpark“ baut auf einem im September 2003 von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationskonzept der Arcor AG & Co. KG zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand-Angebote im Internet auf. Mit der zum Dezember 2009 vollzogenen vollständigen Verschmelzung von Arcor auf Vodafone werden im Internet die Video-on-Demand-Angebote beider Unternehmen unter dem Dach von Vodafone zusammengeführt. Die bereits im Post-Ident-Verfahren als volljährig identifizierten Video-on-Demand-Kunden von Arcor können nun auch auf die Angebote im „Adultpark“ von Vodafone zugreifen, ohne sich nochmals persönlich identifizieren zu müssen. Eine Anmeldung zur geschlossenen Benutzergruppe des „Adultpark“ ist künftig aber auch für Erwachsene möglich, die weder Arcor-Kunde waren noch über einen Vodafone-Mobilfunkvertrag verfügen. Für diese Nutzer sieht das Konzept ebenfalls eine persönliche Identifizierung über Post-Ident vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang des

Web-Angebots muss der Nutzer jeweils Benutzername und Passwort sowie zusätzlich einen speziellen, individuellen „ab 18-PIN“ eingeben. Damit soll sichergestellt werden, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe des „Adultpark“ erhalten.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)

Übersicht über die von der
KJM positiv bewerteten
übergreifenden
Jugendschutzkonzepte

Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte

(Mai 2006 bis September 2011)

Neben Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen (AV-Systeme) oder nur für technische Mittel können Anbieter technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus bei der KJM zur Bewertung vorlegen: sog. „übergreifende Jugendschutzkonzepte“.

Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei meist konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können dabei medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Folgende übergreifende Jugendschutzkonzepte hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

T-Online International AG: Video-on-Demand Angebot „T-Home“

Im Rahmen des Angebots „T-Home“ integriert T-Online technische Maßnahmen mit unterschiedlichen Schutzniveaus. Jugendschutzrelevante Videos, die über eine Set-Top-Box abgerufen werden, sollen entweder für bestimmte Altersgruppen vorgesperrt werden (Stichwort „technisches Mittel“) oder nur für identifizierte Erwachsene (Stichwort „geschlossene Benutzergruppe“) zugänglich sein. Videos für Kinder sollen, von Erwachsenenangeboten getrennt, in einem eigenen Bereich zur Verfügung gestellt werden. Als Grundkonfiguration ist eine kindersichere Einstellung geplant.

Bei Angeboten, die jugendgefährdend sind (z.B. einfache Pornographie) und bei Filmen, die für Jugendliche nicht freigegeben sind („ab 18“), soll durch eine geschlossene Benutzergruppe sichergestellt werden, dass nur Erwachsene darauf zugreifen können. Erwachsene T-Online-Kunden, die diese Videos nutzen wollen, müssen ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen und sich über das Post-Ident-Verfahren oder am Point of Sale (T-Punkte) identifizieren. Eine Vervielfältigung von Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe ist ausgeschlossen, da der Zugang nur identifizierten T-Online Kunden mit einer Set-Top-Box möglich ist, die im T-Com DSL-Netz angeschlossen und eindeutig zugeordnet ist. Zur Authentifizierung müssen die Nutzer zu Beginn jeder Sitzung ihre individuell zugeteilte AVS-PIN (Adult-Passwort) eingeben. Die Sitzungen sind zeitlich begrenzt. Die AVS-PIN dient neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten. Filmen "ab 16" Jahren will T-Online eine technische Sperre vorschalten, um Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang unmöglich zu machen oder zumindest wesentlich zu erschweren: Angebote, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind, sollen in der Zeit von 4 bis 22 Uhr vorgesperrt sein und erst nach Eingabe einer Zugangs-PIN genutzt werden können. Diese Zugangs-PIN, die sich von der AVS-PIN unterscheidet, wird den erwachsenen Kunden, zu denen eine Geschäftsbeziehung

besteht, persönlich oder per Post ausgehändigt. Die Zugangs-PIN und die AVS-PIN dienen neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten. *(Entscheidungen der KJM vom Mai 2006)*

HanseNet Telekommunikation GmbH: „Alice homeTV“

„Alice homeTV“ wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und IPTV mit bis zu 100 TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Das Jugendschutzkonzept von „Alice homeTV“ sieht abgestufte und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen. Die Kategorien reichen dabei von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu relativ unzulässigen Inhalten wie einfacher Pornografie.

In der Online-Videothek werden Filme angeboten, die in der Regel mit einer FSK-Altersfreigabe gekennzeichnet sind. Dieser Bereich ist mit einer Vorsperre versehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre aus der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten“ (Jugendschutzsatzung) der Landesmedienanstalten orientiert. Die Aufhebung dieser Vorsperre verlangt abhängig von den vorgenommenen Einstellungen und der Altersfreigabe eines Films die Eingabe einer sog. „Junior-Pin“.

Video-on-Demand-Filme mit der Einstufung „keine Jugendfreigabe“ der FSK bzw. mit pornografischem Inhalt befinden sich in einem gesonderten Bereich für Erwachsene, der über ein Altersverifikationssystem mit einer speziellen „Master-PIN“ gesichert ist. Letzteres Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe hatte die KJM bereits 2005 positiv bewertet.

Beim IPTV-Angebot von „Alice homeTV“ waren Programme, die senderseitig mit „freigegeben ab 16 Jahren“ eingestuft sind, bislang nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr frei zu empfangen. Um diese TV-Kanäle künftig auch den ganzen Tag über zeigen zu können, sieht das neue Jugendschutzkonzept dafür nun ebenfalls eine Vorsperre vor, deren Freischaltung durch Eingabe der „Junior-Pin“ und begrenzt auf die jeweilige Sendung erfolgt.

(Entscheidung der KJM vom April 2007)

Arcor: „Arcor-Digital TV Parental Control“

Bei „Arcor-Digital TV Parental Control“ des Telekommunikationsunternehmens Arcor handelt es sich um ein technisches Jugendschutzkonzept eines IPTV-Plattform-Betreibers, das für ein konvergentes Medienangebot, bestehend aus verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, eingesetzt werden soll. „Arcor-Digital TV“ wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und Digital TV bzw. IPTV mit ca. 50 frei empfangbaren TV-Kanälen sowie ca. 70 Bezahl-TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Die Inhalte reichen von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu ausschließlich für Erwachsene zulässigen Angeboten wie einfacher Pornografie. Das Jugendschutzkonzept „Arcor-Digital TV Parental Control“ sieht abgestufte

und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen.

So ist zum einen eine technische Vorsperre in Form einer „User-PIN“ vorgesehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre für digitale Pay-TV-Programme – gemäß der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten“ der Landesmedienanstalten - orientiert. Damit können Sendungen, die für Jugendliche unter 16 Jahren beeinträchtigend sind bzw. eine FSK-Freigabe „ab 16“ haben, den ganzen Tag über und Sendungen, die für unter 18-Jährige beeinträchtigend sind bzw. die FSK-Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ haben, ab 20.00 Uhr gezeigt werden. Zur Freischaltung der Sendungen muss der Nutzer die User-PIN eingeben, die er bei der Anmeldung für „Arcor-Digital TV“ erhalten hat. Auch in der Online-Videothek kommt die Vorsperre mittels User-PIN zum Einsatz.

Filme mit pornografischem Inhalt dagegen befinden sich in einer geschlossenen Benutzergruppe, die nur für Erwachsene zugänglich ist. Für geschlossene Benutzergruppen hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Die einmalige Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung der Nutzer wird bei „Arcor-Digital TV“ mittels Post-Ident-Verfahren durchgeführt. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über die Settop-Box und eine zusätzliche spezielle Adult-PIN.

Das grundsätzliche Risiko, dass die Zugangsdaten multipliziert oder an unberechtigte Dritte weiter gegeben werden, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH: „Personifizierte Paketzustellung“

Mit dem Konzept der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH für die „Personifizierte Paketzustellung“ lag der KJM ein Konzept zur Bewertung vor, das für sich genommen nicht alle notwendigen Elemente für eine geschlossene Benutzergruppe oder ein technisches Mittel trägt, jedoch aufgrund der abgestuften Schutzmaßnahmen als Identifikations-Modul und damit als Teillösung für beide (d.h. sowohl für ein technisches Mittel der Altersstufen „ab 16“ bzw. „ab 18“ als auch für eine geschlossene Benutzergruppe) und somit auch in diesem Sinne „übergreifend“ einsetzbar ist.

Das Modul „Personifizierte Paketzustellung“ der Hermes Logistik Gruppe beinhaltet eine gesicherte Identifikation und Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten, aufgrund derer an den identifizierten Nutzer, der die geforderte und von Versender vorgegebene Altersstufe erreicht hat, gleichzeitig Zugangsberechtigungen (Authentifikationsmodule wie z.B. Hardwarekomponenten) für den Telemedienbereich zugestellt werden können.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2010)

Deutsche Post AG: „E-Postbrief“

Das Konzept der Deutschen Post AG beinhaltet im Rahmen der Registrierung für den „E-Postbrief“ über das Post-Ident-Verfahren eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Anbieter eines alterszugangsbeschränkten Telemedienbereichs können vor dem jeweiligen Zutritt auf

elektronischem Wege mittels E-Postbrief individuelle Freischalt- oder Zugangsberechtigungen an den E-Postbrief-Accountinhaber übermitteln. Dieser ist als Empfänger anhand seiner standardisierten Adressierung zugleich als natürliche und volljährige Person erkennbar. Je nach Jugendschutzproblematik sieht das Konzept des E-Postbriefs anschließend abgestufte technische Schutzmechanismen vor und ist mit dieser Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus als übergreifendes Jugendschutzkonzept einzuordnen:

Setzt der Anbieter den E-Postbrief als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein, kann der Kunde den E-Postbrief mit seinen individuellen Zugangsdaten abrufen: Er loggt sich mit seiner E-Postbrief-Adresse und seinem persönlichen Passwort in seinen E-Postbrief-Account ein.

Möchte der Anbieter den E-Postbrief als Altersverifikationssystem (AVS) für den Zugang zu Telemedien-Inhalten nutzen, die nach den gesetzlichen Vorgaben ein noch höheres Niveau für den Altersnachweis und die Volljährigkeit des Nutzers erfordern (Sicherstellen einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des JMStV), sieht das Konzept der Deutschen Post AG erhöhte Sicherheitsmaßnahmen vor: In dem Fall ist zum Öffnen des E-Postbriefs mit den individualisierten Zugangsdaten zusätzlich die Eingabe einer individuellen Transaktionsnummer (TAN) erforderlich. Sie wird dem volljährigen Kunden auf seine – bei der Anmeldung zum E-Postbrief registrierte – persönliche Mobiltelefonnummer gesendet. *(Entscheidung der KJM vom September 2011)*

Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten Konzepte für technische Mittel

Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel

(März 2005 bis Oktober 2010)

Folgende Konzepte für technische Mittel für den Jugendschutz in Telemedien hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammen setzen, positiv bewertet. Vgl. hierzu die gesonderte Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

Phillip Morris GmbH:

Als Schutzmaßnahme ist bei Phillip Morris GmbH eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vorgesehen. Hinzu kommen Passwort und Freischalt-Code. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift Phillip Morris Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Nach § 6 Abs. 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) darf sich Werbung für Tabak in Telemedien weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Tabakgenuss zeigen.

(Entscheidung der KJM vom März 2005)

British American Tobacco Germany (BAT):

Als Schutzmaßnahme ist bei BAT eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vorgesehen. Zusätzlich wird die Überprüfung der Personalausweisnummer mit einem ICRA-Labeling kombiniert. Hinzu kommen Passwort und ein codierter Zugangs-Link. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift BAT Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.).

(Entscheidung der KJM vom März 2005)

Suchmaschine Seekport:

Entwicklungsbeeinträchtigende Fundstellen im Erotikbereich sollen von den übrigen Suchergebnissen getrennt werden und nur noch registrierten erwachsenen Nutzern zugänglich sein. Für diese Fundstellen im Erotikbereich sieht Seekport als Zugangsbarriere eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor: Neben der Personalausweisnummer wird für den Zugang ein Passwort benötigt, das per E-Mail übermittelt wird. Der Zugang zur Erotik-Suche wird jeweils nur für die Dauer von wenigen Stunden gewährt.

Unzulässige Inhalte wie Pornographie oder schwer jugendgefährdende Angebote sollen ganz aus dem Suchindex ausgeschlossen werden. Technische Schutzmaßnahmen müssen nach dem JMStV grundsätzlich von Inhaltenanbietern eingesetzt werden. Seekport als Suchmaschine geht mit diesem Konzept über die gesetzlichen Mindestanforderungen deutlich hinaus.

(Entscheidung der KJM vom Juni 2005)

Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH:

Das Konzept von Reemtsma basiert auf dem Schufa-Ident-Check zur Adressprüfung. Hinzu kommen Passwort und Info-Brief. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift Reemtsma Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.).

(Entscheidung der KJM vom September 2006)

JT International Germany GmbH:

JT International Germany sieht als Schutzmaßnahme eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor. Hinzu kommen Zugangslink, Benutzername und Passwort. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift JTI Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.).

(Entscheidung der KJM vom September 2006)

First1 Networks GmbH für Internetangebot „first1.de“:

Im Bereich Online-Gewinnspiele war die KJM der Ansicht, dass die technische Jugendschutzmaßnahme von First1 den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel entspricht. First1 plant die Verbreitung eines kostenpflichtigen Online-Wissensspiels mit Gewinnmöglichkeit unter dem Namen „Wie weit wirst Du gehen“. Der Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am Online-Spiel soll gewährleistet werden, indem ein Persocheck-Verfahren unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten eingesetzt wird.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Schufa Holding AG „Schufa IdentitätsCheck Premium“ (Identifizierungsmodul):

Hierbei handelt es sich um eine Teillösung (Modul) für ein technisches Mittel. Anbieter können das Identifizierungsmodul als Zugangskontrolle bei Inhalten einsetzen, die für unter 18-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sind. Der „Schufa IdentitätsCheck Premium“ greift als Grundlage für den Altersnachweis einer Person auf denselben Schufa-Datensatz zurück, der auch für das von der KJM bereits im September 2005 positiv bewertete Identifizierungsmodul für AV-Systeme / geschlossene Benutzergruppen („IdentitätsCheck mit Q-Bit“) herangezogen wird. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Systeme für technische Mittel, die sich der SCHUFA-Abfrage „IdentitätsCheck Premium“

bedienen, zusätzlich die Auslieferung der Zugangsdaten an die durch die Schufa bestätigte Postanschrift vorsehen. Im Unterschied zum Modul für AV-Systeme / geschlossene Benutzergruppen, das anschließend eine persönliche Auslieferung von Zugangsdaten (z.B. mittels Einschreiben „eigenhändig“ oder eine ähnlich qualifizierte Alternative) vorsieht, reicht beim Modul für das technische Mittel eine vereinfachte Zustellung – beispielsweise im verschlossenen Briefumschlag – an die von der Schufa bestätigte Postadresse.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)

„SeZeBe“ / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH:

SeZeBe kombiniert das Prinzip der Sendezeitbegrenzung mit den Schutzvorkehrungen eines technischen Mittels. Es wird ein Schutzmechanismus zur Verfügung gestellt, der auch von Dritten genutzt werden kann. Mit „SeZeBe“ können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden. Dazu kommen weitere technische Schutzmaßnahmen, die eine Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte verhindern sollen.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2010)

Hinweis zu den Konzepten der Tabakindustrie:

Es ist zu beachten, dass zwischenzeitlich eine Verschärfung des Tabakgesetzes erfolgt ist: So hat der deutsche Bundestag im November 2006 beschlossen, dass in deutschen Internetauftritten künftig nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden darf. Daneben gilt das Werbeverbot auch für deutsche Zeitschriften und Zeitungen. Hiermit hat der Bundestag die EU-Richtlinie zum Tabakwerbeverbot umgesetzt.

Termine im ersten Halbjahr 2011

Termine der KJM und des Jugendschutzreferats der BLM

| Datum | Termin | Ort |
|------------|---|--------------|
| 01.-03.07. | Veranstaltung der Akademie Tutzing zum Thema: „Revolution im Netz; Das Internet verändert die politische Kommunikation“ | Tutzing |
| 04.07. | AG „Verfahren“ der KJM | München |
| 05.07. | AG „Telemedien“ der KJM | München |
| 12.07. | KJM-Präsenzprüfung Rundfunk | München |
| 20.07. | Gespräch mit Anbietern von Altersverifikationssystemen | München |
| 21.07. | KJM-Präsenzprüfung Telemedien | Hannover |
| 29.07. | Vortrag über Jugendschutz bei afk | München |
| 10.08. | 37. KJM-Sitzung | Berlin |
| 17.-18.08. | Gamescom | Köln |
| 19.08. | Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net | München |
| 23.08. | KJM-Präsenzprüfung Rundfunk | Norderstedt |
| 30.08. | KJM-Präsenzprüfung Telemedien | Norderstedt |
| 01.09. | Informationsgespräch mit dem Landesfachausschuss Medien der bayerischen FDP zum Thema: Jugendschutz im Internet“ | München |
| 01.-03.09. | Netzwerktagung „Ein Netz für Kinder“ | Berlin |
| 07.-08.09. | Mitgliedersitzung des Advisory Meeting - Safer Internet DE | Berlin |
| 13.09. | Gespräch der Bundesregierung zu „Dialog Internet“ | Berlin |
| 14.09. | 38. KJM-Sitzung | München |
| 19.-20.09. | Netzwerktagung Medienkompetenz: Panel „Jugendmedienschutz 2.0“ | Halle |
| 21.09. | BLM-Besuch der indonesischen Rundfunkkommission zum Thema: „Die KJM und der Jugendmedienschutz in Deutschland“ | München |
| 22.09. | AG „Telemedien“ der KJM | München |
| 22.09. | KJM-Präsenzprüfung Telemedien | Ludwigshafen |
| 26.09. | Gesprächsrunde Jugendmedienschutz „Kommunikation zum Jugendschutz“ | Berlin |
| 28.09. | KJM-Präsenzprüfung Rundfunk | Hannover |
| 28.09. | Sitzung der Vergabekommission von „Ein Netz für Kinder“ | Berlin |
| 05.10. | 39. KJM-Sitzung | München |
| 05.10. | Tagung „Internetkriminalität“ im Bayerischen Justizministerium | München |
| 07.10. | Veranstaltung des Bayerischen Philologenverbandes | Buchlohe |
| 12.10. | Gespräch „Freiwillige Alterskennzeichnung in Telemedien“ | Bonn |
| 18.10. | Workshop zum Thema „Visionen zum Jugendmedienschutz“ | Mainz |
| 20.10. | Medientage München, KJM-Panel: | München |

| „Jugendschutzprogramme: Land in Sicht?“ | | |
|---|---|-------------|
| 20.10. | Medientage München, FSM-Panel: „Sex and Crime – die Schwierigkeit der Bewertung von Internetinhalten“ | München |
| 21.10. | Medientage München, „Kommunikation im Web 2.0 – Rufschädigung, Mobbing, Piraterie – Stehen gesellschaftliche Kodizes auf dem Prüfstand?“ | München |
| 24.10. | KJM-Prüferworkshop | München |
| 25.10. | Vortrag bei Uni Eichstätt zum Thema: „Aktuelle Probleme des Jugendmedienschutzes und die Aufgaben der KJM im Rahmen des Seminars Qualität und Ethik in Journalismus und Medien“ | Eichstätt |
| 25.10. | Austauschtreffen der BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net | Mainz |
| 25.10. | KJM-Präsenzprüfung Rundfunk | Hannover |
| 26.10. | Beweisaufnahme am Verwaltungsgericht Berlin „Sex an the City“ | Berlin |
| 27.10. | KJM-Präsenzprüfung Telemedien | Norderstedt |
| 02.11. | BLM-Besuch der koreanischen Delegation | München |
| 09.11. | Mündliche Verhandlung am Verwaltungsgericht Berlin „Sex and the City“ | Berlin |
| 09.11. | 40. KJM-Sitzung | Erfurt |
| 15.11. | GAMES-Vergabeausschuss | München |
| 17.11. | Beiratssitzung jugendschutz.net | Mainz |
| 22.11. | KJM-Präsenzprüfung Telemedien | München |
| 23.11. | Veranstaltung „Mediendialog“ – Uni Hohenheim | Hohenheim |
| 30.11.-01.12. | Jugendmedienschutz-Tagung „Quo Vadis – Jugendmedienschutz?“ | Mainz |
| 02.12. | Interdisziplinäre Veranstaltung des JFF zum Thema: „Alt und Jung in mediatisierten Lebenswelten“ | München |
| 05.12. | BLM-Besuch des evangelischen Landeskirchenamts in Bayern zum Thema: „Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ | München |
| 05.12. | Fachtagung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema: „Wohin will Deutschland im Online-Kinderschutz?“ | Berlin |
| 06.12. | AG „Telemedien“ der KJM | München |
| 06.12. | Veranstaltung „Jugendliche diskutieren mit politischen Verantwortlichen im Landtag zum Thema Jugendschutz im Netz“ | München |
| 07.12. | Jugendmedienschutz-Workshop zum Thema: „Kommunikation zum Jugendschutz“ | Berlin |
| 09.12. | USK-Beiratssitzung | Berlin |
| 09.-11.12. | Tutzinger Medien-Dialog „Schreckensbilder – Verroht unsere Bildberichterstattung?“ | Tutzing |
| 14.12. | KJM-Präsenzprüfung Telemedien | Norderstedt |
| 14.12. | 41. KJM-Sitzung | München |